

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 5.

Mai 1909.

XI. Jahrgang.

Adolf Lüderik.

Eine biographische Skizze nebst Veröffentlichung einiger bisher unbekannter Briefe.

In diesen Monaten, da wir der frühesten Jugendtage unserer Kolonialbetätigung gedenken, ist keines Mannes Namen so häufig genannt worden, wie der von Franz Adolf Edward Lüderik, dem Bremer Kaufmann, der durch



seinen Vertrauensmann Heinrich Bogelsang und dessen Abmachungen mit dem Kapitän der Bethanier-Gottentotten am 1. Mai 1883 den Grundstock zu dem heutigen Deutsch-Südwestafrika legte.

In der Altmark, zwischen Stendal und Gardelegen, gibt es ein Dorf namens Lüderik. Es wäre interessant, wenn sich nachweisen ließe, daß die

Bremer Kaufmannsfamilie von dort ihren Ausgang genommen. Interessant darum, weil auch die Wiege eines größeren, des ersten Kanzlers, in der Altmark gestanden, am rechten Elbufer, in Schönhausen.

Als Lüderitz seine südafrikanischen Pläne zu spinnen begann, war er den Fünfundzignern nahe; sein Geburtstag ist der 16. Juli 1834. Er war der älteste Sohn seines Vaters und F. A. C. Lüderitz trat Ostern 1851 in dessen Tabak-Großhandelsgeschäft ein, nachdem er die Bremer Handelsschule durchgemacht hatte. Kaum waren die drei Jahre seiner Lehrzeit verstrichen, so hielt es ihn nicht mehr in seiner Heimat, er strebte hinaus auf ein weiteres, freieres Betätigungsfeld und reiste schon im April 1854 nach Newyork, hielt sich in den verschiedensten Staaten der Union auf und unternahm allerlei Kreuz- und Quersfahrten, die seinen menschlichen und kaufmännischen Gesichtskreis bedeutend erweiterten.

Nach einiger Zeit faßte er Fuß in einem deutschen Handelshause in Colima, unweit von Manzanillo an der Pacificischen Küste von Mexiko. Als in ganz kurzer Zeit das Haus fallierte, entschloß sich der kaum zwanzigjährige A. Lüderitz, in der Nähe ein Rancho zu pachten, wo er in mexikanischer Weise Pferde-, Maulthier- und andere Viehzucht betrieb, freilich ohne großen Erfolg. Das ist allerdings weniger ihm als Schuld zu buchen, als den Verhältnissen der unruhigen mittelamerikanischen Republik, in der Revolutionen an der Tagesordnung waren, deren Kosten in letzter Linie die fleißigen und rührigen Ausländer zahlen mußten, zumal wenn sie Deutsche waren, für die es in jenen Tagen dort noch keinen Schutz gab.

Im August 1859 kehrte Adolf Lüderitz in die Vaterstadt zurück und trat bald mit in das väterliche Geschäft ein. Er lernte auf Geschäftsreisen die nordwestdeutschen Provinzen und Holland kennen, an denen die Tabakfirma interessiert war. Beinahe zwei Jahrzehnte leitete er mit dem Vater zusammen die Firma, bis dieser im Jahre 1878 starb.

Als in diesem Jahre der Wandlung in unserer Handelspolitik auch die Frage des Tabakmonopols auftauchte, glaubte der weiterblickende Geschäftsmann, sich nicht einzig auf den einen Zweig seines Handelsbetriebes beschränken zu sollen, sondern neue Geschäfte einleiten zu müssen. Er begründete im Jahre 1881 eine Faktorei in Lagos, womit er, wie bekannt, nicht der erste und einzige Bremer an der afrikanischen Westküste war.

Lagos stand damals schon lange unter dem Union Jack. Daß unsere britischen Vetter die in Westafrika Geschäfte treibenden deutschen Kaufleute nicht sonderlich gern sahen, wissen wir aus der Vorgeschichte unserer Togo-Kolonie. So mag im Kopfe von Adolf Lüderitz der Gedanke entstanden sein, nach dem Vorgange anderer kolonisierender Handelsvölker, der Hanseaten, der Holländer, der Engländer, in einem Lande Fuß zu fassen, das noch nicht im Besitze einer weißen Nation war. Seine Aufmerksamkeit wurde auf das Stück Südafrika gelenkt, nördlich des Dranjesflusses, wo einzig auf die Walfischbay bisher die Engländer Ansprüche erhoben hatten, während sie im Jahre

1880 auf ein Ersuchen der im Namalande ansässigen Rheinischen Mission ein Interesse an dem heutigen Deutsch-Südwestafrikanischen Schutzgebiete ausdrücklich abgelehnt hat.

Die Lüderitzschen Pläne wären zur Verwirklichung nicht gelangt, wenn nicht das Deutsche Reich, wenn nicht dessen großer Kanzler über dem wagemutigen Bremer seine Hand gehalten und die englischen, Kapländischen Aspirationen und Gegenbestrebungen erfolgreich ferngehalten und bei Seite geschoben hätte. Es ist psychologisch sehr interessant, daß Fürst Bismarck vor Lüderitz eine große Hochachtung empfand, vor diesem unbeirrt vorwärtsschauenden Kaufmann, der Hindernisse nicht sah und Bedenken nicht kannte, wenn es galt, hochgesteckte Ziele zu verfolgen und zu erreichen. Der Mann imponierte ihm. Fest steht jedenfalls, daß zwischen dem 17. und dem 24. März, also wenige Wochen vor der Depesche, Lüderitz in Berlin im Auswärtigen Amte war und auch von Bismarck empfangen wurde.

Kurz zuvor, unter dem 8. April, hatte Lüderitz an das Auswärtige Amt ein Gesuch um Schutz für seine Erwerbungen eingereicht, das unseres Wissens bisher noch keine Veröffentlichung gefunden hat, und das deshalb im folgenden wiedergegeben werden soll:

Hohes, Kaiserliches Auswärtiges Amt!

Von meinen Agenten in Capetown, dem Herrn Boppe, Ruffon u. Co., erhalte ich soeben ein Telegramm; lautend:

Complications arising have again immediate impending questions definitely settled.

Ich beantwortete dasselbe mit:

Not yet, make protest, I apprize Berlin, und erlaube mir, dies Telegramm einem hohen Amte zur gefälligen Kenntnissnahme eingeschlossen zu überreichen.

Worin diese Verwicklungen bestehen, weiß ich nicht und kann ich dieselben erst aus brieflichen Mittheilungen erfahren, welche frühestens in ungefähr vier Wochen aus Capetown hier ankommen können. — Wie ich einem hohen Amte in meiner ergebenen Eingabe d. d. 21. März d. J. schon bemerkte, werde ich von Seiten der Engländer und Kapländer, auf alle mögliche Art und Weise schikaniert werden, solange nicht offiziell bekannt gemacht wird, daß ich, respektive mein afrikanischer Besitz unter **d e u t s c h e m R e i c h s s c h u t z e** stehe.

Darf ich ein hohes Amt wiederholt ganz gehorsamst bitten, mich in meinen wohl erworbenen Rechten zu beschützen?

Von großem Werte würde es für meine Unternehmung und das Ansehen des Deutschtums sein, wenn mein Vertreter in Angra Pequenna Herr Heinrich Vogelsang, zum deutschen Consul für Groß-Namaqua und Damaraland (wohin ich meinen Besitz auszudehnen versuchen werde), bestellt würde.

Der kaufmännische Konsul Vippert in Capetown ist von meinem Besitze zu weit entfernt und mit den Verhältnissen daselbst zu wenig bekannt, um bei vorkommenden Gelegenheiten meine Rechte gegen Übergriffe Dritter wahren zu können.

Wenn aber mein Vertreter, Herr Heinrich Bogelsang in Angra Pequenna, als Deutscher Konsul angestellt ist, so wird so leicht kein Fremder es wagen, irgend Übergriffe in meine Rechte zu machen und kann ich erst dann mit Ruhe an dem weiteren Ausbau meines Unternehmens arbeiten.

Zum Schluß erlaube ich mir noch zu bemerken, daß ich in den nächsten Tagen in dem Besitze von englischen und deutschen Mustern sein werde, welche meine Behauptung vom 21ten vor. Mts., daß Manufakturwaren in England meistens billiger zu haben sind, wie in Deutschland, bewahrheiten sollen und werde ich mir dann erlauben, einem Hohen Amte diese Beweisstücke einzusenden.

Inzwischen bitte ich ein Hohes Amt ganz ergebenst, meine Wünsche hinsichtlich offizieller Einschulnahme und Anstellung meines Vertreters als Deutschen Konsul für Groß-Namaqua und Damaraland gütigst berücksichtigen zu wollen und habe ich die Ehre zu zeichnen

Eines Hohen Kaiserlichen Amtes

ganz gehorsamster

gez. F. A. E. Lüderik.

Bremen, den 8. April 1884.

An das Auswärtige Amt des Deutschen Reiches

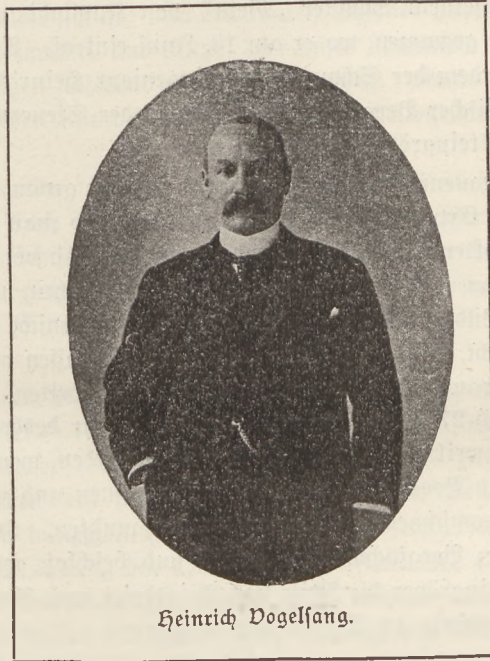
Berlin.

Noch einige Worte über die Familienverhältnisse von Adolf Lüderik. Im Mai 1866 hatte er sich mit Emilie von Ringen, der Tochter eines Bremer Juristen, verheiratet, die ihm in einer glücklichen Ehe drei Knaben schenkte, von denen noch heute alle drei am Leben sind. Der älteste ist Arzt in Thüringen, der zweite Landwirt und Gutsbesitzer in der Nähe von Delmenhorst in Oldenburg, der dritte ist Kaufmann in Baltimore und dort Teilhaber einer namhaften Firma und auch Kaiserlich deutscher Konsul. Frau Lüderik ist im Jahre 1897 gestorben.

Wie erwähnt oben, daß Lüderik, als er sich mit seinen Kolonienplänen trug, den Fünzigern nahe war. Dieses Alter konnte man ihm aber nicht ansehen. Er war elastisch wie ein Zwanzigjähriger, das schreibt uns sein Mitarbeiter Heinrich Bogelsang. Er erwähnt auch die Mitteilung eines anderen Bremer Kaufmanns, der erzählt, wie bei der Besteigung des Tafelberges bei Kapstadt, Adolf Lüderik allen jungen Leuten voraus war und als erster den Gipfel erreichte. So war dieser erste deutsche Kolonialpionier auch eine außerordentliche Arbeitskraft. Des Sommers, wenn der Bremer, der es sich leisten kann, sein Zelt auf dem Lande aufgeschlagen hat, wohnte auch Lüderik in seiner Villa außerhalb der großen Stadt. Der Wagen, der ihn

täglich nach Bremen beförderte, mußte dort stets so zeitig zur Stelle sein, daß er pünktlich um 8 Uhr in der Schreibstube eintraf. Um 6 Uhr stellte sich dort wiederum der Kutscher ein. Als Mahlzeit wurde inzwischen höchstens ein Butterbrot genommen, den Lunch in irgend einem Restaurant einzunehmen, wäre Lüderitz nicht eingefallen. Die Hauptmahlzeiten nahm die Familie Lüderitz am Abend ein, wenn der Hausherr wieder in ihren Schoß zurückgekehrt war.

Auf seinem Landgut weilte Lüderitz auch gerade, als ihm die Depesche von Heinrich Vogelsang den Abschluß der Verträge mit den Bethanier-Kapi-



tänen meldete. Die Kapstädter Nachricht erfüllte ihn mit Jubel und Freude und, wie uns von glaubwürdiger Seite mitgeteilt wird, rief er aus: „Ich kannte ja meinen Vogelsang, ich wußte, daß es ihm gelingen würde.“

Die weitere Entwicklung der Dinge in dem heutigen Deutsch-Südwestafrika ist bekannt genug; wir haben hier auf ihre einzelnen Phasen nicht mehr einzugehen. Nur, so weit Lüderitz daran beteiligt war, seien sie hier rekapituliert.

Lüderitz war nicht kapitalkräftig genug, um aus eigenen Mitteln die großen von ihm übernommenen kolonialisatorischen Aufgaben lösen zu können. Er trat im Jahre 1885 sein Eigentum an die Deutsche Kolonialgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika ab, bezw. an ein Konsortium, aus dem die genannte Gesellschaft hervorging. Er selber blieb mit einem Sechstel daran beteiligt,

lehrt sich das Eigentum an seinen Anlagen vor und stellte noch verschiedene Klauseln zu seinen Gunsten. Im Jahre 1886, im Mai, begab er sich nach Südafrika, um seine Niederlassungen zu besuchen und besonders um mit Hilfe eines bergmännischen Fachmanns eine gründliche Untersuchung der Umgegend von Bethanien nach Mineralien vorzunehmen. Auch die Erforschung des Dranjeflusses und die Untersuchung der Schiffbarkeit seines Unterlaufes gehörten mit zu dem Reiseprogramm.

Gerüchten zufolge sollte südlich von Angra Pequenna ein großes Salpeterlager entdeckt worden sein, das zu untersuchen ebenfalls beschlossen war. Ende Mai des Jahres 1886 war Adolf Lüderitz in Kapstadt eingetroffen und war am 7. Juni mit seinem Schoner „Meta“ von Kapstadt aus nach Angra Pequenna in See gegangen, wo er am 13. Juni eintraf. An der Forschungsreise sollten außerdem der Schweizer Bergingenieur Heinrich Fselin noch teilnehmen, ein schottischer Bergmann Hoskins und der Steuermann des erwähnten Schiffes, J. Steingröver, aus Essen gebürtig.

In Angra Pequenna wurde längerer Aufenthalt genommen. Dann brach Mitte August die Expedition nach Bethanien auf, wo man eine größere Anzahl von Hottentotten mit ihren Wagen engagierte und von wo aus es dann südwärts ging, um einige Wasserstellen zu untersuchen, und sodann dem Dranjefluß zu. Lüderitz hatte mehrere größere Berthonsche Kanvasboote aus Europa mitgebracht, die in Rabasdrift zu Wasser gelassen wurden, und dann ging die Reise Oranje-abwärts am 20. September weiter, zuerst bis Ariesdrift, wo man nach 27 Tagen ankam. Die Fahrt war deshalb so umständlich und beschwerlich, weil 52 Stromschnellen überwunden werden mußten, bei denen jedesmal die Boote aus dem Wasser genommen und zu Lande bis zum Aufhören der Stromschnellen getragen werden mußten. In Ariesdrift ließ Lüderitz die beiden Bergfachmänner zurück und beschloß, in Begleitung des Steuermanns Steingröver die Reise von Ariesdrift nach Angra Pequenna in einem der Kanvasboote zu Wasser zurücklegen.

Das Projekt erscheint auf den ersten Blick abenteuerlich, weil das betr. Fahrzeug nicht für die See eingerichtet war. Man sollte aber bedenken, daß eine Reise zu Lande von der Oranjemündung bis zu dem heutigen Lüderitzbuchth mangels Vorbereitungen vollständig ausgeschlossen war, und daß eine Rückkehr auf dem Dranjefluß noch mit größeren Schwierigkeiten verbunden gewesen wäre.

Unter dem 19. Oktober hat von Port Nolloeth aus Lüderitz an kapstädtische Geschäftsfreunde, an die Firma Poppe, Roussow u. Co., einen Brief abgesandt, der Mitteilung machte von seiner Absicht, die Rückreise zur See die Küste entlang zurückzulegen. Er habe eine Anzahl Hottentotten zum tragen des Bootes, des Proviantes und des Gepäcks verpflichtet. (Zur Erklärung: Das Boot und seine Ladung mußten wegen der unüberwindlichen Brandung vor der Oranjemündung zu Lande einige hundert Schritt nordwärts geschleppt werden, wo es zu Wasser gelassen werden konnte.) Am 22.

Oktober fuhr Lüderitz mit Steingröber von der Alexandrabay ab, seither hat man von ihm nichts mehr gehört und die Vermutung liegt nahe, daß der in jenen Tagen wehende Nordsturm das für die See nicht gebaute Boot vom Lande abgetrieben hat, und daß die beiden draußen in der See nach Kentern des kleinen Fahrzeuges ihren Tod gefunden haben.

Der Bergingenieur Iselin hat bald darauf an der Küste Nachforschung angestellt, leider ohne Erfolg. Ebenso wurde durch den Generalbevollmächtigten von Adolf Lüderitz, dem in Kapstadt wohnenden Herrn John Müller, bald darauf eine wohlausgerüstete Expedition ausgesandt, die unter Führung des bei Lüderitz angestellten Herrn Heßlein bis nach Nriesdriest verdrang, während Müller selbst sich auf dem erwähnten Schoner „Meta“ am 6. Dezember auf den Weg machte, um längs der Küste Nachsuche zu halten. Alle diese Nachforschungen blieben ohne jeden Erfolg. Keine Bucht und kein Schlupfwinkel blieben ununtersucht. Auch die naheliegenden Inseln wurden durchstreift.

So ist alles getan worden, was in Menschenkräften steht, ohne irgend welchen Erfolg. Auch die einzig noch offenbleibende Vermutung, daß ein vorüberfahrendes Schiff das Boot und seine notleidenden Insassen aufgenommen hätte, erwies sich als nichtig. So mußte denn damit gerechnet werden, daß Adolf Lüderitz bei seiner gefährlichen Fahrt seinen zu frühen Tod gefunden hat.

Das scheint auch ein Bur, der wenige Stunden von der Mündung des Dranjeflusses entfernt wohnende *Nenard Conze*, zu bestätigen. Er suchte am 22. Oktober 1886 unweit der Mündung des Flusses, als, wie er erzählt, zwei Herren, ein größerer, der eine goldene Brille trug, und ein kleinerer in einem winzigen Boot den Fluß heruntergekommen seien. Ihr Versuch, aus der Mündung des Dranje in die offene See zu fahren, sei mißglückt wegen der vorgelagerten Barre und infolge von Stromschnellen. Darauf hatten die beiden mit seiner Unterstützung das sehr leichte Boot ans Ufer gezogen, es ein Stück hinaufgetragen und an einer Stelle des Strandes, wo durch ein vorgelagertes Riff die starke Brandung gebrochen wurde, ins Wasser gesetzt. Die beiden hätten ihm mitgeteilt, sie beabsichtigten mit diesem Fahrzeuge nach Angra Pequenna zu segeln. Als Conze Bedenken wegen der Seetüchtigkeit des Fahrzeuges laut werden ließ, hätte der kleinere geantwortet, das Boot könne die Reise wagen, zumal die Strömung günstig sei. Sie wollten in zwei Tagen in Angra Pequenna sein. Bald hätten sie Segel aufgemacht, und das Boot sei mit großer Geschwindigkeit nordwestwärts auf die hohe See hinausgesegelt. Eine Zeit lang hätte er die beiden Fahrenden noch verfolgen können, dann hätte die hohe See eine weitere Umschau verhindert.

Ebenso will ein englischer Bergwerksarbeiter gleichfalls die Ausfuhr des Boots an der Flußmündung verfolgt haben, bis es plötzlich verschwunden sei. Er hätte nicht unterscheiden können, ob es gekentert war oder nur durch die Wogen verdeckt wurde.

Ein tragisches Ende eines Menschenlebens, von dem das Vaterland noch manches erwarten durfte!

*
*

Wir geben im folgenden nur Auszüge aus einer Reihe von Briefen wieder, die Adolf Lüderitz mit dem damaligen Redakteur der Deutschen Kolonialzeitung, Herrn Richard Laffer, gewechselt hat. Die Briefe sind ohne wesentliche Änderungen und Streichungen geblieben. Sie werfen manches neue Licht auf Wesen und Art dieses interessanten Mannes, den ein ungünstiges Schicksal uns leider zu früh entrisen hat.

Bremen, 11. Oktober 1884.

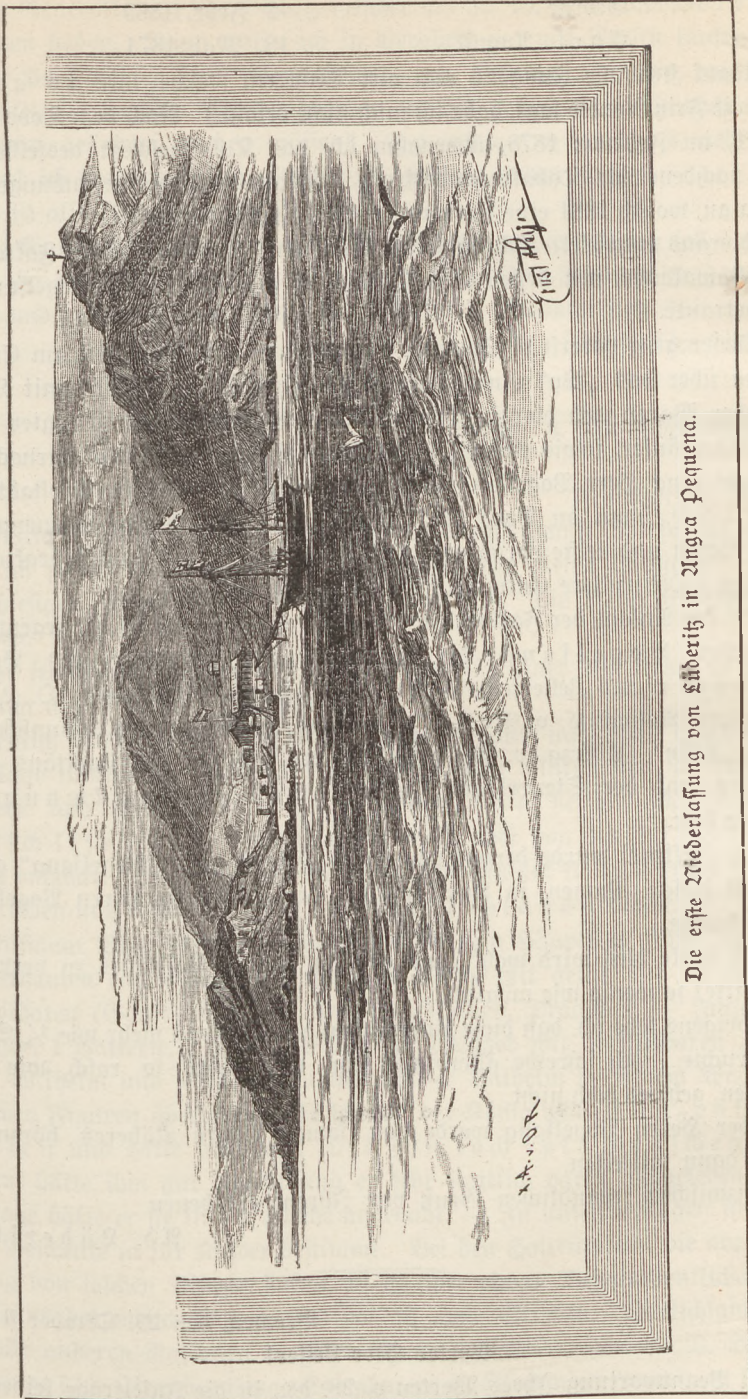
Herrn Richard Laffer

Frankfurt a. M.

Ihr Wertes v. 9. ds. nebst Kolonialzeitung habe dankend erhalten. Sie sind ja ein ganz verdenbeelter Kerl und wollen mich ausquetschen (interviewen). Mag es also darum sein, und empfangen Sie folgende Daten über meinen bisherigen Lebensgang; (der noch folgende ist hoffentlich auch noch von Nutzen für Deutschland).

Ich heiße also Franz Adolf Eduard Lüderitz, bin geboren am 16. Juli 1834, als ältester Sohn des hiesigen Kaufmanns F. A. E. Lüderitz (aus Hannover stammend) und seiner Frau Henriette Wilhelmine Schützler (aus Oldenburg stammend). Beide waren lutherisch und so wurde ich auch am 3. September 1834 getauft. Ich besuchte die hiesigen Schulen und trat, nachdem ich die Prima der Handelsschule absolviert hatte, Ostern 1851 als Lehrling in das Geschäft meines Vaters, welcher ein, seit 1824 bestehendes Tabakengroßgeschäft hatte. Nachdem ich meine 3jährige Lehrlingszeit bestanden hatte, reiste ich April 1854 nach Newyork, machte von dort einige kleine Abstecher um Land und Leute kennen zu lernen und ging dann via Vera Cruz nach Colima, an der Westküste Mexikos, wo ich festes Engagement als Commis im Geschäft der Herren Rüdker, Moz u. Co. angenommen hatte. Als dies Geschäft liquidierte, pachtete ich einen s. g. Rancho, wo ich Pferde-, Maultier- und Viehzucht usw. betrieb, aber keine Seide spann. In den damaligen Revolutionen wurde ich total ausgeplündert, (Schutz für Deutsche gab es noch nicht) und so kam ich via Panama und Newyork nach Bremen zurück, wo ich am 6. August 1859 anlangte und bei meinem Vater ins Geschäft trat. In den nächsten Jahren machte ich dann für dies Geschäft Reisen und besuchte hauptsächlich Holland, Westphalen, Rheinprovinz und Ostfriesland.

Am 9. Mai 1866 verheiratete ich mich mit meiner Frau, E m i l i e Louise von Ringen, geb. am 23. Juni 1836, Tochter von Dr. jur. Carl von Ringen und seiner Frau Metta Henriette Louise geb. Schumacher. Ich habe 3 Söhne:



Die erste Niederlassung von Kideritz in Angra Pequena.

Franz Ado lf Eduard geb. 19. Jan. 1868

George „ 2. Febr. 1869

Car l August „ 18. Mai 1874

(Gott dank stramme Jungs und mit Töchtern, welche mir to quarig sind, wie Fri z Neuter sagt, habe ich mich nicht befaßt.) Nach dem Tode meines Vaters, im Februar 1878, übernahm ich das Tabakgeschäft desselben und fing, nachdem die Tabakmonopolfrage auffam, Handelsverbindungen mit Afrika an, wo ich 1881 eine Faktorei in Lagos begründete.

Hieraus entwickelte sich dann der Plan zur Gründung einer Faktorei im f. g. Namalande, mit dessen Ausführung ich Herrn Heinrich Vogel sang von hier betraute.

Dieser ging vorerst p. Steamer via England nach Capstadt, um Erkundigungen über das „Wo“ einzuziehen und meine Brigg „Tilly“ mit Ladung passender Waren und hier in Deutschland angefertigter und zerlegter Wohn- und Lagerhäuser, sowie einigen Kommiss an Bord, folgte bald darnach. In Capstadt ging Herr Vogel sang und noch einige, von ihm in Capstadt engagierte Leute, dann an Bord der „Tilly“, fuhr nach Angra Pequenna, als besten Hafen und reiste vorab nach Bethanien, um nötige Kaufkontrakte abzuschließen. Die weitere Entwicklung ist Ihnen ja bekannt.

Bei der Anlage der Faktorei in Angra Pequenna waren f. Z. gegenwärtig, unser Herr Vogel sang, die Herren Carl Franke aus Bremen, C. Wagne r aus Zellerfeld, M. de Jongh aus Amsterdam, D. Lahn- fe in aus Rostock, C. v. Bestalozzi aus Zürich und die Mannschaft der Brigg „Tilly“ (Abkrzg. v. Mathilde) unter Führung des Kapitäns Carl Sim pe und der Steuerleute Teschmacher und Brockmann, alle drei von hier.

Die Faktorei wurde derzeit von diesen Herren „Port Vogel sang“ getauft und soll diesen Namen, in Anerkennung der Verdienste Herrn Vogel sangs, auch behalten.

Ich denke dies wird wohl genügen, um daraus Passendes zu verwerten. Aber bitte! so wenig wie möglich.

Ibrigens sehe ich, daß diese Unterhaltung doch etwas mehr wie $\frac{1}{4}$ Stunde beanspruchte. Ich schreibe allerdings sehr rasch, aber so rasch, wie mein Sprechen, geht es doch nicht.

Über Herrn Vogel sang werde von seinen Eltern Näheres hören und Ihnen dann mitteilen.

Inzwischen freundlichen Gruß von Ihrem ergebenen

A. d. Lü d e r i g.

Bremen, den 29. Oktober 84.

Werter Herr Lessor!

In Beantwortung Ihres Wertes v. 28. ds., ist die Inselfrage leider noch nicht definitiv entschieden und so will ich mit der Namenänderung der Wagen

Inseln usw. usw. in meinem Gebiete warten, bis daß die Kommissare (für mich der Generalkonsul Dr. Bieber, welcher am 22. ds. nach Capetown reiste) entschieden haben. Dann werde ich in Verabredung mit Berlin taufen.

Auf Privatarten kann man das wohl tun, aber bedenken Sie, daß dann, wenn offizielle deutsche Namen gegeben werden sollen, auch sämtliche Seefarten usw. geändert werden müssen? So ohne weiteres geht das nicht, und ich werde d. Admiralität s. B. zu Räte ziehen müssen.

Es ist also Zukunftsmusik.

Sie können vorläufig ja in Deutsch übersetzen. Diaz' Name soll bestehen bleiben, da dieser der Entdecker war. Der ganze Rest bekommt s. B. andere Namen und dann alle aus einem Guß. Eiligt! Steamer-Tag.

Ihr L i d e r i k.

Bremen, 8. November 1884.

Herrn Richard Lesser

Frankfurt a. M.

Herzlichen Dank für Ihr gefl. Schreiben und damit übersandte Gesfte, welche ich sofort mit Ausnahme 1 Exemplars für meine Bibliothek, unter meine hiesigen jungen Leute und Kommiss verteilte. Die Bilder sind sehr nett geworden.

Ihr freundliches Anerbieten wegen Anlegung einer Bibliothek in Angra Pequenna nehme ich mit Dank an.

Neulich sandte ich für ca. 400 Mk. Bücher hinaus, und sind b e s o n d e r s Jahrgänge illustrierter Zeitungen in Bänden dort willkommen, da diese den Händlern und Gottentotten gezeigt werden, wenn sie zur Bay kommen. Deutsch lesen können diese Leute ja nicht, aber von den B i l d e r n sind sie stets entzückt. Sie bekommen dadurch einen Einblick in d e u t s c h e s Leben und Treiben und einen B e g r i f f von D e u t s c h l a n d s Macht.

Missionar Bam hatte in meinem Namen dem Häuptling Josef Fredricks von Bethanien eine Gardeulauenuniform (blau mit gelb) und 12 Kartons mit Soldaten (Garde-Müßassiere, Husaren, Ulanen, Dragoner, — Infanterie, — Jäger, 1 Batterie, 1 Train, 1 Ponton, 1 Lager mit aufstellbaren Zelten, Kaiser Wilhelm und seine Soldaten und Kaiser Wilhelm in seinem Wagen, in plastischen Figuren übergeben. Er schreibt der König wäre g a n z e n t z ü c k t gewesen und hätte geäußert: D i t z h n t o c h r y k e m e n s c h e n. Die Uniform hätte ihm gut gepaßt und er sehr stattlich darin ausgesehen. Am Sonntage hätte er sie in der Kirche angehabt. — In unseren Augen sind derartige Geschenke ja für Kinder bestimmt. Bei den Gottentotten, die aber keine Ahnung von solchen Dingen haben, ist es aber etwas Außerordentliches, und bringt uns hoffentlich Nutzen, und das ist mein Streben. Deutschland muß über alle anderen Nationen in ihren Augen gestellt werden. — D. Höpfer überbringt dem Oberhäuptlinge Kamaharero in Okahandja in meinem Namen eine Dragoner-Uniform, andere Häuptlinge bekommen Müßassieruniformen,

natürlich ohne Küraß. Das macht auf diese Menschen, die derartige Uniformen noch nie gesehen haben, einen großen Eindruck.

Die Reklamationen der Engländer, welche sie an meinem Gebiete haben wollen (?), werden vom Generalkonsul Dr. Bieber jetzt kommissarisch geprüft, und habe ich deshalb fortwährend Fühlung mit dem Auswärtigen Amt.

Ich denke, daß in diesem Jahre alles geordnet ist und daß ich dann eine sog. Charter bekomme, um endlich mal Geld heranzuziehen. Bis jetzt habe ich über 500 000 Mk. in Angra Pequena stecken, da Alles, was einkam, sofort wieder hineingesteckt wurde. Die Expeditionen verschlingen zu große Summen und kein Mensch unterstützt mich dabei. Bankiers haben sich noch nicht gefunden, welche mir, auf Sicherheit auf das Gebiet hin, auch nur einen Pfennig geliehen hätten. Und da die jetzige Ladung der „Tilly“ wieder gegen bar gekauft wurde, so sind vorläufig meine Mittel erschöpft, und kann ich nur das Allernotwendigste beschaffen. Ich würde, wenn ich mein Geld nicht in Angra festliegen hätte, sonst Anlegebrücken mit Pontons, Kohlen-schuppen, einen kleinen Dampfer für regelmäßige Verbindung zwischen meinem Hafen und Capstadt, eiserne Faktoreengebäude für Sandwichhafen usw. anschaffen. Dazu habe ich aber ca. 4—500 000 Mark nötig, und die sehe ich nicht zu beschaffen. Ich würde diese Summe eventl. auf mein Gebiet, welches jetzt laut Kontrakt so groß ist wie Holland, Belgien, Hannover und Oldenburg (vom 22° bis Drangefluß nebst 20 geographischen Meilen in Land von der Küste abgerechnet) eintragen lassen und zurückzahlen, nebst 4% p. a. Zinsen, sowie ich durch Aufdeckung von konstatiert abbaufähigen Erzlagern usw. dazu imstande bin.

Interesse zeigen die Leute für mein Unternehmen, aber durch Geldmittel unterstützen fällt niemandem ein, obgleich die Sicherheit doch im Lande selbst geboten werden kann.

Ich muß also Geduld haben und kann nicht vorwärts kommen wie ich sonst würde, wenn ich disponible Mittel zu Gebote hätte.

Sol das ist das Neueste, was ich Ihnen mitteilen kann — leider nicht mehr.

Inzwischen verbleibe ich mit freundlichem Gruße

Ihr ergebener

F. A. G. Lüderich.

Bremen, 25. Novbr. 1884.

Herrn Richard Lesser

Frankfurt a. M.

Mein Ergebnisses vom 8. ds. werden Sie erhalten haben. Seitdem bekam ich am 22. ds. eine Depesche von Capstadt, worin mein Bruder August, von der Expedition Soepfner, mir telegraphiert: return twenty sixth have damara

wio es until arrival. Da wio es unverständlich ist, so lasse telegraphisch nachforschen, wie das Wort heißen muß.

Heute bekam ich dann ein Telegramm von Herrn Aug. Einwald (welcher am 22. Mai l. J. für mich hinausging, um von Zululand möglichst großes Gebiet zu erwerben), welches lautet:

Durban (Natal), 24. 11. 84.

mission ended succesful, details orally by Schiel — Einwald. Was Schiel heißen soll, ist ebenfalls nicht zu enträtseln. Fast jedes Telegramm aus Capland enthielt derartige Fehler der Telegraphisten.*)

Ich erwarte beide Abgesandte gegen Weihnachten hier mit den Kontrakten usw., und können Sie dann Genaues berichten.

Vorläufig bitte ich keinen Bericht in der Kolonialzeitung darüber zu machen. Die beiden Herren könnten evtl. unterwegs Ihrer Kontrakte beraubt werden, wenn deren Namen bekannt würden. Die Engländer werden wohl fuchswild über Zululand werden. Den Fürsten Bismarck habe ich heute benachrichtigt, und um Schutz für dies neue Gebiet ersucht.

Freundlichst grüßend,

Ihr L i d e r i c h.

Bremen, 1. 12. 84.

Werter Herr Lessor!

In freundlicher Beantwortung Ihres Wertens vom 29. pp., habe ich keine finanziellen Sorgen. Ich mag nur nicht noch mehr Kapitalien in mein Kolonialunternehmen stecken, weil ich dann meine übrigen Geschäftszweige (Tabak und Lagozfaktorei) zu sehr vernachlässigen müßte und nicht Geld genug zu deren Betriebe übrig behielte. Sie scheinen also meine neuliche Mitteilung etwas zu tragisch aufgefaßt zu haben. Dieselbe war nur für Sie bestimmt.

Ich habe nach Angra geschrieben, daß ich erst mal Rimeissen haben will, ehe ich weiter vorgehe. Deshalb soll Herr Vogelsang nicht immer weiter trafieren und immer mehr Anschaffungen machen sondern die drei Schiffsladungen, welche er nun bereits bekam, verkaufen und größere Geldposten remittieren, dann schicke ich ihm mehr Waren und lasse den Dampfer und Anlegebrücken usw. bauen.

Dies kann ich jetzt nicht tun, weil dazu Hunderttausende gehören. Der Dampfer allein soll 185 000 Mk. hier kosten, ohne Ausrüstung, Mannschaft, Kohlen usw., stellt sich also in Angra auf annähernd 225 000 Mk. und macht jährlich an Kosten für Proviant, Kohlen, Gagen, Reparaturen, Zinsen und Abschreibungen ca. 115 000 Mk.

*) Hier ist natürlich die Rede von Adolf Schiel, der als Zwanzigjähriger im Jahre 1877 nach Transvaal gegangen war und u. a. dort im Jahre 1884 der von den Buren erwähnte Anführer im Kriege gegen die Zulus gewesen ist. Dann war Schiel Minister von Dinizulu geworden und hatte mit diesem Häuptling Verträge abgeschlossen, deren Rechte er später an Lüderig überließ.

Anlegebrücken mit Pontons kosten hier 25 000 Mk., also mit Fracht nach Angra und Aufstellen dort ca. 35 000 Mk. Faktoreigebäude für Sandwichhafen stellen sich dort auf ca. 40 000 Mk. wenn sie bewohnbar sind usw. usw.

Alle diese Summen würde ich jetzt in die Kolonie stecken, wenn ich 400 000 Mk. bis 500 000 Mk. zur Verfügung hätte. Da ich dies leider nicht habe, so ist es „Zukunftsmusik“ und so muß ich *peo a poco*, wenn mein Geld zurückfließt, weiter verbessern und schaffen.

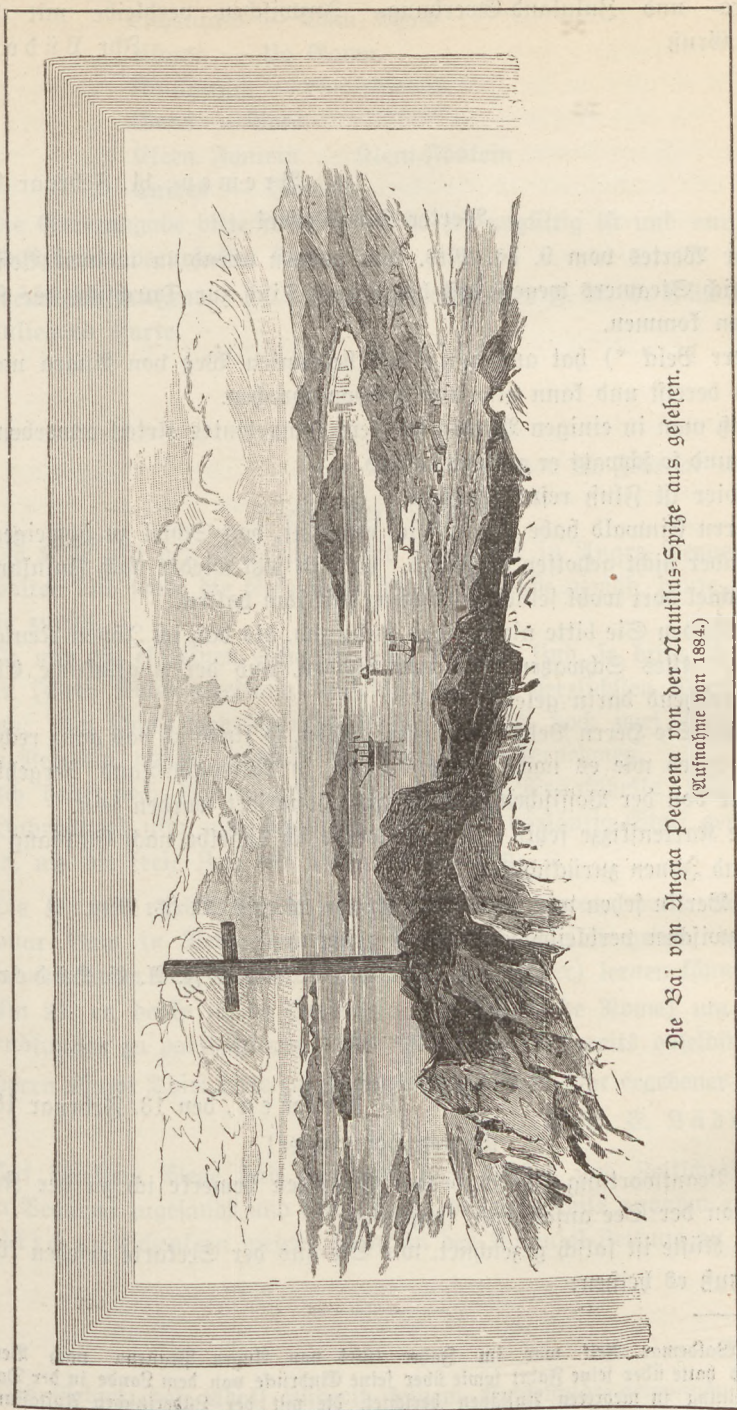
Ich bin aber Freund von raschem Vorgehen und deshalb ärgerlich, daß ich nicht so kann wie ich möchte, weil mir augenblicklich die Mittel dazu fehlen.

Mit Geheimrat von Hansemann (Diskontogesellschaft) machte mich Herr von Kufferow bekannt und war ich vielfach bei demselben. Er denkt, daß er mein Land für ein Ei und Butterbrot bekommen kann und dafür danke ich. Ich sagte ihm auf seine Anfrage deshalb, ich verlange 500 000 Mk. bar für meine Kosten, Risiko usw. usw. und dann ferner 5 Prozent Gewinnanteil an den Unternehmungen, welche die zu bildende Gesellschaft in meinem Gebiete schaffen würde. Sämtliche Erze und Mineralien die sich in meinem Gebiete vom 26° bis zum Drangefluß fänden, könne die Gesellschaft abbauen lassen. Ich reservierte mir nur den Handel und Fischfang. Geheimrat v. A. Hansemann erwiderte darauf, daß ich mein obiges Gebiet nebst den Anlagen (Häusern usw.) abtreten solle, so daß es Eigentum der Gesellschaft würde und darauf lasse ich mich nicht ein. Ich habe das Gebiet einmal erworben, und soll es deshalb auch im Besitz meiner Nachkommen bleiben. Lieb soll es mir sein wenn der ganze Grund ein kolossales Erzlager ist, sodaß meinethalben ein Loch aus dem ganzen Gebiet wird durch Abbau der Erze; aber das Loch soll doch mein bleiben.

Was Ihren Vorschlag angeht, Anteilscheine von 50 Mark auszugeben, so wird sich das schwerlich machen lassen. Um die Mineralien und Erze abzubauen und zu befördern, sind kostspielige Anlagen nötig, wie Eisenbahnen, Maschinen usw. usw., so daß, um ordentlich zu wirtschaften, Millionen an Betriebskapital erforderlich werden. Außerdem dürfen nach dem Gesetze die Aktien auf nicht weniger wie 1000 Mk. lauten. Das einzige wäre, daß sich große Bankinstitute mit der Gründung einer Gesellschaft zur Gewinnung von Erzen und Mineralien in meinem Gebiete befassen. Dann können verschiedene Lager gleichzeitig ausgebeutet werden, und der Gewinn ist so viel größer. Die eine Dokieminne in Klein-Namaqua hat vom 1. Mai 1883 bis 30. April 1884 einen Netto-Gewinn von £ 141 740.2 s bei einem Aktienkapital von 160 000 £ ergeben und werden sich derartige Minen auch auf meinem Gebiete finden.

Sollten Rothschild, Erlanger und andere Frankfurter Bankiers keine Lust zu diesem Unternehmen haben? Dann bekäme die Sache Sand und Fuß.

Ich sende Ihnen unter Kreuzband den Bericht der Dokieminne, woraus Sie näheres ersehen werden.



Die Bai von Angra Pequena von der Mantlus-Spitze aus gesehen.
(Aufnahme von 1884.)

Sobald mein Bruder und G. Einwald hier sind, hören Sie weiteres über
Damara- und Zululand-Erwerbung. Inzwischen verbleibe mit freund-
lichem Gruß
Ihr L ü d e r i k.

Bremen, 11. Februar 1885.

Werter Herr Lessor!

Ihr Wertes vom 9. ds. Mts. kam gestern abend in meinen Besitz und konnte ich Steamers wegen, erst heute nach Tisch zur Durchsicht der Korrek-
turbogen kommen.

Herr Belf *) hat auch nur den bekannten Weg von Angra nach Be-
thanien bereist und kann also nur hiervon sprechen.

Daß man in einigen Wochen sich kein kompetentes Urteil erwerben kann,
ist klar und so schwakt er auch viel Blech.

Rivier ist Fluß resp. Flußbett.

Herrn Einwald habe ich ernstlich ermahnt, von Schiel zu schweigen. Es
scheint aber nicht geholfen zu haben. Er will jetzt wieder nach Zululand und
wird Schiel dort wohl seine Abrechnung mit ihm halten.

Melden Sie bitte nichts über Zululand, bis daß ich Ihnen Neuigkeiten
mitteile. Alles Schwatzen kann nur schaden, und der unglückliche Einwald
hat hinreichend darin geübt.

Wenn Sie Herrn Belf honorieren wollen, so finde ich das ganz recht. Der
Mann schrieb wie es nach seiner Ansicht in Namaqua-Land hergeht und
würde er von der Boffischen-Zeitung auch honoriert worden sein.

Die Kartenskizze fehlt noch, und werde ich dieselbe nach Empfang durch-
sehen und Ihnen zurückschicken.

In Berlin sehen wir uns, denke ich, am 21. bis 22. ds. Mts.

Inzwischen verbleibe ich herzlich grüßend

Ihr treu ergebener F. A. G. L ü d e r i k.

Bremen, den 13. Februar 1885.

Werter Herr Lessor!

In Beantwortung Ihres werten Gestrigen bemerke ich zu der Karten-
skizze, von der See anfangend, folgendes:

Die Küste ist falsch gezeichnet, wie Sie aus der Seekarte erschen können.
Dann muß es heißen:

*) Waldemar Belf war im Jahre 1884 von Angra Pequena nach Bethanien
gereist und hatte über seine Fahrt sowie über seine Eindrücke von dem Lande in der Deutschen
Kolonialzeitung in mehreren Aufsätzen berichtet, die mit der Lüderitzschen Auffassung an-
scheinend nicht übereinstimmten.

- statt Guia-Koppe — Koei Koppe (oe wie „u“ gesprochen)
„ Tschaukaiß — Tschau Khatß
„ Ukama — Ua Gama
„ Kaukaffiß — Kao-Khaoßiß
„ Guos — Goes
„ Kleen Fontein — Klein-Fontein
„ Guibes — Guibes.

Die Grenzangabe bitte fortzulassen da sie ungültig ist und nur spätere Weitläufigkeiten verursachen kann.

Freundlich grüßend
Inliegend Karte.

Ihr ergebener F. M. E. Lüderiç.

B r e m e n , den 14. Februar 1885.

Lieber Herr Lefser!

Die Kiste mit den Büchern für die Bibliothek in Angra Pequena habe ich erhalten und sende die leere Kiste Ihrem Wunsche gemäß, heute an Ihre Adresse zurück.

Da mir die einzelnen Schenker nicht bekannt sind, so bitte ich freundlich, in Ihrer Kolonialzeitung denselben meinen herzlichsten Dank auszusprechen. Ich schicke wahrscheinlich Ende ds. Mts. noch zwei Beamte nach Angra Pequena, welche sämtliche Bücher mit hinübernehmen.

Ich habe noch Gartenlaube, Westermanns Monatshefte, Globus (je zehn Jahrgänge) usw. usw. beigelegt, und so ist vorläufig Stoff genug vorhanden, um die freie Zeit mit Lesen auszufüllen.

Die Kinderschriften, welche beigelegt waren, werde ich Herrn Missionar Bam in Bethanien für die Schule daselbst geben, damit die Pottentottenkinder deutsch (statt holländisch, wie bisher) lernen können.

Am 21. cr. denke ich in Berlin zu sein (Hotel de Rome) um an den Verhandlungen zu partizipieren. Wohnung habe ich bereits daselbst bestellt.

Herrn Major Thiel bitte zu grüßen und verbleibe Ihr ergebener

F. M. E. Lüderiç.

Auf direktem Wege sind mir auch noch Bücher und Zeitschriften für Angra Pequena zugesandt und bitte ich, da dieselben teils anonym erfolgten, sämtlichen Schenkern meinen Dank in der Kolonial-Zeitung zu sagen.

Das Gebiet, daß Adolf Lüderiç seinem Vaterlande gewonnen hat, ist eine Fläche eineinhalb mal so groß, wie das Deutsche Reich. Wir nennen

es Deutsch-Südwestafrika. An den Kolonial-Pionier, dem Deutschland es verdankt, erinnert nur die Bezeichnung des südlichen Hafens, von dem aus er einwärts drang.

Wäre es nicht an der Zeit, an Stelle der farblosen Bezeichnung, die sich auf der Lage des Gebietes innerhalb des dunklen Erdteils gründet, einen charakteristischeren Namen zu wählen, einen Namen, der das Wort „Nüderitz“ enthält und in Zukunft die Erinnerung an den wackeren Bremer für alle Zeiten lebendig erhält. Damit würden wir wenigstens einen kleinen Zoll Dankbarkeit entrichten.

Hubert Henoch.

Industrie und Technik in den deutschen Schutzgebieten, mit besonderer Berücksichtigung des Jahres 1907/08.

Das Produkt technischen Wissens und Könnens sowie kaufmännischer Unternehmungsgeist und Weitblick im Verkehr mit anderen Völkern haben Deutschland den Platz, den es heute auf der Weltbühne einnimmt, nicht nur erobert, sondern bis auf absehbare Zeit auch gesichert. Die formale Durchbildung und die exakte Ausführung der industriellen Erzeugnisse haben dazu beigetragen, das Ausland von der Gründlichkeit des deutschen Könnens im realsten Sinne zu überzeugen. Die Zeiten, wo Deutschlands Industriearbeit, besonders in England, als minderwertig angesehen wurde, sind lange dahin. Das Ausland sieht heute im deutschen Fabrikat nur vollendete Qualitätsarbeit.

Es ist daher natürlich, wenn Deutschland neuerdings mit größerer Intensität danach strebt, die Industrietätigkeit auch auf seine Schutzgebiete auszu dehnen, wie dies bei älteren Kolonienmächten bereits seit Jahren der Fall ist. In vereinzelt deutschen Kolonien, vor allem in denen der Südsee wird mit Rücksicht auf deren Größe und geographische Lage sowie Bodenverhältnisse und Klima eine erfolgreiche Industrie sich wohl kaum einführen lassen. Auch gestattet der Charakter dieser Gebiete eine gedeihliche Entwicklung der Industrie nur schwerlich, wodurch dann die Haupttätigkeit dort der Landwirtschaft zufiele. Auf den kleinen Inselgruppen der Südsee, sowohl auf den Karolinen nebst den dazu gehörigen Nebeninseln als auch auf den Marshall-Inseln dehnten sich die öffentlichen Arbeiten während des vorigen Jahres auf den Bau vereinzelter Wohn-, Schul- und Beamtenhäuser aus; desgleichen auf die Herstellung öffentlicher Verkehrsstraßen und die dazu gehörigen Brückenbauten. Infolge des besonders auf den Marshall-Inseln, häufig auftretenden Taifuns, welcher ganze Ortschaften verwüstet, werde des öfteren weitgehende Ansprüche an die Tätigkeit im Hochbau gestellt. Es mußten daher im vorigen Berichtsjahre (1907—08) das Wohnhaus des Regierungs-Arztes, eine Apotheke, ein Krankenhaus usw. neu erbaut werden.

Durch die in der Nähe von Nauru entdeckten Phosphatfelder hat sich dort eine kleine Industrietätigkeit entwickelt. Die Phosphat-Compagnie in Nauru hat dort bereits einen Stab von Beamten stationiert, unter deren Aufsicht

weit mehr als tausend Arbeiter beschäftigt werden. Der mit Umsicht geleiteten Industrie-Anlage dürfte daher eine aussichtsreiche Zukunft bevorstehen. Der Wert des nach dem Ausland verschifften Phosphats bezifferte sich im Vorjahre auf rd. 700 000 Mark. Mit Rücksicht auf die Förderung des Handels ist der überseeische Verkehr zu mangelhaft. Der Verkehr zwischen den Marshall-Inseln und Deutschland wird jährlich nur sechsmal vermittelt. Eine weit bessere Verkehrsvermittlung findet dagegen mit Australien statt. Im Jahre 1907 wurden die Karolinen- und Marshall-Inseln von 177 Schiffen mit rd. 118 550 Reg.-T. aufgesucht; dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Vermehrung des Tonnengehalts von etwa 67 v. H.

Wesentlich reger ist die Tätigkeit der öffentlichen Arbeiten auf dem Bismarck-Archipel und auf Kaiser-Wilhelmsland. Insbesondere ist es hier der Hochbau, der privaterseits im letzten Berichtsjahre sehr rege eingesetzt hat und hauptsächlich von Simpsonhafen, wo der Norddeutsche Lloyd in Bremen eine Schiffswerft angelegt hat, ausgegangen ist. Desgleichen erfordert die Herstellung der durch die gebirgige Gegend bedingten Brücken, Tunnel, Dämme usw. umfangreiche, kostspielige und zeitraubende Arbeiten. Im letzten Berichtsjahre konnten auf der Gazellen-Halbinsel sowohl ein 79 Meter langer Tunnel fertiggestellt als auch der Durchstich des Natamulpasses beendet werden.

Die Schiffbau-Industrie, deren Anfang oben angeführte Werft bildet, befindet sich zwar erst im bescheidenen Anfangsstadium, ist aber eines jener Industriegebiete, die weniger von der inneren Beschaffenheit des Landes als vielmehr vom Seeverkehr abhängig sind. Und, da auf den gesamten Südsee-Inseln irgend eine Konkurrenz nicht vorhanden ist, so ist zu erwarten, daß der deutsche Schiffbau im weiteren Verlauf der Jahre auch in den Schutzgebieten der Südsee sich entwickeln und zum Vorteil der dortigen Finanzlage gedeihen wird. Die fünf Seehäfen im Bismarck-Archipel wurden während des Jahres 1907 von 465 Schiffen mit 256 400 Reg.-T. aufgesucht. Gegenüber dem Jahre 1906 hat der Brutto-Tonnengehalt um rund 276 v. H. zugenommen. Anders gestaltet sich der Schiffsverkehr mit Kaiser-Wilhelmsland, hier finden wir die entgegengesetzten Verhältnisse vor. Der Seeverkehr hat sich nicht konstant gehalten, sondern der Brutto-Tonnengehalt ist während des Jahres 1907 um 9 v. H. zurückgegangen. Soweit die Statistik einwandfreien Aufschluß über Handel und Verkehr der Südseegebiete gibt, ist anzunehmen, daß der Handel sich in Zukunft mehr und mehr auf Simpsonhafen konzentrieren wird. Da dieser Ort nun außer der vorgenannten Werftanlage auch mit ausreichenden und bequemen Raianlagen ausgestattet ist, so ist es natürlich, wenn daselbst eine allgemeine Konzentration des überseeischen Verkehrs auch anderer Länder sich langsam anbahnt. Schon heute wickelt sich in Simpsonhafen mehr als die Hälfte des Gesamthandels der deutschen Südseegebiete ab, daher darf wohl behauptet werden, daß dort auch die Entwicklung der Industrie in gleichem Maße vor sich gehen wird.

Gleich den vorgenannten Kolonien ist auch das Schutzgebiet Samoa nur mit primitiven Verkehrseinrichtungen ausgestattet. Während Eisenbahn-Anlagen gänzlich fehlen und auch in absehbarer Zeit nicht notwendig sein dürften, hat das Wegenez sowohl vom Gouvernement als auch von den zwei dort dominierenden Privatgesellschaften, der deutschen Samoa-Gesellschaft und der Upolu Cacao Co., die für den allgemeinen Verkehr erforderliche Erweiterung und Vervollkommnung erfahren. Mit Rücksicht auf den kleinen Flächeninhalt dieses Schutzgebietes kann die Anzahl der fertigen Verkehrsstraßen wohl als ausreichend angesehen werden. Im Stadt- und Pflanzungsbezirk Apia hat das Gesamtstraßennetz eine Länge von rd. 67 Kilometer. Desgleichen wird in solchen Gegenden, besonders da, wo die Erschließung, bezw. Erweiterung des Bepflanzungsgeländes Verkehrsstraßen erfordert, mit Eifer an deren Herstellung gearbeitet. Als recht mangelhaft muß dagegen der überseeische Verkehr mit Deutschland und auch den anderen Ländern bezeichnet werden. Nach Europa wird der Postverkehr alle sechs Wochen und nach den australischen Inseln etwa vierwöchentlich vermittelt. Der Hafen von Apia wurde 1907 von 97 Schiffen mit rd. 58 755 Reg.-T. aufgesucht. Im Vergleich zum Jahre vorher bedeuten diese Zahlen eine Steigerung im Tonnengehalt von etwa 6 Prozent.

Die Tätigkeit im Hochbau erstreckte sich auf den Bau einer Schule und dreier Wohnhäuser für Samoaner in Mafu, sowie eines Wohnhauses für die katholische Mission in Moamoa. Des weiteren wurden die für den oben erwähnten Ausbau des Wegenezes erforderlichen Brücken, die eine Länge von 6 bis 42 Meter hatten, fertiggestellt. Die Haupterwerbstätigkeit in Samoa bildet die Landwirtschaft und der Handel mit Landesprodukten, wie Kopra, Kafao, Kautschuk, Kawa usw. Im Jahre 1907 bezifferte sich die Einfuhr auf 2 825 957 Mark und die Ausfuhr auf 4 595 701 Mark, mithin repräsentierte der Gesamthandel einen Wert von 7 421 658 Mark; gegenüber dem Jahre 1906 bedeuten diese Ziffern eine Abnahme von rd. 16 Prozent.

Ungleich günstiger sowohl wirtschaftlich als auch gesundheitlich liegen die Verhältnisse in den afrikanischen Schutzgebieten. Hier hat die Kultur bereits in weitgehendstem Maße Eingang gefunden. In den belebteren Gegenden finden sich überall Spuren, welche die Tätigkeit von Industrie und Technik in markantester Weise kennzeichnen. So ist auch in Togo schon das Verkehrswesen, insbesondere die Eisenbahn, bereits bis zu einer gewissen Vollkommenheit ausgestaltet; desgl. sind Bahnhofsanlagen sowie die für das Aufbewahren von Gütern usw. erforderlichen Gebäude fertiggestellt. Der Verkehr in Togo hat während des letzten Berichtsjahres eine solche Vermehrung erfahren, daß beispielsweise die 1906 gebauten Güter- und Zollschuppen sich als nicht ausreichend erwiesen hatten und daher um rund 500 Quadratmeter vergrößert werden mußten. Gleichzeitig machte sich das Bedürfnis nach einer Erweiterung einzelner Bahnhöfe geltend, andererseits erforderte der Verkehr die Einschaltung neuer Bahnhöfe. Vermehrung der Güterwagen, Aufstellung

von Verladefranen usw., sowie den Bau neuer Bahnen. Im vorigen Berichtsjahre konnte die Eisenbahnstrecke Lome—Palime, die zur erfolgreichen Ausbeutung der inneren Gebietsteile notwendig ist, bis auf eine kurze Strecke fertiggestellt und für den Verkehr frei gegeben werden. Sowohl auf der Küstenbahn Lome—Aneho, wo täglich in jeder Richtung ein Zug verkehrt, als auch auf der Bahn, die nach dem Inneren der Kolonie führt, zeigt der Verkehr eine unerwartete Zunahme. Die Betriebsergebnisse der Eisenbahn zeigen 1908 einen Reingewinn von 3,37 Prozent des Anlage-Kapitals. Desgleichen hat auch der überseeische Verkehr während der letzten Jahre einen ungeahnten Fortschritt erfahren. Im Kalenderjahr 1907 wurden die Häfen von Togo von 251 Schiffen aufgesucht, die einen Gesamttonnengehalt von 456 180 Reg.-T. repräsentierten. Auch hier ist gegenüber dem Vorjahr ein sehr erfreulicher Fortschritt zu verzeichnen. Sowohl in der Anzahl der Schiffe als in dem Tonnengehalt ist eine Vermehrung von etwa 25 Prozent eingetreten. Zu gunsten der deutschen Schiffahrt hat sich hier eine wesentliche Änderung vollzogen. Während in früheren Jahren die ausländischen Schiffe den Hauptverkehr vermittelten, betrug der Anteil der deutschen Schiffe im Jahre 1907 rd. 74 Prozent des Gesamttonnengehalts. Der Gesamthandel im Jahre 1907 repräsentierte einen realen Wert von 12 615 293 Mark. Im Vergleich zu 1906 hat der Handel um rd. 19 Prozent zugenommen. Wesentlich günstiger gestaltete sich die Warenausfuhr nach dem Mutterlande und anderen überseeischen Ländern. Hier ist eine Vermehrung von 40,9 Prozent eingetreten. Infolge dieses außerordentlichen Außenhandels genügten daher weder die vorhandenen Entladevorrichtungen noch die Landungsbrücke. Von seiten des Gouvernements wurde diesem Bedürfnis entsprochen und mit den Arbeiten zur Verlängerung der Brücke um etwa 50 Meter schon zu Anfang des vorigen Jahres begonnen.

Obwohl die Bergbau-Industrie praktische Formen noch nicht angenommen hat, so läßt das Vorkommen, insbesondere von Edelmetallen, soweit die Kolonie geologisch untersucht ist, auf eine gute Zukunft schließen. In der Gegend zwischen Palmie und Gadjä, am Fuße des Togogebirges, sind Goldquarzgänge gefunden worden, die einen Gehalt von 16 Gramm pro Tonne hatten. Es ist zu erwarten, daß, nachdem die erforderlichen Vorarbeiten fertiggestellt sind, der Betrieb mit gutem Erfolg wird aufgenommen werden können. Auch am Fluß Monu, etwa 150 Kilometer von Togodo entfernt, sind im Flußkiesel Goldspuren entdeckt worden, deren Reichhaltigkeit 24—33 Gramm pro Tonne betrug. Das ganze vom Bergbau zu erschließende Gebiet hat eine Länge von etwa 13 Kilometer. Mit Rücksicht auf die Finanzlage des deutschen Reichs wäre es sehr zu wünschen, daß dem dortigen Bergbau große und sehr erfreuliche Überraschungen bevorstünden. Es wird aber auch, soweit es sich um die Ausbeutung der Erdschätze handelt, mit der dem Deutschen innewohnenden Gründlichkeit zu Werke gegangen werden. Des weiteren ist es den Geologen geglückt, auch das verbreitetste und unentbehrlich gewordene

unedle Metall, das Eisen, zu entdecken. Bei Atakpame, am Hügel Djeti, ist sogar ein wahrer Reichtum an Chromeisen vorgefunden worden, denn, soweit die Ergiebigkeit des Eisensteins untersucht ist, wird dem Bergbau dortselbst eine weitgehende, wirtschaftliche Bedeutung vorausgesagt. Es soll am Fuße des Hügels eine direkte Erzmasse vorgefunden worden sein, die eine Fläche von etwa 100 Quadratmeter einnimmt. Wird nun angenommen, daß diese aus Chromeisenstein zusammengesetzte Masse sich bis tief in das Innere der Erde hinzieht, so steht die deutsche Hüttenindustrie vor einer Hochkonjunktur, wie sie Deutschland noch nicht erlebt haben dürfte. Hierzu gesellt sich noch der große Vorteil, daß das vorgefundene Metall sich leicht und ohne Schwierigkeit verhütten läßt. Der volle Bergbetrieb wird jedoch erst dann aufgenommen werden können, nachdem die im Bau befindliche Bahn nach Atakpame fertiggestellt sein wird.

Zur genauen Feststellung der Reichhaltigkeit des Metalls sind an das Kgl. Materialprüfungsamt in Gr.-Lichterfelde-West fünf Proben eingesandt worden. Der mittlere Gehalt der eingesandten Proben stellte sich nach genauer Analysierung auf 26,6 Prozent Metall und 38,9 Prozent Chromoxyd. — Die Tätigkeit im Bergbau ist jedoch hiernit noch nicht ganz beendet. Auch die Ausbeutung der Kalklager in Tokpli sind für die Kolonie Loko von Bedeutung. Es lassen sich zwar über die Ergiebigkeit, da erst im letzten Berichtsjahre mit der Ausbeutung des Kalkes begonnen wurde, noch keine genauen Angaben machen, jedoch wird die Vermutung ausgesprochen, daß auch dieses Unternehmen auf einen gewissen Erfolg rechnen darf.

Dieser Wunsch ist umso natürlicher, als besonders der Fortschritt im Hochbau zum Teil von der Gewinnung des Kalkes abhängig ist. Außer anderen größeren Bauten wurde die Schlachthausanlage in Lome fertiggestellt, desgl. Beamten-, Post-, Güter- und Militärgebäude. Die private Bautätigkeit erstreckte sich hauptsächlich auf die Herstellung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden. Schon jetzt haben infolge der günstigen Verhältnisse viele deutsche Handwerker, wie Schneider, Schlosser, Tischler und Maurer verstanden, sich dort eine neue Heimat zu gründen.

Das allgemeine Verkehrsweien, das an erster Stelle berufen ist, die Hebung der allgemeinen Wirtschaftlichkeit eines Landes herbeizuführen, dürfte in keinem unserer Schutzgebiete besser am Platze sein, als besonders in Kamerun. Mit Rücksicht hierauf hat es die Regierung weder an Geldmitteln noch an den erforderlichen rechtzeitigen Vorarbeiten fehlen lassen, wodurch eine Beschleunigung des in Angriff genommenen Eisenbahnbaues der Manigwabahn ermöglicht werden konnte. Der mit schwierigen Arbeiten und großem Zeitaufwande herzustellende Oberbau konnte bis Oktober v. Js. infolge der ungünstigen Geländebeziehungen sowie des sehr regnerischen Wetters nur bis Kilometer 18,1 gelegt werden. Eine weitere Verzögerung im Fortschritt mußte sowohl durch den Bau neuer Brücken über den Bomono-Kried als auch durch die Reparatur der bereits vorhandenen Brücken und Übergänge ein-

treten. Wesentlich schneller konnten dagegen die erforderlichen Erdarbeiten gefördert und bis Kilometer 70,6 fertiggestellt werden. Soweit es die dortigen Verhältnisse gestatten, wird an der Vollendung dieser Bahnstrecke mit aller Energie gearbeitet, um den vorliegenden Bedürfnissen möglichst Rechnung zu tragen. Das Bestreben der Bauleiter geht dahin, täglich 350 Meter fertigen Oberbau herzustellen, vorausgesetzt, daß das günstige Wetter als guter Verbündeter ihnen eine längere Zeit treu bleibt.

Um jedoch auch die an der äußersten Südostgrenze des Schutzgebietes liegenden fruchtbaren Gebietsteile zu erschließen, ist eine neue Bahnanlage von Duala über Odea nach Widimenge geplant worden, wozu der Reichstag die erste Baurate bereits bewilligt hat; daher dürfte mit der Inangriffnahme der neuen Bahnstrecke alsbald mit Fleiß und Tatkraft begonnen werden. Da nun diese Bahnanlage an zweiter Stelle auch militärischen Zwecken dienen soll, so ist, mit Rücksicht darauf, eine schnelle Fertigstellung doppelt zu empfehlen. Es darf nicht vergessen werden, daß durch ein hinreichend ausgebautes Eisenbahnnetz tausende Militärpersonen erspart werden können, was der Finanzlage des Reichs bei der jetzigen Geldnot sehr zu statten käme. Nicht unerwähnt wollen wir lassen, daß die Kriegslage während des Aufstandes in Deutsch-Südwest-Afrika für das Reich sich wesentlich günstiger gestaltet hätte, wenn die erforderlichen Verkehrseinrichtungen und Wege vorhanden gewesen wären.

Die soeben erwähnte Eisenbahn Duala-Widimenge würde nicht nur das reich bevölkerte Batokoland, sondern auch das Flußgebiet des Sanaga und Njong mit der Kultur bekannt machen und daselbst Handel und Industrie zur Gebung der Wirtschaftlichkeit verbreiten. Desgleichen ist eine weitere Bahnanlage geplant, welche die Verbindung der Batangaküste mit dem südlichsten Teil des Schutzgebietes herbeiführen soll, um das umfangreiche und fruchtbare Bulugebiet der Erschließung näher zu bringen. Auch die zu Weltrup gelangten Bahnbau-Firmen Arthur Koppel und Hermann Bachstein sind bemüht, zur Vervollkommnung des Eisenbahnnetzes in Kamerun kräftig beizutragen. Dieselben haben eine Expedition ausgesandt zur Untersuchung der Gegend zwischen der Küste und dem Hinterlandgebiete Njong zwecks Herstellung einer neuen Eisenbahnanlage. Sobald über diese Untersuchungen greifbare Ergebnisse vorliegen, die die Legung eines Bahngeleises gestatten, wird von obigen Privatfirmen die Bahnanlage ausgeführt werden.

Einen sehr wesentlichen Ausbau hat auch das Straßennetz während des letzten Jahres erfahren. Besondere Rücksicht ist hauptsächlich solchen Orten zuteil geworden, die hinsichtlich des Handels auf einander angewiesen sind. In erster Linie handelt es sich hier um Schaffung einer bequemen Fahrstraße zwischen Kribi über Bipeundi nach Saunde. An der Fertigstellung der Straße ist mit außerordentlichem Fleiße gearbeitet worden; bis Oktober v. Js. war die Hauptstrecke bis Bolodorf soweit fertig, daß sie dem allgemeinen Verkehr übergeben werden konnte. Desgleichen sind auch Longji-Kribi-Großbatanga mit besseren Verkehrsstraßen bedacht, wodurch deren wirtschaftliche Lage eine weit-

gehende Besserung erfahren hat. Indessen wollen wir nicht unerwähnt lassen, daß auch im Viktoria-, Duala-, Faunde- und Edeabezirk an der Herstellung neuer Landstraßen mit außerordentlicher Fürsorge von seiten des Gouvernements gearbeitet wird. Eine weitere Vervollkommnung erfährt der Binnenlandsverkehr durch die schiffbare Herstellung der Wasserstraßen. Hier handelt es sich um die Vertiefung des Boadebo-Kracks und des Njong, welche die Verbindung mit dem Mungofluß herbeiführen. Insbesondere erforderte letzterer umfangreiche Baggerarbeiten, deren Kosten sich auf rund 85 000 Mark beliefen.

Der Güter- und Personenverkehr an der Küste wird in der Hauptsache von den dem Gouvernement zur Verfügung stehenden vier Regierungs-Dampfern und zwei Motorbooten vermittelt. Außer den Sonderfahrten wurden 14tägige regelmäßige Fahrten von den Fahrzeugen der Regierung ausgeführt. Gegenüber dem Vorjahre 1906/07 hat sich die wirtschaftliche Lage wesentlich zugunsten des Schutzgebietes geändert. Die durch die Regierungsdampfer erzielten Einnahmen erreichten die Gesamthöhe von rd. 70 000 Mark. Unter Zugrundelegung der Woermannschen Tariffätze hätten sich vorstehende Einnahmen auf 90 000 Mark erhöht. Dies ist wieder ein sehr deutlicher Schulfall, der uns zeigt, daß es nicht nur richtig, sondern vom finanziellen Standpunkt erforderlich ist, daß alle Unternehmungen unter staatliche Regie zu stellen sind. Eine vorteilhafte Verbindung mit der Halbinsel Bonaberi bietet desgleichen der eingerichtete Fährbetrieb, wodurch täglich etwa 240 Personen befördert werden. Eine gleich günstige Verbindung läßt auch der überseeische Verkehr mit dem Mutterlande und anderen Völkern erkennen. Sowohl die Anzahl der in den Häfen bezw. Keeden von Kamerun eingelaufenen Schiffe als auch deren Tonnengehalt haben im Verhältnis zum vorhergehenden Berichtsjahre um rd. 30 v. H. zugenommen. Im Jahre 1907 wurde Kamerun von 474 Schiffen deutscher, englischer und spanischer Nationalität mit einem Gesamttonnengehalt von rd. 1 270 964 Reg.-T. aufgesucht, wovon 60 v. H. deutsche Fahrzeuge waren. Zur Vornahme von Reparaturen usw. der Schiffe, welche die Küstenorte von Kamerun aufsuchen, leistet das von der deutschen Reederei Woermann in Hamburg der Schifffahrt zur Verfügung gestellte Schwimmdock vortreffliche Dienste. Dadurch ist einem seit Jahren vorliegenden Bedürfnis Rechnung getragen worden.

Indessen ist auch auf dem Gebiete des Hochbaues mit Umsicht und Beständigkeit gearbeitet worden. In erster Linie lag die Notwendigkeit vor, den Bau der erforderlichen Betriebs- und Wohngebäude für den neuen Bahnhof Bonaberi soweit zu fördern, daß dieselben mit der Inbetriebnahme der Eisenbahn bezogen werden konnten. Desgleichen gelangten Beamtenhäuser und Kasernen für Polizeisolddaten in Buea, sowie das Europäerhospital, das Gerichts- und Postgebäude usw. in Kribi zur Ausführung. Auch in Edea, Faunde, Romie, Soko usw. bestand rege Tätigkeit im Hochbau von seiten der Regierung. Aber auch von privater Seite wird weder Geld noch Arbeit gescheut. Es wurden in allen größeren Ortschaften Wohn-, Geschäfts- und Waren-

häuser den vorliegenden Bedürfnissen entsprechend in Bau genommen. Sowohl Handwerker als auch Kaufleute und Farmer sind bestrebt, in der neuen Heimat nicht nur festen Fuß zu fassen, sondern auch zu Wohlstand zu gelangen.

Infolge der bis jetzt wenig aussichtsreichen Tätigkeit im Bergbau erstreckt sich der Haupterwerb auf die Gewinnung von Kautschuk, Kakao, Kola und Palmöl, sowie auf den Handel mit diesen Produkten. Aber auch Elfenbein und Holz sind wichtige Handelsartikel. Im Vergleich zum Vorjahre ist der Handel von Kamerun um rd. 42 v. H. gestiegen.

Wesentlich ausgedehnter und ertragreicher als in Kamerun ist die Tätigkeit des Bergbaues in Deutsch-Südwest-Afrika. Das Vorkommen von Kupfer und Eisen ist durch Geologen an einer größeren Anzahl von Stellen festgestellt worden. In Otjisongati sowie Otabi werden Kupfererze gewonnen, die einen reinen Kupfergehalt von 18 Prozent aufweisen. Desgleichen sind auch auf dem Bergbaufelde der Kohlhütte umfangreiche Erzlager entdeckt worden. Der gewonnene Kupferstein hat einen reinen Kupfergehalt von 40 Prozent. Der Betrieb der Kohlhütte hat während ihres kurzen Daseins eine so erfreuliche Erweiterung und Vervollkommnung erfahren, daß während des letzten Berichtsjahres täglich 30 Tonnen Erz durchgeschmolzen werden konnten. Dieser Fortschritt ist jedoch nicht allein für das eigene Unternehmen nutzbringend, sondern für die gesamte deutsche Industrie überhaupt. Des weiteren ist ein ausgedehntes Eisenerzlager nahe Kalkfeld, der Bahnstation der Otavibahn, entdeckt worden. Die mächtigen Erzlager, die sich dort vorfinden, versprechen einen selten großen Erfolg. Die Erze sind basischer Natur und bieten daher einen ausgezeichneten Ersatz für Eisenerzzuschläge, die bisher von außerhalb bezogen werden mußten. Die umfangreichen Hoheisenmengen, welche die deutsche Maschinen-Schiffbau- und Brückenindustrie verarbeiten, mußten bisher zum großen Teil aus anderen Ländern importiert werden.

Einen selten hohen Kupfergehalt haben besonders die Rohprodukte der Erzlagerstätten bei Guchab geliefert. Die hier vorgefundenen Erze sind bleifrei und haben einen reinen Kupfergehalt von 30—40 Prozent. Mit vorerwähnten Ortschaften ist jedoch der Reichtum sowohl an Eisen als auch an Kupfererzen bei weitem nicht erschöpft. Das Schutzgebiet konnte bisher nur zum Teil geologisch auf die dort vorhandenen reichen Erzschätze untersucht werden. Im letzten Berichtsjahre betrug die Kupferausfuhr Deutsch-Südwestafrikas rd. 84 275 Doppelzentner, im Vergleich zum Jahre 1906/07 bedeuten diese Zahlen eine Vermehrung von rd. 3070 v. H. Wenn auch im vergangenen Berichtsjahre 1906/07 noch die Nachwehen des Aufstandes sich lähmend bemerkbar machten, was im letzten Jahre fortfiel, so bedeuten diese Zahlen doch einen außerordentlich günstigen, seltenen Aufschwung der Bergbau-Industrie des dortigen Schutzgebietes. Und da erwartet werden darf, daß in Anbetracht dieser vorteilhaften Entwicklung sich alsbald auch andere Industriezweige, insbesondere Maschinen- und Schiffbau dort ihre Tätigkeit entfalten werden, so steht die Kolonie vor einer aussichtsreichen Zukunft. Von dem Zeitpunkt ab,

wo das Industrieleben dort in den Vordergrund tritt, werden sich zugleich auch die finanziellen Verhältnisse für das Schutzgebiet und demzufolge auch für das Mutterland unverhältnismäßig günstiger gestalten.

Zur rechtzeitigen Realisierung dieses Gedankens ist jedoch vorerst für eine ausreichende und den praktischen Bedürfnissen entsprechende Verkehrseinrichtung hinlänglich Sorge zu tragen. Sowohl der Binnenlandverkehr als auch die überseeische Verkehrsvermittlung müssen den jeweiligen Verhältnissen angepasst sein. Es ist daher mehr als je der Ausbau des Eisenbahnnetzes mit Tatkraft in Angriff zu nehmen und auch zu beenden. Für das ausgedehnte Gebiet Deutsch-Südwestafrikas, das einen größeren Flächenraum einnimmt als das deutsche Reich, genügen die am Ende des Jahres 1908 in Betrieb befindlichen Bahnen von etwa 1480 Kilometer Länge bei den heutigen Bedürfnissen nicht mehr. Eine erfolgreiche Entwicklung der Industrie im Hinterlande des Schutzgebietes ist unter solchen Verhältnissen wohl nicht möglich. Desgleichen entsprechen auch die im Bau befindlichen Eisenbahnen von 115 Kilometer Länge den Anforderungen des dortigen Verkehrs noch nicht. Ein sehr reger Betrieb findet besonders auch auf der Strecke Swakopmund—Windhuk statt. Hier wie auf den benachbarten Eisenbahnlinien hat der Verkehr bisweilen einen Umfang erreicht, daß das vorhandene Wagenmaterial den Anforderungen in keiner Weise zu entsprechen vermochte. Hierzu gesellt sich noch der Umstand, daß der Oberbau der Regierungsbahn dem Verkehr insofern nicht genügt, als eine höhere Zuggeschwindigkeit, die infolge des zu kleinen Wagenparkes erforderlich wird, nur auf Gefahr der Reisenden hin eintreten kann. Das Bild der dortigen Verkehrseinrichtungen gestaltet sich daher bei näherer Betrachtung immer mehr als halbe Arbeit. Mit Rücksicht auf die für diese Zwecke von Seiten des Reichstags ausgeworfenen Geldmittel leidet die Regierung an chronischem Geldmangel, weshalb die Arbeiten im exakten Sinne nicht ausgeführt werden können. Störungen des Betriebes sind daher unvermeidlich und es darf niemand wundern, wenn eine glatte Abwicklung des Verkehrs vorerst zu den Unmöglichkeiten zählt. Zu den vorgenannten Übelständen gruppieren sich noch die ungünstigen Witterungsverhältnisse. Durch die anhaltenden Regengüsse, die oft monatelang dauern, werden besonders die Brücken und Dämme, desgleichen auch der Oberbau der Eisenbahnen einer sehr harten Probe unterworfen. Für die Sicherheit des allgemeinen Verkehrs wäre es deshalb notwendig, anstelle der angelegten Schmalspurbahnen die deutsche Normalspur einzuführen, wie sie auf allen Hauptbahnen des deutschen Reiches vorzufinden ist. Die Anlagekosten wären im letzteren Falle nur unwesentlich höhere geworden, während als Äquivalent für eine unverhältnismäßig größere Betriebssicherheit hätte garantiert werden können.

Als Gegenstück des Binnenlandverkehrs zeigt sich der überseeische Verkehr sowohl mit Deutschland als auch mit den anderen handeltreibenden Völkern. Der Schiffsverkehr von 1907 zeigt gegenüber 1906 einen erheblichen Rückgang.

Sowohl in der Anzahl der die Häfen von Deutsch-Südwestafrika anlaufenden Schiffe als auch in deren Tonnage ist eine starke Verminderung eingetreten. Die Einschränkung dieses Verkehrs ist jedoch weniger auf die wirtschaftliche Krisis zurückzuführen, als vielmehr auf den beendeten Transport der für den Aufstand erforderlichen Kriegsmaterialien. Die Keeden von Swakopmund, Lüderitzbucht und Cap Crossy wurden im Jahre 1906 von 585 Schiffen mit 1 753 135 Reg.-Ton. und 1907 von nur 383 Schiffen mit 1 331 533 Reg.-Ton. angelauten. Danach hat eine Abnahme in der Anzahl der Schiffe von 35 Prozent und im Reg.-Tonnengehalt von 24 Prozent stattgefunden. Daß sich andererseits die wirtschaftliche Lage nicht verschlechtert hat, können wir an dem Gesamthandel des Schutzgebietes erkennen. Während 1907 repräsentiert der Gesamt-Privathandel einen Wert von 27 696 090 Mark; im Vergleich zum Vorjahr ist hier eine Abnahme von nur 21 Prozent zu verzeichnen, die, wie vorstehend angeführt, auf den durch den Krieg erforderlichen Warenumsatz zurückzuführen ist. Sehr in Erscheinung trat dieser Einfluß auch bei dem öffentlichen Bauwesen, besonders jedoch im Hochbau, wo es einer Zeit des Ausgleiches aus dem Kriegszustande in das friedliche Erwerbsleben bedurfte. Andererseits wird das Tätigkeitsfeld durch die in die Kolonien neu eingeführten Unternehmungen wiederum ausgedehnt. Zementfabriken sowie solche zur Herstellung von Kunststeinen, desgl. Brennereien und Brauereien sind neuerdings entstanden, die zur Hebung der wirtschaftlichen Lage ebenfalls beitragen werden.

Analog liegt das Wirtschaftsgebiet in Deutsch-Ostafrika. Auch hier haben Industrie und Technik, die Träger der Kultur, an verödeten und zum Teil fruchtlosen Gegenden Ortschaften entstehen lassen, in denen durch Schaffung neuer Berufe sowohl für das Fortkommen des einzelnen Individuums als auch zur Aufbesserung der Reichsfinanzen gesorgt wird. Der wirtschaftliche Aufschwung dieses Schutzgebietes seit 1899 dürfte am klarsten durch folgende Zusammenstellung illustriert werden:

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Gesamthandel
1899	10 822 586 Mark,	3 937 150 Mark,	14 759 736 Mark
1900	12 030 540 „	4 293 645 „	16 324 185 „
1901	9 510 766 „	4 623 471 „	14 134 237 „
1902	8 858 463 „	5 283 290 „	14 141 753 „
1903	11 188 052 „	7 054 207 „	18 242 259 „
1904	14 338 888 „	8 950 565 „	23 289 453 „
1905	17 655 350 „	9 949 661 „	27 605 011 „
1906	25 152 851 „	10 994 712 „	36 147 563 „
1907	23 806 369 „	12 500 179 „	36 306 548 „

Unter Zugrundelegung der Ziffern des Gesamthandels von 1899 und dem von 1907 finden wir eine Zunahme von rd. 146 v. H. Während dieses neunjährigen Zeitraumes ist die Einfuhr um etwa 119 und die Ausfuhr um etwa 217 Prozent gestiegen. Den Ausschlag für diese günstige Entwicklung

gaben während der letzten Jahre insbesondere die Bergbau-Industrie als auch die in hoher Blüte stehende Landwirtschaft. Durch die Bergbautätigkeit in Ngasamo, wo hauptsächlich Gold gewonnen wird, wurden im letzten Berichtsjahre rd. 30 000 Gramm Feinmetall in den Handel gebracht, das einen Wert von 64 327 Mark repräsentierte. In den Ulugurubergen hat der Bergwerksbetrieb eine so große Ausdehnung erreicht, daß bereits über 500 Arbeiter beschäftigt werden können. Während des vergangenen Jahres wurden etwa 93 400 Kilogramm Rohware zutage gefördert. Von Bedeutung ist desgleichen auch die Salzgewinnung. Im Jahre 1907 waren in diesem Betrieb etwa 250 Arbeiter tätig, die rd. 1 605 000 Kilogramm Salz herstellten. Die Tätigkeit des Bergbaues erstreckt sich ferner auf etwa 26 Schürffelder für Edelmetalle und auf 18 zur Gewinnung anderer Minerale. Ob jedoch in späterer Zeit diese Industrie noch eine Erweiterung erfahren wird, dürfte nach dem augenblicklichen Stand der erfolgten geologischen Untersuchungen zu urteilen, wohl kaum zu hoffen sein. Sei es denn, daß in den Gebieten des Hinterlandes, wohin die Sonde der Geologen noch nicht gereicht hat, erfreuliche Überraschungen bevorstehen. Nach der weiten Ausdehnung des Schutzgebietes, das etwa dreimal so groß ist wie Deutschland, zu folgern, dürfte allerdings der weitgrößte Teil dieser Kolonie auf seine Erdreichtümer hin noch nicht genügend geprüft worden sein.

Was die Erschließung der inneren Gebietsteile betrifft, so werden von Seiten der Regierung auch für diese Kolonie weder Geldmittel, soweit sie der Regierung zur Verfügung stehen, noch Arbeit geschenkt. Die Verkehrseinrichtungen im Innern des Landes sind bis zum letzten Berichtsjahre allerdings nur äußerst mangelhaft gewesen. Die Gesamtlänge der im Betrieb befindlichen Eisenbahnstrecken betrug am Ende des vergangenen Jahres rd. 340 Kilometer. Wenn wir bedenken, daß Ostafrika an Flächeninhalt größer ist als Deutsch-Südwestafrika, und daß die Gesamtlänge seiner Eisenbahnen nur 23 Prozent von der in Südwest beträgt, so darf es nicht Wunder nehmen, wenn die Entwicklung der Kolonie zu langsam fortschreitet. Aber auch hier spielt die Hauptrolle das Geld, der Lebensnerv, von dem mehr denn je die Entscheidung des Seins oder Nichtseins abhängt. Unter Berücksichtigung der im Bau sich befindenden Eisenbahnen von rd. 750 Kilometer dürften in nicht zu langer Zeit, vielleicht schon im Verlaufe dieses Jahres, auch in Ostafrika geordnete Verkehrsverhältnisse zu erhoffen sein. Dies ist sowohl für eine gedeihliche Weiterentwicklung der Landwirtschaft als auch im Interesse der eingeführten Industrie eine nicht wegzuleugnende Notwendigkeit. Günstiger ist es mit der Vermittlung des überseeischen Verkehrs bestellt. Die Reederei „Deutsche Ost-Afrika-Linie“ hält sowohl den Hauptverkehr mit Europa als auch mit Indien zum größten Teil aufrecht. Ausländische Reedereien, deren Schiffe Dar-es-salam anlaufen, kommen weniger in Betracht, da das Anlaufen nur die Ausbesserung der Schiffe bezweckt, wozu die neugeschaffene Dockanlage weitgehende Dienste leistet.

Im Küstenverkehr ist im Vergleich zum vorhergehenden Berichtsjahre eine geringe Zunahme zu verzeichnen. Das Erlöschen der Pest in Sansibar hatte zur Folge, daß die während der Epidemie geschaffenen Absperrungsvorschriften, wodurch der Handel lahm gelegt wurde, aufgehoben werden konnten. Infolge dessen wurde Handel und Verkehr längs der Küste wieder lebhafter. Desgleichen hat sich auch der Binnenseeverkehr zugunsten der Kolonie geändert, befindet sich jedoch bedauerlicherweise immer noch zum größten Teil in englischen Händen. Im Interesse der Schutzgebiete wäre es daher erwünscht, wenn Gouvernement und Privatunternehmer vereint mit der erforderlichen Tatkraft und ohne Scheu vor Geldopfern an den Ausbau des binnenseeischen Verkehrs herangingen, um das verlorene Feld zurück zu erobern. Zur Vermittlung des Verkehrs auf dem Victoriasee dienen zwei kleine Dampfer und eine Pinasse der deutschen Njansa-Schiffahrts-Gesellschaft, die allein aber bei dem aufblühenden Handel und dem steigenden Verkehr bei weitem nicht genügen. Die geplante Neubeschaffung zweier Seeschlepper von je 400 Tonnen Tragfähigkeit werden zwar zu einer geringen Besserung beitragen, dürften jedoch noch immer nicht ausreichend sein, um die Verkehrslage so zu gestalten, wie es im Interesse der schnellen Entwicklung der inneren Landesgebiete wohl erforderlich wäre.

Wesentlich günstigere Verhältnisse finden wir dagegen auf dem Gebiete des Hochbaues vor. Überall, wo es das Bedürfnis der Volkswirtschaft erfordert, sei es an der Küste oder im Innern des Schutzgebietes, entstehen nicht nur vereinzelt Gebäude, sondern zum Teil ganze Ortschaften. Gouvernement und Privatunternehmer arbeiten, besonders da, wo hygienische Fragen zu lösen sind, gemeinschaftlich Hand in Hand. Es entstehen nicht nur Schulhäuser, Wohn- und Wirtschaftsgebäude, sondern auch Markthallen, Schlachthäuser und Wasserwerke. Desgleichen wird an der Herstellung der für Hochbauten erforderlichen Ziegeleien, Kalkbrennereien und Industriewerkstätten mit Fleiß und Erfolg gearbeitet.

Obgleich das öffentliche Bauwesen für die Entwicklung der ostafrikanischen Kolonie von außerordentlicher Bedeutung gewesen ist, so kann deren allgemeiner Fortschritt mit dem unseres jüngsten Schutzgebietes Kiautschou vorläufig noch nicht im geringsten verglichen werden. Es ist allerdings zu berücksichtigen, daß bei der Besiznahme Kiautschous dort bereits ein gewisses Stück Kulturarbeit und auch kultivierte Bewohner vorgefunden wurden, die zur weiteren und schnelleren Entwicklung wesentlich beitrugen. Dem deutschen Unternehmer standen bei der Besiznahme sowohl das erforderliche Menschenmaterial als auch geordnete Landesverhältnisse und die notwendigsten Baumaterialien usw. zur Verfügung. Darum konnte an die Kultivierung des Schutzgebietes auch mit größerer Intensivität herangegangen werden. Aus dem einstigen kleinen chinesischen Fischerdorf Tsingtau ist eine mit allen modernen Einrichtungen versehene deutsche Stadt geworden. Es sind Bauwerke entstanden von der einfachsten bis zur vollendetsten, modernsten Bauart. Jedoch

nicht nur die Ästhetik, sondern auch, und zwar ganz besonders, die Hygiene ist, soweit es die dortigen Verhältnisse gestatten, berücksichtigt worden. Wie in früheren Jahren, so ist auch im letzten Berichtsjahr die Bautätigkeit außerst rege gewesen. Fiskus noch Privatunternehmer haben weder Arbeit noch Geldausgaben gescheut. Es sind sowohl Beamtengebäude und Kasernen zur Aufnahme von Militärpersonen als auch ein Wasserwerk und Kanalisation fertig gestellt worden. Vom gesundheitlichen Standpunkt aus betrachtet, müssen besonders die geordneten Trinkwasserverhältnisse, die nunmehr durch Leitung der Wasserleitung geregelt sind, mit Freude begrüßt werden. Die des öfteren vorkommenden Erkrankungen, die auf das unreine Trinkwasser zurückzuführen waren, dürften daher für die Zukunft garnicht oder nur zum geringen Teil auftreten. Außer vorgenannten Hocharbeiten ist im Herbst v. Js. mit dem Bau einer evangelischen Kirche begonnen worden. Die private Bautätigkeit hat im letzten Berichtsjahre einen seltenen Umfang angenommen. Es wurden etwa 22 Wohnhäuser, 90 andere Gebäude und 6 industrielle Anlagen fertiggestellt. Diese Ziffern legen Zeugnis ab von dem regen Fleiß und dem Unternehmungsgeist, die in Kiautschou herrschen. Dementsprechend zeigen die industriellen Unternehmungen auch einen erfreulichen Aufschwung. Auf der Werft in Tsingtau haben die Privatarbeiten, Schiffsreparaturen usw. einen Fortschritt von 29 Prozent gegen das Vorjahr gezeigt und dementsprechend mußte auch die Anzahl der Arbeiter vergrößert werden. Die Benutzung des Schwimmdocks hat sich um 11 Prozent vermehrt; im Jahre 1906 wurde es während 151 Tagen, im vergangenen Berichtsjahre während 168 Tagen von Schiffen aufgesucht. Einen gleichen Aufschwung hat das Elektrizitätswerk aufzuweisen. Seine Tätigkeit hob sich von 867 735 auf 1 084 920 Kilowattstunden, also um 25 Prozent im Laufe eines Jahres.

Interessant sind auch die Zahlen, die von der Entwicklung des Handels im ostasiatischen Schutzgebiete sprechen. Zwar ist die Einfuhr während des Berichtsjahres 1907/1908 um rd. 21 Prozent gegen das Vorjahr zurückgegangen, dafür hat sich jedoch in der gleichen Zeit die Ausfuhr um rd. 22 Prozent gehoben.

Auch hat die Tätigkeit im Bergbau, die an zwei Stellen, im Fang tse-Feld und im Po schau-Feld ausgeübt wird, im Vergleich zum vorletzten Berichtsjahre an Ausdehnung gewonnen. Der vorteilhafteren Qualität wegen kommt insbesondere die Kohle, die im Fang tse-Feld gewonnen wird, in erster Linie in Betracht. Dieselbe eignet sich sowohl zur Befuerung des Land- als auch des Schiffskessels. Die anfänglich gemachten Beanstandungen, daß die gewonnene Steinkohle infolge ihres großen Aschenabzages sich für Schiffskessel nicht eigne, sind beweislos geblieben. Die Untersuchungen, welche zu Anfang unternommen wurden, waren insofern nicht einwandfrei, als es während des Experimentierens an den erforderlichen Einrichtungen für Heizungsversuche mangelte. Im Fang tse-Feld wurden 1906/07 etwa 151 552 Tonnen und 1907/08 rd. 183 010 Tonnen Kohle gewonnen; dies bedeutet eine Ver-

mehrung der Förderziffer während eines Jahres von rd. 21 Prozent. Dem entsprechend hat auch die Zahl der beschäftigten Arbeiter zugenommen. Im letzten Berichtsjahre wurden durchschnittlich ca. 3000 Personen beschäftigt. Auch die Tätigkeit im Po schau-Feld konnte entsprechend ausgedehnt werden. Im Jahre 1906/07 wurden hier 27 763 Tonnen und 1907/08 etwa 48 792 Tonnen Kohlen zu Tage gefördert. Bei Gegenüberstellung dieser Zahlen sind im letzten Berichtsjahr rd. 76 Prozent Steinkohlen mehr gewonnen worden. Die Anzahl der in diesem Bergwerk beschäftigten Arbeiter bezifferte sich auf 1260 Personen. In Tsingtau wurden in den Handel gebracht: 1906/07 etwa 40 690 Tonnen und 1907/08 rd. 55 126 Tonnen, somit ist hier eine Erhöhung von 35 Prozent zu verzeichnen.

Jedoch möge nicht unerwähnt bleiben, daß sowohl zu der schnellen Entwicklung des Bergbaues als auch zur allgemeinen Blüte des Schutzgebietes Kiautschou hauptsächlich die Schaffung moderner und ausreichender Verkehrseinrichtungen geführt haben. Straßen- und Wegenetz sind nach europäischem Muster der Neuzeit entsprechend ausgeführt. Auch zur Vermittlung des Fernverkehrs nach dem Hinterlande der Kolonie hin, ist durch die Schantung-Eisenbahn eine Verkehrseinrichtung geschaffen, die den Anforderungen der Kolonie und auch der daran angrenzenden chinesischen Ortschaften gerecht wird. Der Eisenbahnverkehr hat gegenüber dem vorletzten Berichtsjahr erheblich zugenommen. Beispielsweise erreichten die Betriebseinnahmen im Dezember 1908 die Höhe von 305 000 Dollar, während sie in demselben Monat des vorherigen Jahres nur 220 000 Dollar betragen. Danach haben sich die Betriebseinnahmen um rd. 39 v. H. erhöht. Daß die Schantung-Eisenbahn-Gesellschaft, die Besitzerin der Eisenbahn, mit dem Gesamtergebnis der letzten Jahre zufrieden gestellt worden ist, geht aus der Höhe der gezahlten Dividenden hervor. Es wurden gezahlt: 1906 4,25, 1907 4,75 und für das Jahr 1908 dürften etwa 5 Prozent Dividende zur Verteilung gelangen. Zur weiteren und schnelleren Erschließung des Hinterlandes ist im vorigen Jahre der Ausbau des Bahnnetzes weiter in das Land hinein beschlossen worden. Dieser Plan ist nicht nur für die Kolonie allein, sondern auch für China von hoher kultureller Bedeutung. Der allgemeine Verkehr verspricht dadurch noch weit lebhafter zu werden, da dann eine vollständige Verbindung zwischen der Hafenstadt Tsingtau und der chinesischen Handelszentrale Tientsin geschaffen ist. Die für den Ausbau erforderlichen Kapitalien sind bereits gesichert und es ist daher zu erwarten, daß mit den Arbeiten demnächst begonnen werden wird. Aus solchen Unternehmungen können wir sehen, daß sowohl an Privat- als auch Staatsgeldern nicht gespart wird, wenn es sich um die Erschließung und wirtschaftliche Hebung eines ganzen Schutzgebietes handelt.

Gleicher Schritt ist dagegen in der überseeischen Verkehrsvermittlung nicht gehalten worden. Der Hauptübelstand besteht darin, daß die Reichspostdampfer, die den unmittelbaren Verkehr mit Europa vermitteln, ihre Route bis Tsingtau nicht verlängern. Die vereinzelt Frachtdampfer, die Tsingtau

anlaufen, verkehren in so großen Zeitabständen, daß der Hafen von Tsingtau einstweilen nicht voll ausgenutzt wird. Es darf jedoch vorausgesetzt werden, daß mit dem Ausbau des Eisenbahnnetzes, wodurch der Hafenverkehr eine wesentliche Steigerung erfahren dürfte, auch der überseeische Verkehr mit dem Mutterlande eine entsprechende Besserung zum Vorteil der Kolonie und zur Bequemlichkeit der dortigen Einwohner erfahren wird.

Deutschem Unternehmungsgeist und Weitblick dürfte es auch hier gelingen, das Erforderliche zur rechten Zeit zu schaffen und alles das in unseren Schutzgebieten zu erreichen, was die natürlichen Verhältnisse gestatten. Und, da die meisten unserer Kolonien von der Natur aus durch einen ertragreichen Grund und Boden ausgestattet und auch die klimatischen und Witterungsverhältnisse im allgemeinen günstig sind, so dürfte die Zeit nicht mehr allzu fern sein, wo sich Deutschland am Ziel seiner kolonialen Wünsche und Pläne sieht.

Ingenieur Gottfried Goldberg.

Die Reformen in Indien.

Zu dem Gesetz über die Reform der Verwaltung in Indien, das nach lebhaften Erörterungen anfangs März in zweiter Lesung vom britischen Oberhaus verabschiedet wurde, hat Lord Morley ein Blaubuch (Cd. 4426) veröffentlicht, das die Entwürfe und die kontradiktorischen Verhandlungen zu dem Gesetz zwischen der indischen Regierung und dem Chef des Indischen Rates enthält. Es läßt sich hiernach also ein zuverlässiger und genauer Einblick in das Wesen, die Entstehung und den Zweck des Reformplans gewinnen.

Seine Hauptlinien sind folgende. In dem aus 8 Mitgliedern zusammengesetzten Ausführenden Rat, der dem Vizekönig als eine Art Ministerium zur Seite steht, wird ein Sitz einem Eingeborenen eingeräumt. Die Mitgliederzahl des Gesetzgebenden Rates, der, ein aristokratisches Parlament, bisher aus dem Ausführenden Rat durch Verstärkung um 11 ernannte, 5 gewählte Mitglieder gebildet wurde, wird von 24 auf 62 erhöht, und zwar so, daß die Zahl der ernannten Mitglieder auf 31, die der gewählten Mitglieder auf 28 steigt. Von den letzteren wählen:

die Gesetzgebenden Provinzialräte und die Advisory Councils' der Zentralprovinzen	12
die Guttsbesitzer von Madras, Bombay, Westbengalen, Ostbengalen und Assam, Vereinigten Provinzen, Pandschab und Zentralprovinzen	7
die Mohammedaner von Westbengalen, Ostbengalen und Assam, den Vereinigten Provinzen, Pandschab und — alternativ — Madras und Bombay	5
die Handelskammern von Kalkutta und Bombay	2
die Körperschaften der indischen Handelswelt	2

Das erweiterte Recht zur Ernennung nichtamtlicher Mitglieder soll insbesondere dazu benutzt werden, eine Vertretung der Minderheiten der Sikhs,

der Parsen, der Christen und der Buddhisten zu schaffen, sowie, je nach Art der vorgelegten Gesekentwürfe, für die Anwesenheit von Sachverständigen zu sorgen. Jedes nichtamtliche Mitglied hat das Recht, Anträge einzubringen; doch kann der Präsident deren Verhandlung schlechthin verbieten, falls er den Vorschlag für unvereinbar mit den Interessen des Landes hält. Dem Rat steht ferner ein beschränktes Budgetrecht insofern zu, als er die Befugnis der Verhandlung des Haushalts zu Informationszwecken hat und als jedes Mitglied Amendements beantragen kann, die in die Abstimmung einbezogen werden müssen. Die heute durchaus bürokratischen Provinzialräte werden abgeschafft. An ihre Stelle treten demokratische Räte, deren Mitglieder zum größeren Teil gewählt werden, und zwar so, daß, ähnlich wie bei den Wahlen zum Gesekgebenden Rat, Hindus und Mohammedaner getrennte Wahlkörperschaften bilden. Dabei hat sich Lord Morley gezwungen gesehen, dem Drängen des mohammedanischen Elements, auf das sich, als Gegengewicht gegen die revolutionären Hindus, die indische Regierung bekanntlich stets gestützt hat, nachzugeben, und ihm größere Wahlrechte einzuräumen, als ihm der Zahl der Wähler nach zukommen würde. Die Provinzialräte haben keine ausschließliche und unbeschränkte Gewalt, und Verfügungsrechte, nur in rein örtlichen Angelegenheiten, die ihnen von der Zentralregierung zur Verhandlung ausdrücklich zugewiesen werden. In ähnlicher Weise wie die Provinzialräte soll nach und nach auch der Verwaltungsmechanismus der Gemeinden liberalisiert werden.

Zur kritischen Würdigung der Bedeutung dieser Neuregelung, der die indische Verwaltung unterworfen wird, erscheint ein kurzer Rückblick auf die Ereignisse, die sie veranlaßt haben, geboten. Als Lord Morley die Reformen ankündigte, meinte er, sie seien eine konsequente Fortbewegung der britischen Politik auf den Bahnen, die die Regierung seit alters in Indien verfolgt habe. Eine ganz oberflächliche Kenntnis der neueren Geschichte Indiens genügt, um einzusehen, daß diese Behauptung unhaltbar ist. Der Charakter der indischen Regierung noch in der Curzon'schen Ära war ein aufgeklärter patriarchalischer Despotismus, und dieses System ist auch jetzt wieder bei den Verhandlungen über das Gesek im Oberhaus von dem früheren Vizekönig als das einzig richtige und mögliche in asiatischen Staaten verteidigt worden. Aber soviel man vom geschichtlichen und empirischen Standpunkt aus für das bisher übliche Regiment vorbringen kann und namentlich von Lord Cromer in seinen bekannten theoretisierenden Untersuchungen über die britische Kolonialpolitik vorgebracht worden ist, der Geist der neuen Zeit, in den das Leben der orientalischen Völker eingetreten ist, schreitet über diese konservativen Anschauungen hinweg und zwingt die europäischen Völker, wollen sie irgendwelche Aussicht haben, ihr Ansehen zu behaupten, zur durchgreifenden Revision ihrer Regierungsmethoden. Das indische VerwaltungsGesek ist ein erster und entscheidender Sieg des asiatischen Nationalismus, des Verlangens nach Selbstverwaltungsrechten, nach politischer Gleichstellung der „farbigen Kolonien“

des britischen Weltreichs mit den „weißen Kolonien“, und dieser Sieg ist durch Anwendung der brutalsten Machtmittel, die einer ungebildeten beherrschten Masse gegenüber einer gebildeten herrschenden Minderheit zur Verfügung stehen, errungen worden. Die Reform bedeutet so einen weittragenden, die Grenze zwischen zwei Entwicklungsperioden setzenden Meilenstein für die europäische Kolonialpolitik, wie überhaupt für die Geschichte der Beziehungen zwischen der Kultur des Westens und des Ostens.

Das vergangene Jahr war für Indien ein innen- wie außenpolitisch überaus bewegtes. Zu den Grenzunruhen, den Aufständen der Saffa-Nehls und der Mohmands, die mit energischer und glücklicher Hand niedergeschlagen wurden, gesellten sich Tumulte im Innern des Reichs von einem Umfang und einer Intensität, die zu schlimmsten Befürchtungen Anlaß gab. In Bengalen, dem Herd der revolutionären Bewegung, das seit der viel kritisierten Teilung in Ost- und Westbengalen durch Lord Curzon niemals zur Ruhe gekommen ist, wurde eine weitverzweigte Verschwörung aufgedeckt, die über besondere Abteilungen für die Herstellung von Sprengstoffen, für Propaganda, für Sammlung von Geldmitteln und für die Überwachung der indischen Polizei verfügte. Zugleich wurde, was man bisher wohl geahnt und gefürchtet hatte, woran man aber doch nicht recht glauben wollen, durch die Ereignisse als unumstößliche Tatsache erwiesen: daß nämlich der Geist der Revolte und des Terrorismus nicht mehr auf die Bengalis, „das Volk der Schreiber“ und die schwächlichen Hindus am Ganges und in den mittleren Provinzen beschränkt ist, sondern auch die kriegerischen Stämme der Sikhs, Radschputs und Mahrattenstaaten erfaßt hat. Die Regenten dieser Kleinfürstentümer, die England die Aufrechterhaltung ihrer Hoheitsrechte verdanken, bleiben zwar der britischen Krone ergeben. Das Volk aber, erfüllt von den Freiheitsideen, die es durch die Berührung mit westlicher Kultur allmählich aufgesogen, begehrt gegen diese Herrscher auf, die meist Usurpatoren fremden Blutes sind, und wendet naturgemäß seine Feindschaft auch gegen den Beschützer der eingewanderten Dynastien, gegen England. So geben heute mahrattische Aufwiegler, wie Raschinat Phadke und Narayan Mandlik den hinduistischen Sekern an Schärfe des Tons nichts nach, stimmen mahrattische Blätter wie der Bihari und die Arundoja in die nihilistische Propaganda der bengalischen Revolterpresse genau ein. Die Sikhs, etwa zwei Millionen stark, gehören zu einer monotheistischen Sekte, die von dem Reformator Guru Nanak begründet wurde. Sie haben ebenso wie die Radschputs ein kriegerisches Lehnswesen ausgebildet; beide Stämme liefern bekanntlich die Garde und den Kern des Eingeborenenheers, beide blieben beim Aufstand von 1857 den Briten treu. Sollte bei einem neuen Aufstand diese Elite versagen, dann wäre die Stellung Englands zweifellos unhaltbar. Man hielt es bislang schon wegen der konfessionellen Gegensätze für ausgeschlossen, daß sie mit den Hindus gemeinsame Sache machten. Jetzt aber kam man einen Komplott auf die Spur, das von Sikhs, die nach den Vereinigten Staaten ausgewandert

sind, geleitet wird und dessen Mitglieder einen ausführlichen Plan entworfen haben sollen, um im Sommer, wenn die meisten englischen Offiziere nach dem Norden ins Gebirge beurlaubt sind, einen allgemeinen Aufstand vom Süden her in Szene zu setzen. Wem solche Enthüllungen nicht genügten, um sich klar zu werden, bis zu welchem Grad der politische Boden Indiens unterwühlt ist, wurde durch eine fortlaufende Kette von Attentaten auf höchste britische Beamte und durch revolutionäre Volkskundgebungen belehrt. Es sei nur an die Anschläge auf das Leben des Gouverneurs von Bengalen, Sir Andrew Frazer, und des Staatsanwalts Gume, auf die Mordtaten in Musaffarpur, die Bombenattentate in Kalkutta, Bombay, Agrarpara, Midnapur, auf die großartigen Demonstrationen bei der Beerdigung der hingerichteten Verschwörer Kanai und Satiendra, der Mörder des Kronzeugen Gossain, hingewiesen. Die 1907 wieder in Kraft gesetzte Aufbruchakte von 1818 genügten nicht mehr, um die täglich mehr bedrohte Ordnung und Staatsautorität aufrecht zu erhalten. Earl of Minto mußte das Indische Amt in London um Erlaß eines Ausnahmegesetzes angehen, durch das Spezialgerichte für politische Vergehen geschaffen wurden, die ohne förmliches Anklageverfahren und ohne die gesetzmäßig-umständliche Beweisführung summarisch verurteilen, und durch das dem Vizekönig die Befugnis zugesprochen wurde, jeder politischen Verein, den er „der Einmischung in Verwaltungsangelegenheiten“ für verdächtig hält, aufzulösen und über deren Mitglieder schwere Strafen, insbesondere Deportation, zu verhängen. Die Liste der Verhafteten, die infolge dieses Gesetzes der Hand des Richters verfiele, gab sogleich einen neuen Beweis, wie heute die Umstürzbewegung alle Kreise der Bevölkerung, hohe wie niedrige Stände und selbst solche Personen, die man für zuverlässige Freunde der Regierung gehalten, erfaßt hat; sie weist u. a. die Namen auf: Subhon Tschunder, Großkaufmann und Millionär in Kalkutta, Thakurta und Stulli, zwei der größten Grundbesitzer, den Rajah von Najarole, Fürst von Midnapur, den „ungekrönten König von Barisal“ Nswini Kumar Duff, die bekannten Schriftsteller und Schriftleiter Krischna Mitra und Tschakrawati.

Für manche Regierung wären solche Zustände wahrscheinlich der Anlaß gewesen, in das Fahrwasser eines reaktionären Absolutismus einzulenken, der der Gewalt nichts als Gewalt entgegenzusetzen weiß. Die englische Regierung war klüger. Der rücksichtslose Gebrauch staatlicher Polizeimittel war sicherlich am Platz, und man hätte vielleicht besser schon früher nicht davor zurückschrecken sollen. Aber glücklicherweise vergaß man dabei in London nicht, daß man den Widerstand eines Volks, in dessen Seele ein heftiger und elementarer Sturm von Leidenschaften tobt, und das für Ideen kämpft, die, wenn sie auch mit verwerflichen Mitteln und in phantastischer Vorstellung erstrebt werden, doch zweifellos ihre grundsätzliche Berechtigung haben und überdies gerade mit den weltbürgerlich-demokratischen Idealen des Britentums zusammenklingen, auf die Dauer nicht mit dem Polizeimittel brechen kann, daß es vielmehr gilt, nach Lord Mintos Grundsatz, der „starken, aber milden Hand“ die kraftvolle

Abwehr mit Nachgiebigkeit gegenüber allen berechtigten und irgendwie erfüllbaren Wünschen zu verbinden, um die jetzt lediglich subversiv sich betätigenden politischen Energien durch Beteiligung an der Arbeit der fortschrittlichen Entwicklung des Staatswesens fruchtbar und der Gesamtheit nutzbringend zu machen. Es zeugte daher von hoher staatsmännischer Klugheit, wenn mitten unter jenen Wirren die britische Krone in der Botschaft an das indische Volk, die anlässlich der fünfzigjährigen Jubelfeier zur Erinnerung an die Übernahme der Regierung aus den Händen der Ostindischen Kompagnie erlassen wurde, ihre Veröhnlichkeit in den charakteristischen Worten betonte: „Wichtige Klassen unter euch, die unter britischer Herrschaft genährt und ermutigte Ideen vertreten, verlangen Gleichheit der Bürgerrechte und eine größere Beteiligung an der Gesetzgebung und Regierung. Die politische Befriedigung solcher Forderungen wird die bestehende Autorität und Gewalt nicht schwächen, sondern stärken.“ Und Lord Morley ist der Mann, der es versteht, auf einer solchen gefährvollen Gratlinie der Kompromißpolitik zwischen Liberalismus und straffer Disziplin sich sicher fortzubewegen und die Normen einer neuen Staatsordnung freierlicheren, biegsameren Charakters, aber doch unerschütterten Fundaments zu finden. Er ist heute, nach dem Tod Campbell Bannermans, der einzige Mann im liberalen Ministerium, der den unverfälschten philosophischen Demokratismus Mill'scher Schule und den weitherzigen Idealismus eines Gladstone vertritt; er hat sich aber dabei stets als ein kühl und klar denkender Verwaltungstechniker und Organisator erwiesen, der sich durch liberale Phraseologien nicht blenden läßt und weiß, daß der Gesetzgeber immer Hammer, niemals Ambos zu sein hat. Das Verwaltungsgesetz spiegelt denn auch diese genialen staatsmännischen Eigenschaften seines Schöpfers in allen Teilen wieder: in der Gedrungenheit, Kühnheit und Durchsichtigkeit seines Aufbaus, in der harmonischen und freiheitlichen Entwicklung der Glieder, in der Geräumigkeit der Abmessungen.

Lord Lansdowne, der frühere Vizekönig von Indien, hat die Bestimmung, daß ein Eingeborener in das exklusiv-aristokratische indische Ministerium berufen werden soll, eine „tremendous innovation“ genannt. Das ist natürlich mehr vom ideellen als vom reellen Gesichtspunkt ausgesprochen. Für die Praxis wird es nicht viel ausmachen, ob im Ministerium ein Inder — selbstverständlich eine „zuverlässige“ Persönlichkeit — sich befindet; aber grundsätzlich ist es doch von höchster Bedeutung, daß man den Eingeborenen das Recht auf Besetzung eines der höchsten, selbständigen und verantwortlichen Ämter, die Verfügung über ein ganzes Ressort, einräumt. Durch die Erhöhung der Mitgliederzahl des ausführenden Rats um 38 Vertreter und insbesondere durch die Vermehrung der gewählten Abgeordneten erhält diese Körperschaft den Charakter eines wirklichen Parlaments; die Reform bedeutet zweifellos einen großen Fortschritt zu dem Ziel hin, das größte Übel zu beseitigen, das dem derzeitigen indischen Regierungssystem anhaftet: das Fehlen eines Bindeliedes zwischen Herrscher und Volk. Ob sich die Methode der nach Religion

und Ständen getrennten Wählerchaften bewähren wird, kann natürlich nur die Erfahrung lehren. Curzons abfällige, zweifellos übertriebene Kritik meinte, die Neuerung werde nur der hinduistischen Bürokratie und den bevorzugten Ständen zugute kommen, nicht aber der ungeheuren Menge des armen Volks, das der Bedrückung durch die Grundherren, Wucherer und übrigen „menschlichen Haiische“ wehrloser als je preisgegeben sein werde. Dabei ist zu befürchten, daß bei den Wahlen der fanatische Haß zwischen Hindus und Mohammedanern jedesmal zu blutigen Massenraufereien führen wird, wie sie im vorigen Jahre in den Vorstädten von Kalkutta stattfanden, während umgekehrt gemeinsame Wahl von den Vertretern beider Konfessionen selbst abgelehnt worden ist. Schon dieser Konflikt zeigt, welche Schwierigkeiten und welche dunkle Aussichten die Absicht in sich birgt, die parlamentarischen Einrichtungen des zivilisierten Westens auf einen orientalischen Staat und namentlich auf Indien mit seinem bunten Gewühl feindlicher Rassen und Bekenntnisse, mit seinem durch dumpfe Instinkte, nicht durch vernünftige Überlegungen regulierten politischen Leben zu übertragen. Wenn man daher den schon genehmigten Plan, die Stimme der Eingeborenen lediglich durch die Bildung von Advisory Councils' zu Gehör zu bringen, hat fallen lassen, um ihnen statt dessen im gesetzgebenden Rat einen so stark erhöhten Einfluß einzuräumen, so war es angesichts solcher unberechenbarer parteipolitischer Entwicklungsmöglichkeiten jedenfalls geboten, dafür Sorge zu tragen, daß hier die offizielle Mehrheit der ernannten Mitglieder und damit das Übergewicht einer Ordnungspartei gesichert bleibt, die die Gewähr bietet, daß an den Grundpfeilern der Staatsicherheit nicht gerüttelt wird. Dagegen hat man geglaubt, in der östlichen Verwaltung von diesem Grundsatz zugunsten eines anderen abgehen zu dürfen. Um das Prinzip der Dezentralisation des Verwaltungssystems, über deren Einzelheiten ein soeben erschienener besonderer Rapport der Royal Commission (Cd. 4360) unterrichtet, wirkungskräftig zu machen, ist in den provinziellen und kommunalen Räten den gewählten Vertretern der Eingeborenen die Mehrheit eingeräumt. Der Einfluß der Zentralregierung soll sich hier mehr auf Handhabung des Vetorechts beschränken als autoritativ in die Verwaltung eingreifen, mehr „without“ als „within“ gelibt und das Volk so zum vernünftigen Gebrauch der Selbstbestimmungsrechte, beginnend mit den untersten Stufen der Regierung, erzogen werden.

Die letzte Stütze der britischen Herrschaft in Indien ist und bleibt natürlich das Heer, und es erscheint nur selbstverständlich, daß man angesichts der letztjährigen Erfahrungen, der Bedrohungen durch die Einfälle von der Grenze her wie durch die aufrührerischen Bewegungen im Innern, neuerlich mit Sorgfalt geprüft hat, in wieweit der militärische Organismus die Gewähr bietet, daß England allen Gefährdungen der Sicherheit mit Kraft begegnen kann. Die Schule des trefflichen Lord Kitchener, der demnächst in den Ruhestand treten wird, hat sich zwar neuerdings in eben jenen Grenzkrigen bestens bewährt; daß aber gleichwohl noch

viele Teile des Heereskörpers reformbedürftig sind, zeigt allein die Tatsache, daß der Oberstkommandierende bei einer vorjährigen Inspektionsreise vier Feldbatterien des Korps von Sneiderabad mit gänzlich veralteten, glatt gezogenen Vorderladern bewaffnet vorfand. In einer großzügigen, vor dem gesetzgebenden Rat gehaltenen Rede hat Ritchener den Plan seiner neuen Reformen entwickelt. Er ging von dem schon in den Akten der Peel Commission von 1859 festgelegten Grundsatz aus, daß die indische Armee in der Hauptsache lediglich die Aufgabe habe, die Ordnung im Innern des Landes zu sichern, daß ihr die Verteidigung der Grenzen gegen Rußland oder Afghanistan nur für die ersten Monate des Kriegs zufallen solle, bis zu dem Zeitpunkte nämlich, wenn die Verstärkungen aus dem Heimatland eingetroffen seien. Das Truppencontingent solle also nicht erhöht, sondern alles Gewicht darauf gelegt werden, seine Schlagfertigkeit, Beweglichkeit, Ausrüstung, Disziplin zu verbessern; auf diese Weise lasse sich zugleich eine neuerliche starke Erhöhung des Ausgabeetats für Verteidigungszwecke vermeiden, was schon deshalb geboten sei, weil gerade durch solche unproduktive Aufwendungen die Unzufriedenheit der Eingeborenen am meisten erregt werde. Die Armee reform von 1895 war auf den Richtlinien der Dezentralisation und der Trennung der Massen aufgebaut, um das Aufeinanderprallen der Gegensätze dieser Gemeinschaften innerhalb der Heeresverbände zu vermeiden. Es wurden vier große Armeekorper geschaffen, die bengalische oder hindostanische Armee, die Pandeschabarmee und die Armeen von Madras und Bombay; sie unterstanden sämtlich e i n e m Generalissimus, hatten dabei aber doch ihre gänzlich getrennten Verwaltungen und Budgets. Dadurch haben sich allmählich Verschiedenheiten in der Ausrüstung und Organisation der Truppen herausgebildet, die das einheitliche Zusammenwirken und Zueinandergreifen des gesamten Mechanismus im Kriegsfall gefährden. Diese Unebenheiten will Ritchener jetzt durch Zentralisierung der Verwaltung und Errichtung eines gemeinschaftlichen Generalstabs beseitigen. Einige Infanterieregimenter zweifelhaften Wertes sollen aufgelöst, ihr Rahmen durch Mannschaften kriegstüchtigerer Stämme ausgefüllt werden. Von dem Grundsatz, die Geschütze keinen anderen Händen als britischen anzuvertrauen, glaubt man — wohl mehr durch Mannschafsmangel als durch größeres Vertrauen veranlaßt — noch weiter als bisher abweichen zu dürfen; zu den zwei bestehenden von Eingeborenen bedienten Gebirgsbatterien sollen sechs neue treten. Mit Schärfe wandte sich Ritchener gegen den ihm im Londoner Parlament gemachten Vorwurf, daß er die Truppen einseitig an den Grenzen ansammle. Er zeigte, wie er, „ein Schüler des strategischen Eisenbahntechnikers Moltke“, die Truppen an allen Hauptbahnlagen verteilt habe und wie so, „vorausgesetzt, daß die Truppen treu blieben und ebenso die Bahnangestellten nicht versagten,“ die Gewähr gegeben sei, daß jeder Aufstand in jedem Teil des Landes mit Schnelligkeit und Sicherheit unterdrückt werde. Im übrigen sehen die Reformen hauptsächlich den weiteren Ausbau strategischer Bahnen, die Vergrößerung des Ingenieurkorps,

die Verbesserung des Nachrichtendienstes und des Sanitätswesens, endlich die Erhöhung der Pensionen vor, um den Dienst bei den Eingeborenentruppen volkstümlicher zu machen.

* * *

Nach langen Jahren einer Stagnation= einer Regierungsperiode, in der man um der weitschweifenden imperialistischen Pläne eines Lord Curzon willen die Probleme der inneren Verwaltung beiseite schob, bewegt diese wieder ein neuer, fortschrittlicher Geist, dessen kluge reorganisatorische Maßregeln sicherlich nicht ohne segensreiche Wirkung bleiben werden. Das zeigt sich schon heute in der Aufnahme, die Morleys Reformen vonseiten der Eingeborenen zuteil geworden ist. Natürlich fehlt es nicht an heftigster Kritik vonseiten einzelner, vermeintlich oder wirklich in ihren Interessen geschädigter Gruppen. Aber überwiegend ist das Verwaltungsgesetz doch freundlich aufgenommen worden. So überreichte eine Deputation, bestehend aus einflußreichen Vertretern aller Stände der bengalischen Bevölkerung, dem Vizekönig eine Adresse, in der sie ihren Dank aussprach und Unterstützung der Regierung zusagte. So haben verschiedene der angesehensten Parteiführer, die bisher die Samitis offen unterstützten, jetzt bei der Regierung angefragt, auf welche Weise sie am besten das Reformwerk fördern könnten. Auf dem letzten Nationalkongreß der panindischen Liga, bekanntlich der Parteivertretung der hinduistischen Halbgelehrtenwelt und Revolutionäre, von der sich jedoch 1907 die Radikalen und Anhänger der Propaganda der Tat abgetrennt haben, wurden die Bestimmungen der Morleyschen Reform gleichfalls mit wenigen Einschränkungen gutgeheißen. Dagegen wurde allerdings, wie es zu erwarten war, das Gesetz auf dem Kongreß der mohammedanischen Gegenorganisation, der panislamitischen Liga, in Grund und Boden verurteilt, aus dem sehr einfachen Grund, weil die britische Regierung bisher die Konservativen und geistig wenig regsamen Moslems bevorzugt hat, während sie jetzt den nicht gefahrlosen Versuch macht, die Umterfucht der Bengalis mit ihrem neuerungsfüchtigen und unruhigen Temperament mehr zu befriedigen.

So anerkennenswert nun aber die gemeinsame Tätigkeit der drei jeder in ihrer Art großen und verdienstvollen Männer, Lord Morley, Earl of Minto und Lord Ritchener, die heute die Geschicke Indiens bestimmen, sein mag, so kann sich doch niemand, der sich mit den politischen und gesellschaftlichen Zuständen in dem Kaiserreich näher vertraut macht, verhehlen, daß die Reformen nur an die äußere Schale der verwickelten Aufgaben, denen die britische Regierungskunst am Ganges und Indus gegenübersteht, nicht aber an den Kern und Keim der umstürzlerischen Energien rührt, die das Staatswesen unterminieren. Den tieferen Quellen der Unzufriedenheit, dem wirtschaftlichen und sozialen Elend, den psychologischen Grundfragen, der geistigen und ethischen Annäherung und Verständigung zwischen Herrscher und Beherrschten,

den Bedingungen erzieherischen Fortschritts, der Hebung der Volksmasse auf eine Kulturstufe höherer Ordnung und der Harmonisierung der östlichen Weltanschauung mit der westlichen; allen diesen Problemen steht man in London nach wie vor mehr oder weniger ratlos gegenüber.

Die letzte Volkszählung überraschte durch die Feststellung, daß die indische Bevölkerung im letzten Jahrzehnt nur noch um 1,5 v. H. zugenommen hat, während das Wachstum in dem vorhergehenden Jahrzehnt sich noch auf 11,1 v. H. belaufen hatte. Um die Motive dieser bedenklichen Erscheinung zu erkennen, genügt der Hinweis, daß im vorigen Sommer die Zahl der amtlich wegen der Gefahr des Hungertodes zur Unterstützung Angemeldeten die ungeheure Höhe von 1 416 000 erreichte und daß bei der furchtbaren Überschwemmung von Haiderabad nicht weniger als 10 000 Menschen ums Leben kamen. Nach einer anderen statistischen Untersuchung liefert der Ackerbau Indiens selbst in guten Jahren einen Wertbeitrag von nicht mehr als 17 Rupien auf den Kopf der Bevölkerung. Der indische Bauer ist somit gezwungen, mit einem Tageseinkommen von 10 bis 12 Pfennigen seinen Unterhalt zu bestreiten; mit anderen Worten, das Rückgrat des Staates, die ländliche Bevölkerung, scheidet an Unterernährung dahin. Kurz, trotz allen kulturellen Verbesserungen, wirtschafts- und verkehrspolitischen Unternehmungen, steht die britische Regierung den elementaren Verwüstungen durch Hungersnot, Seuchen, Überflutungen, der Verelendung der Massen machtlos gegenüber, und es ist tatsächlich sehr fraglich, ob sich unter dem englischen Szepter die Lebensbedingungen der arbeitenden Massen irgendwie gebessert haben. Das schlimmste und bedenklichste aber ist, daß heute die oppositionelle Presse und Parteileitung bereits Schulung genug besitzt, um sich solche statistische Nachweise für ihre Heßzwecke zunutze zu machen und die britische Regierung mit ihren eigenen Waffen zu schlagen. Täglich wird der Bevölkerung vor Augen geführt, wie die Segnungen der europäischen Kultur darauf hinauslaufen, daß das Volk verarme, die eingewanderten Herren in Prunk lebten, daß die Eingeborenen die Kosten für die Unterhaltung der britischen Truppen und Beamten aufzubringen, die in England verzehrten Zinsen der indischen Staatsschuld zu bezahlen hätten, wie das freihändlerische England der indischen Industrie sogar den Schutz Zoll verweigere, den sich die weißen Kolonien längst erkämpft hätten. So entsteht die mächtige Svaradschbewegung, die dasselbe auf wirtschaftlichem Gebiete erstrebt, was der Nationalismus auf politischem Gebiete begehrt: Heimatspolitik, Selbstbestimmungsrechte, und deren Forderungen die britische Regierung voraussichtlich auf die Dauer ebensowenig wird widerstehen können, wie sie es gegenüber der panindischen und panislamitischen Liga gekonnt hat.

Die Times veröffentlichten kürzlich einen Brief vom Herausgeber des in Paris erscheinenden „Indian Sociologist“, Schiamadschi Krischnavarma, in dem dieser zu den Ermordungen englischer Frauen, wie der Mrs. Kennedy, und englischer Offiziere in Indien Stellung nimmt. Er meint, diese Verbrechen

beruhten nur auf zufälligen Motiven, erklärt aber, daß er die Laten, wenn sie wirklich in einem politischen System wurzelten, durchaus nicht verurteilen könne, ja er versteigt sich dazu, Vergleiche zwischen dem „Seldentum“ dieser hinterlistigen Mörder und den politischen Bestrebungen und Gewaltmaßregeln eines Cromwell, eines Washington und einer Jungfrau von Orleans zu ziehen! Zur Würdigung dieser seltsamen Auslassungen ist zu bemerken, daß Schiamadschi Krischnavarma 17 Jahre in England gelebt, hier ein vollständiges Universitätsstudium absolviert hat und seit 25 Jahren Rechtsanwalt ist. Der Brief hat in England begreifliches Aufsehen erregt. Er läßt wieder einmal einen Blick in die Tiefe des Abgrunds tun, der das Gefühls- und Geistesleben des Westens und Ostens von einander trennt. Eine solche Verwirrung der Rechtsbegriffe ist das Ergebnis der sorgfältigen Erziehung und juristischen Schulung eines begabten Indiers, der sich noch ausdrücklich rühmt, daß Tausende seiner Freunde mit ihm einer Meinung seien, durch europäische Lehrer! Und das rätselhafte, unheilvolle, zügellose Feuer, dessen Blut sich hier in den Ideen eines Einzelnen offenbart, brennt, wie sich in anderen Fällen gezeigt hat, in den Leidenschaften der Massen noch unberechenbarer, dämonischer. Macdonnell, ein verabschiedeter hoher Beamter der indischen Regierung, brachte bei der Verhandlung des Verwaltungsgesetzes neuerdings die berücksichtigte Teilung Bengalens zur Sprache und beschwor die Regierung, diese Maßregel, den größten Fehler, der seit fünfzig Jahren gemacht worden sei, wieder rückgängig zu machen, da das Land sonst niemals zur Ruhe kommen werde. Was ist es nun eigentlich, das die Bengalen in so furchtbare Erregung versetzt hat? Die Teilung war eine aus verwaltungstechnischen Gründen durchaus notwendige Maßnahme, bei der Lord Curzon nebenbei einen politischen und einen sittlichen Zweck verfolgte: die Stärkung des loyalen mohammedanischen Elements und die Unterdrückung des sittenverderbenden Kalkultus. Beides ist in anderen Provinzen in gleicher Weise, nur unter anderen Formen, geschehen. Die Bengalis aber wehlagten wie die Juden um ihr verlorenes und verkauftes Vaterland, erklärten das Swadeschi, den Verkehr über europäische und mohammedanische Waren, der von den Moslems mit dem Swajati beantwortet wurde, und entrüsteten sich noch heute in ungemindefter fanatischer Ekstase über die Verletzung und Entweihung ihres nationalen Tempels.

Ob das soziale Elend Indiens seine eigentliche Ursache in der Mißwirtschaft früherer Generationen und Gewalthaber hat, deren Unrecht sich jetzt an den Enkeln rächt, oder ob das britische Regiment versagt hat, das zu entscheiden ist jetzt im Grunde von geringer praktischer Bedeutung. Noch müßiger ist es zu fragen, ob überhaupt jemals eine Amalgamierung des Fühlens und Denkens von Osten und Westen möglich sein wird. Die Not ist da und muß bekämpft werden, die Spannungen bestehen und müssen wenigstens gemildert werden. Anders ist an eine glückhafte Dauer der britischen Herrschaft nicht zu denken. Der Verwaltungsreform muß eine Erziehungsreform folgen, die

mit ganz anderen, auf intimer Kenntnis und Würdigung der Volkseigenart beruhenden Mitteln vorgeht, als die Vergangenheit, die genug getan zu haben glaubte, wenn sie der Gelehrtenkaste nach europäischem Schema eine oberflächliche Einsicht in die Literatur des Westens vermittelte. Und der Brit, der nach Indien geht, darf nicht einzig heutiger Gewohnheit nach von der Absicht geleitet sein, möglichst schnell und viel Geld zu verdienen, sondern es muß in jedem das soziale Verantwortlichkeitsgefühl denen gegenüber, die für ihn arbeiten, rege sein. Nur so kann England in Indien dem hohen Beruf gerecht werden, den Milton seinem Gedächtnis eingeprägt hat: „Let England never forget her precedence in teaching nations how to live!“

Lindsay Martin.

Koloniale Gesetze und Verordnungen im Jahre 1908.

Amtl. Anz. = Amtlicher Anzeiger für Deutsch-Ostafrika.

D. K.-Bl. = Deutsches Kolonialblatt, Berlin.

R.-G.-Bl. = Reichs-Gesetzblatt, Berlin.

Allgemeines.

- Überhöchster Erlass**, betr. die Aufhebung des Kolonialrats und die Bildung von Kommissionen beim Reichs-Kolonialamt. Vom 17. Febr. 1908. D. K.-Bl. 1908 S. 277; R.-G.-Bl. 1908 S. 28.
- Überhöchste Ordre**, betr. die Hauptleute der Schutztruppen. Vom 18. Mai 1908. D. K.-Bl. 1908 S. 511.
- betr. Niederschlagung verwirkter Vertragsstrafen. Vom 21. Dez. 1907. D. K.-Bl. 1908 S. 101.
- Überhöchste Verordnung** über das Telegraphenwesen in den deutschen Schutzgebieten ausschließlich Kiautschou, vom 15. Juni 1906. Amtl. Anz. 1908 Nr. 6.
- Bekanntmachung**, betr. Abänderung der Satzungen der Zentral-Afrikanischen Bergwerksgesellschaft, Deutsche Kol.-Ges., in Berlin. Vom 22. August 1908. D. K.-Bl. 1908 S. 896.
- betr. den Beitritt für die Deutschen Schutzgebiete zu dem internationalen Verbands zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Vom 14. Nov. 1908. R.-G.-Bl. 1908 S. 629.
- betr. den Beitritt der Deutschen Schutzgebiete zum Internationalen Funkentelegraphenvertrage vom 3. Nov. 1906. Vom 5. Dez. 1908. R.-G.-Bl. 1908 S. 645.
- des Reichskanzlers, betr. die Erhebung von Wechsel- und Scheckprotesten durch Postbeamte. Vom 5. August 1908. D. K.-Bl. 1908 S. 995.
- über das am 22. Juli 1908 in Brüssel zwischen dem Deutschen Reich und anderen Staaten vereinbarte Verbot der Einfuhr von Feuerwaffen, Munition und Schießpulver nach einer bestimmten Zone Westafrikas. Vom 10. Okt. 1908. D. K.-Bl. 1908 S. 991.
- des Reichskanzlers, betr. die Vorlegungsfristen für Auslandschecks. Vom 19. März 1908. D. K.-Bl. 1908 S. 995.

- Ergänzung** des dem Reichstage vorliegenden Entwurfs zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1908 nebst Anlagen. (m. An.) Druckf. d. Reichst. 12. Leg.-Berd. I. Sess. 1907/08.
- Gesetz**, betr. Änderung des Gesetzes über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete, vom 30. März 1892. Vom 18. Mai 1908. R.-G.-Bl. 1908 S. 207; Verordn.-Bl. f. d. Ri.-Geb. 1908 S. 9.
- betr. die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1908. Vom 31. März 1908. R.-G.-Bl. 1908 S. 118.
 - betr. die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für 1908. Vom 18. April 1908. R.-G.-Bl. 1908 S. 195.
 - — eines zweiten Nachtrags. S. 197.
 - — eines dritten Nachtrags. S. 199.
 - betr. die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete für 1908. Vom 18. Mai 1908. R.-G.-Bl. 1908 S. 201.
 - betr. die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete. Vom 8. Febr. 1908. R.-G.-Bl. 1908 S. 17.
- Gesetzes**, betr. die Deckung außerordentlicher Bedürfnisse der Schutzgebiete (mit Ausnahme des Südwestafrikan. Schutzgebiets und von Kiautschou im Wege der Anleihe), Entwurf eines. Druckf. d. Reichst. 12. Leg.-Berd. I. Sess. 1907/08. Nr. 771 S. 1.
- Gesetzentwürfe**, a) betr. die Deckung außerordentlicher Bedürfnisse der Schutzgebiete, b) wegen Änderung des § 2 des Gesetzes, betr. die Gewährung eines Darlehns an das Schutzgebiet Togo, v. 23. Juli 1904, c) wegen Änderung des Gesetzes, betr. die Gewährung eines Darlehns an das Südwestafrikan. Schutzgebiet, vom 16. März 1907. Druckf. d. Reichst. 12. Leg.-Berd. I. Sess. 1907/08 Nr. 771.
- Haushalts Stat** der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1908. R.-G.-Bl. 1908 S. 119.
- Internationale Konvention**, betr. die Revision der in der General-Akte der Brüsseler Antiklaverei-Konferenz vom 2. Juli 1890 vorgesehenen Behandlung der Spirituosen bei ihrer Zulassung in bestimmten Gebieten Afrikas. Vom 3. Nov. 1906. R.-G.-Bl. 1908 S. 5.
- Verfügung** des Reichskanzlers wegen Abänderung der Verfügung vom 28. November 1901, betr. die Regelung des gerichtlichen Kostenwesens in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee. Vom 28. Aug. 1908. D. R.-Bl. 1908 S. 933; Amtsbl. f. Kamerun 1908 S. 103.
- — wegen Änderung der Verfügung vom 25. Dez. 1900, betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee. D. R.-Bl. 1908 S. 659.
 - des Reichs-Kolonialamts, betr. den Bergbau längs der Eisenbahnlinie Lüderitzbucht—Reetmanshoop vom 25. Juni 1908. D. R.-Bl. 1908 S. 618.

- Verfügung** des Reichs-Kolonialamts, betr. Erteilung einer Sonderberechtigung zum Schürfen und Bergbau. D. R.-Bl. 1908 S. 1144.
- des Reichskanzlers, betr. die standesamtliche Zuständigkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee. Vom 27. März 1908. D. R.-Bl. 1908 S. 372.
- Verordnung**, betr. die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenen-Rechtspflege in den afrikanischen und Südseeschutzgebieten. Vom 3. Juni 1908. R.-G.-Bl. 1908 S. 397. D. R.-Bl. 1908 S. 617.
- des Reichskanzlers, betr. die Haftung Dritter für Zollgefälle usw. Vom 19. November 1907. D. R.-Bl. 1908 S. 896.
- über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst in den Deutschen Schutzgebieten. Vom 15. Okt. 1908. R.-G.-Bl. 1908 S. 627.
- betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes. Vom 24. April 1908. D. R.-Bl. 1908 S. 567.

T o g o.

- Bekanntmachung** des Gouv., betr. Abänderung des Mietvertragsmusters. Vom 10. Okt. 1908. Amtsbl. 1908 S. 204.
- — betr. Abgrenzung der Amtsbezirke des Vizekonsulats in Wari (Wurutu) und des Konsulats in Lagos. Vom 24. Sept. 1908. Amtsbl. 1908 S. 192.
- — betr. Änderung des Programms für die Einstellung, Ausbildung und spätere Verwendung von Ackerbauschülern. Vom 26. Nov. 1908. Amtsbl. 1908 S. 253.
- — betr. das Amtsblatt. Vom 21. Dez. 1908. Amtsbl. 1908 S. 253.
- — betr. die Amubriücke. Vom 20. Okt. 1908. Amtsbl. 1908 S. 204.
- — betr. Anordnung einer Quarantäne gegen den Hafen von Accra. Vom 12. Jan. 1908. Amtsbl. 1908 S. 9.
- — Vom 6. Juni 1908 S. 115.
- — Vom 7. August 1908 S. 146.
- — betr. Anordnung einer Quarantäne gegen weitere Häfen der englischen Goldküste. Vom 14. Febr. 1908 S. 28.
- — betr. **Aufhebung** der Quarantäne gegen die Häfen der englischen Goldküste. Vom 8. Mai 1908. Amtsbl. 1908 S. 77.
- — — Vom 22. Juli 1908 S. 138.
- — betr. **Aufhebung** der Quarantäne gegen den Hafen von Accra. Vom 23. Sept. 1908. Amtsbl. 1908 S. 180.
- — betr. die Ausdehnung der Baupolizeiverordnung vom 8. Mai 1907 auf die Ortschaft Palime. Vom 8. März 1908. Amtsbl. 1908 S. 34.
- — — Atakpame S. 35.
- — betr. die Ausdehnung der Polizeiverordnung vom 23. Juni 1907 auf die Ortschaft Palime. Vom 23. Jan. 1908. Amtsbl. 1908 S. 12.

- Bekanntmachung** betr. Ausführung einer Dienstreife. Vom 8. Dezember 1908. Amtsblatt 1908 S. 242.
- — zur Ausführung der Verordnung, betr. den Schlachtzwang und den Handel mit Fleisch, vom 20. März 1908. D. R.-Bl. 1908 S. 662.
- — betr. die Außerkurssetzung der Fünzigpfennigstücke der älteren Geprägformen. Vom 19. Aug. 1908. Amtsbl. 1908 S. 154.
- — betr. Berufung von außeramtlichen Mitgliedern des Gouvernementsrats. Vom 31. März 1908. Amtsbl. 1908 S. 54.
- — betr. Erhebung der Handelsabgabe. Vom 5. Juni 1908. Amtsbl. 1908 S. 116.
- — betr. die Gewährung von Zollkredit. Vom 23. Febr. 1908. Amtsbl. 1908 S. 30.
- — betr. den Gouvernementsrat. Vom 31. März 1908. D. R.-Bl. 1908 S. 462.
- — betr. Inanspruchnahme von Zollstundung. Vom 19. Nov. 1908. Amtsbl. 1908 S. 234.
- — betr. Leitung der Ackerbauerschule in Nuatjä. Vom 5. Nov. 1908. Amtsbl. 1908 S. 212.
- — betr. den öffentlichen Verkehr in den Bezirken Sokode-Bafari und Mangu-Zendi. Vom 5. Okt. 1907. D. R.-Bl. 1908 S. 55.
- — betr. Quittungserteilung bei der Gouvernementshauptkasse. Vom 8. Jan. 1908. Amtsbl. 1908 S. 1.
- — — Vom 1. Mai 1908 S. 78.
- — betr. Rückkehr des deutschen Konsuls in Lagos vom Heimatsurlaub. Vom 11. Juni 1908. Amtsbl. 1908 S. 118.
- — betr. Rückkehr vom Heimatsurlaub. Vom 14. Juni 1908. Amtsbl. 1908 S. 118.
- — betr. Rückkehr von der Dienstreife. Vom 20. Aug. 1908. Amtsbl. 1908 S. 153.
- des Bezirksamts Misahöhe betr. Straßenbenennungen. Vom 1. März 1908 S. 35.
- des Gouverneurs, betr. Verdingung einer Holzlieferung für das Gouvernement in Lome. Vom 5. April 1908. Amtsbl. 1908 S. 55.
- betr. Verpachtung von Marktgrundstücken. Vom 23. Dez. 1908. Amtsbl. 1908 S. 255.
- — betr. Verteilung der Schulbeihilfen an die Missionschulen. Vom 14. Dez. 1908. Amtsbl. 1908 S. 254.
- — betr. die Verzollung der für Ancho bestimmten Postpakete. Vom 8. April 1908. Amtsbl. 1908 S. 54.
- des Reichskanzlers, betr. die Vorlegungsfristen für Auslandschecks vom 19. März 1908. Amtsbl. 1908 S. 103.
- des Gouverneurs, betr. Zementlieferung. Vom 23. Febr. 1908. Amtsbl. 1908 S. 30.

- Bekanntmachung** des Gouverneurs, betr. die Zollaufsicht an der Westgrenze des Schutzgeb. innerhalb des Bezirks Lome-Land. Vom 29. Dez. 1907. Amtsbl. 1908 S. 1.
- Ergänzung** zum Etat f. d. Schutzgeb. Togo auf das Rechnungsjahr 1908. Druckf. d. Reichst. 12. Leg.-B. I. Sess. 1907/08 Nr. 769. Anl. III.
- Gesetz** wegen Änderung des § 2 des Gesetzes, betr. die Gewährung eines Darlehns an das Schutzgebiet Togo, vom 23. Juli 1904. vom 18. Mai 1908. R.-G.-Bl. 1908 S. 206.
- — Entwurf eines. Druckf. d. Reichst. Nr. 771 S. 7.
- Hunderlass** betr. die Erteilung von Auskünften. Vom 24. Aug. 1908. Amtsbl. 1908 S. 162.
- Verordnung** des Gouverneurs, betr. Abänderung der Verordnung vom 20. Sept. 1907, betr. den öffentlichen Verkehr in den Bezirken Sokode-Basari und Mangu-Zendi. Vom 22. November 1907. D. R.-Bl. 1908 S. 55.
- — betr. die Aufhebung der Verordnung vom 27. Jan. 1908 betr. die Verhütung der Einschleppung der Beulenpest. Vom 8. Mai 1908. Amtsbl. 1908 S. 77.
- — betr. die Aufhebung der Verordnung vom 6. Juni 1908 betr. die Verhütung der Einschleppung der Beulenpest. Vom 22. Juli 1908. Amtsbl. 1908 S. 137.
- — betr. die Aufhebung der Verordnung vom 7. Aug. 1908 betr. die Verhütung der Einschleppung der Beulenpest. Vom 23. Sept. 1908. Amtsbl. 1908 S. 180.
- — betr. Bekämpfung der Stechmücken-gefahr. Vom 23. Jan. 1908. Amtsbl. 1908 S. 10.
- — — Bekanntmachung S. 11.
- Verfügung** des Gouverneurs, betreffend Bescheinigung der Rechnungen über Lieferungen. Vom 7. Aug. 1908. Amtsbl. 1908 S. 154.
- — betr. Einziehung edr Eintalerstücke deutschen Gepräges. Vom 12. Juni 1908. Amtsbl. 1908 S. 116.
- Verordnung** des Gouverneurs, betr. Einführung eines Zolles auf getrocknete Fische und zollfreie Zulassung französischen Geldes bis zum Einzelbetrage von 20 Mark in Togo. Vom 20. Sept. 1907. D.-S.-Bl. 1908 I. 1, S. 15.
- Verordnung** des Gouverneurs, betr. den Erwerb von Rechten an herrenlosem Land. Vom 5. Sept. 1908. Amtsbl. 1908 S. 161.
- Verfügung** des Gouverneurs, betr. Festsetzung der örtlichen Arbeitslöhne in den einzelnen Bezirken. Vom 19. Okt. 1908. Amtsbl. 1908 S. 212.
- — betr. Gewährung von Tagegeldern an Beamte. Vom 4. Juli 1908. Amtsbl. 1908 S. 126.
- — betr. das Inkrafttreten der Verordnung vom 21. Jan. 1898 betr. den Impfwang, für den Bezirk der Ortschaft Palime. Vom 14. Aug. 1908. Amtsbl. 1908 S. 154.

- Verfügung** des Gouverneurs, betr. die Regelung der Bezüge der farbigen Angestellten für die Dienststellen in Lome und bei den Bezirksämtern. Vom 12. Okt. 1908. Amtsbl. 1908 S. 205.
- — betr. Unterbringung und Empfang der zureisenden Beamten und Offiziere in Lome. Vom 24. Sept. 1908. Amtsbl. 1908 S. 191.
- Verordnung** des Gouverneurs, betr. den öffentlichen Verkehr in den Bezirken Sokode-Basari und Mangu-Tendi. Vom 20. Sept. 1907. D. R.-Bl. 1908 S. 54.
- — betr. den Schlachtzwang und den Handel mit Fleisch. Vom 20. März 1908. D. R.-Bl. 1908 S. 661. Amtsbl. 1908 S. 42.
- — — Bekanntmachung S. 43, 91.
- — betr. die Verhütung der Einschleppung der Beulenpest. Vom 27. Jan. 1908. Amtsbl. 1908 S. 17.
- — — Vom 6. Juni 1908 S. 115.
- — — Vom 7. Aug. 1908 S. 145.
- — betr. die Zollberechnung bei der Einfuhr von Genever, Rum und Petroleum. Vom 30. April 1908. Amtsbl. 1908 S. 78.

K a m e r u n.

- Abkommen**, betr. die Abgrenzung zwischen Kamerun und Französisch-Congo vom 18. April 1908. D. R.-Bl. 1908 S. 409.
- Ärztliche Kabinettsordre** vom 21. 10. 08 betr. Anrechnung von Kriegsjahren für kriegerische Unternehmungen in Kamerun. Vom 21. Okt. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 26.
- Ärztliche Ordre** vom 19. Sept. 1907, betr. Salut für die Gouverneure. Vom 19. Sept. 1907. Amtsbl. 1908 S. 41.
- Ärztlicher Erlaß**, betr. die Anrechnung der Jahre 1904, 1905 und 1906 als Kriegsjahre aus Anlaß von Gefechten und militärischer Unternehmungen in Kamerun. Vom 21. Okt. 1908. R.-G.-Bl. 1908 S. 513.
- Aufhebung** der Verordnung, betr. Kopfsteuer in Duala, vom 16. Mai 1903. Vom 22. Okt. 1908. Amtsbl. 1908 S. 104.
- Ausführungsbestimmungen** für Kamerun zu der Kaiserl. Bergverordnung für die African. u. Südfsee-Schutzgeb., mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika, vom 27. Febr. 1906. Vom 6. März 1908. Amtsbl. 1908 S. 17. D. R.-Bl. 1908 S. 458.
- des Gouverneurs zur Kaiserl. Verordn., betr. Zwangs- u. Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südfsee, vom 14. Juli 1905. Vom 24. Sept. 1908. D. R.-Bl. 1908 S. 1200. Amtsbl. 1908 S. 79.
- — Vom 3. Okt. 1908. D. R.-Bl. S. 1209; Amtsbl. S. 79.
- Bekanntmachung** über Abgabe amtlich angeworbener Arbeitskräfte. Vom 3. Mai 1908. Amtsbl. 1908 S. 34.

- Bekanntmachung**, betr. Abgabe von Sämereien und Pflanzen durch die Versuchsanstalt für Landeskultur. Amtsbl. 1908 S. 57.
- über die Aufhebung der über die Basim-Landschaft verhängten Sperre. Vom 24. April 1908. Amtsbl. 1908 S. 33; D. R.-Bl. 1908 S. 661.
- betr. Ausführung der Verordnung betr. Abänderung der Verordnung vom 20. Juni 1906 über die Erhebung eines Gummiausfuhrzolles. Vom 23. Dez. 1907. D. R.-Bl. 1908 S. 322.
- über die Außerkurssetzung der 50-Pfennigstücke. Vom 24. Sept. 1908. Amtsbl. 1908 S. 89.
- des Gouv., betr. Ausstellung von Reisepässen. Vom 26. Juni 1908. D. R.-Bl. 1908 S. 935.
- betr. Beförderung gewöhnlicher Pakete nach den Innenstationen. Vom 26. Mai 1908. Amtsbl. 1908 S. 42.
- des Gouv., betr. Bekämpfung der Tsetse. Vom 25. März 1908. D. R.-Bl. 1908 S. 787; Amtsbl. 1908 S. 25.
- betr. Berichtigung der Trägermarschzeiten für den Bezirk Bertua. Amtsbl. 1908 S. 75.
- des Gouverneurs, betr. Bestellungen der Kaiserl. Reparaturwerkstätte in Duala. Vom 31. März 1908. D. R.-Bl. 1908 S. 513.
- über die Bubonenpest. Vom 9. Mai 1908. Amtsbl. 1908 S. 38.
- betr. Dreimarkstücke. Vom 31. Okt. 1908. Amtsbl. 1908 S. 109.
- betr. Eisenbeinerversteigerung. Vom 27. Nov. 1908. Amtsbl. 1908 S. 119.
- des Gouverneurs, betr. die Erhebung einer Wohnsteuer. Vom 15. April 1907. D. R.-Bl. 1908 S. 54.
- betr. Errichtung und Betrieb von Telegraphenanlagen. Vom 23. Mai 1908. Amtsbl. 1908 S. 41.
- betr. Festsetzung eines Verpflegungsfußes für den Bezirk Saunde. Vom 5. Mai 1908. D. R.-Bl. 1908 S. 787; Amtsbl. 1908 S. 34.
- betr. das Geldwesen im Schutzgebiet Kamerun. Vom 24. Januar 1908. D. R.-Bl. 1908 S. 322.
- betr. den Gouvernementsrat. Vom 5. Nov. 1907. D. R.-Bl. 1908 S. 2.
- Vom 6. April 1908. D. R.-Bl. 1908 S. 461.
- betr. Harze und harzähnliche Produkte. Vom 25. März 1908. Amtsbl. 1908 S. 46.
- über Kieferkrankheiten. Vom 13. Okt. 1908. Amtsbl. 1908 S. 95.
- betr. Leprabekämpfung. Vom 12. Nov. 1908. Amtsbl. 1908 S. 118.
- des Gouv., betr. Marschzeiten für Träger und Karawanen im Saunde-Bezirk. Vom 18. Mai 1908. D. R.-Bl. 1908 S. 788.
- betr. das Postwesen. Vom 26. März 1908. D. R.-Bl. 1908 S. 786. Amtsbl. 1908 S. 24.
- der Kaiserl. Postagentur Buea, betr. Postotagen für Brieffendungen von den deutschen Schutzgebieten nach China. Vom 1. Aug. 1908. Amtsbl. 1908 S. 54.

- Bekanntmachung** des Gouv., betr. Reisepässe, Unterkunftshäuser an Karawanenstraßen und Marschzeiten für Träger im Dualabezirk. Amtsbl. 1908 S. 53.
- betr. das Sammeln von Stechfliegen. Vom 6. April 1908. Amtsbl. 1908 S. 29.
- des Gouverneurs, betr. Sperrung eines Teils des Bezirks Yamenda. Vom 19. Oktober 1907 (m. St.) D. R.-Bl. 1908 S. 1.
- — des Bezirks Dschang. Vom 12. Okt. 1907 S. 51.
- und Tagesordnung für die Sitzung des Gouvernementsrats am 27. April. Amtsbl. 1908 S. 25.
- über die Trägerberordnung vom 4. März 1908. Vom 18. Mai 1908. Amtsbl. 1908 S. 39.
- betr. Trägermarschzeiten für den Bezirk Dschang. Vom 31. Juli 1908. Amtsbl. 1908 S. 57.
- betr. Trägermarschzeiten für die Bezirke Campo, Afonolinga und Bertua (Station Dume). Amtsbl. 1908 S. 63.
- betr. Trägermarschzeiten für den Bezirk Victoria. Amtsbl. 1908 S. 69.
- betr. den Umtausch von Nickel- und Kupfermünzen gegen Silbermünzen und die Annahme von englischen und französischen Gold- und Silbermünzen bei den öffentlichen Kassen im Schutzgebiet Kamerun. Vom 24. Jan. 1908. D. R.-Bl. 1908 S. 323. Amtsbl. 1908 S. 3.
- über das am 22. Juli 1908 in Brüssel zwischen dem Deutschen Reiche und anderen Staaten vereinbarte Verbot der Einfuhr von Feuerwaffen, Munition und Schießpulver nach einer bestimmten Zone Westafrikas. Vom 10. Okt. 1908. Amtsbl. 1908 S. 123.
- betr. das Verbot des Erlegens von Gorillas. Vom 6. Mai 1908. Amtsbl. 1908 S. 35; D. R.-Bl. 1908 S. 787.
- Bekanntmachungen** (2) des Gouv., betr. Vergebung von Baumaterialien und Versteigerung von Elfenbein. Vom 2. Juli 1908. Amtsbl. 1908 S. 51.
- über Vergebung von Kanzeleimaterialien. Vom 5. März 1908. Amtsbl. 1908 S. 23.
- Bekanntmachung** über Vergebung von Wegebau und Gartengeräten. Vom 14. Mai 1908. Amtsbl. 1908 S. 37.
- des Gouv., betr. Verhütung der Einschleppung der Schlafkrankheit. Vom 25. März 1908. D. R.-Bl. 1908 S. 786. Amtsbl. 1908 S. 24.
- der Versuchsanstalt für Landeskultur in Victoria, betr. Verkauf von Samereien und Pflanzen. Amtsbl. 1908 S. 44.
- des Gouv., betr. die Veröffentlichung von Verordnungen. Vom 1. März 1908. D. R.-Bl. 1908 S. 782. Amtsbl. 1908 S. 2.
- über die Verpflegungsschwierigkeiten auf der Handelsstraße Ober-Njong-Ngonga. Vom 20. Mai 1908. Amtsbl. 1908 S. 39.
- betr. die Verwaltung von Süd-Kamerun. Vom 4. März 1908 S. 5.
- des Gouv. zur Verordnung, betr. das Wandergewerbe. Vom 4. März 1908. D. R.-Bl. 1908 S. 783.

- Bekanntmachung**, betr. die Vorlegungsfristen für Auslandschecks. Vom 19. März 1908. Amtsbl. 1908 S. 45.
- betr. Vorschriften für das Trägerwesen im Kribi-Bezirk. Vom 15. Juni 1908. Amtsbl. 1908 S. 47.
- Bundesratsbeschluss**, betr. zollfreie Einfuhr von Erbschaftsgut nach Deutschland. Vom 25. Sept. 1908. Amtsbl. 1908 S. 89.
- Erteilung** der Ermächtigung an den Konsul Ahlers in Santa Cruz de Tenerife zur Vornahme von Eheschließungen pp. Amtsbl. 1908 S. 119.
- Kaiserl. Verordnung**, betr. die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenenrechtspflege. Vom 3. Juni 1908. Amtsbl. 1908 S. 68.
- Hunderlass** des Gouv., betr. Beschränkung der Erlaubnis zum Kleinhandel mit geistigen Getränken. Vom 28. Okt. 1907. D. R.-Bl. 1908 S. 2.
- — betr. die Verwaltung von Südkamerun. Vom 4. März 1908. D. R.-Bl. 1908 S. 378.
- Verfügung** des Reichskanzlers, betr. Ausübung der Gerichtsbarkeit. Vom 8. Mai 1908. Amtsbl. 1908 S. 68.
- des Gouverneurs, betr. die Bergbehörde. Vom 22. Aug. 1907. D. R.-Bl. 1908 S. 457.
- — betr. die Einrichtung des Berggrundbuchs. Vom 22. Aug. 1907. D. R.-Bl. 1908 S. 458.
- Verordnung**, wegen Abänderung der Verordnung vom 20. Juni 1906, betr. die Erhebung eines Gummiausfuhrzollens. Vom 23. Dez. 1907. D. R.-Bl. 1908 S. 321. Amtsbl. 1908 S. 2.
- — Bekanntmachung dazu. Ebenda.
- des Gouv., betr. Aufhebung der über den Bezirk Eholowa verhängten Sperre. D. R.-Bl. 1908 S. 420. Amtsbl. 1908 S. 6.
- — betr. die Erhebung einer Wohnungsteuer im Schutzgeb. Vom 15. April 1907. D. R.-Bl. 1908 S. 52; Amtsbl. 1908 S. 107.
- betr. Heranziehung der Eingeborenen zu Steuerleistungen. Vom 22. Okt. 1908. Amtsbl. 1908 S. 105.
- — Bekanntmachung S. 107.
- betr. die Jagd im Schutzgebiet Kamerun. Vom 4. März 1908. D. R.-Bl. 1908 S. 784. Amtsbl. 1908 S. 15.
- über das Paßwesen. Vom 26. März 1908. D. R.-Bl. 1908 S. 786. Amtsblatt 1908 S. 24.
- des Gouverneurs, betr. Regelung des Trägerwesens. Vom 4. März 1908. D. R.-Bl. 1908 S. 512; Amtsbl. 1908 S. 9.
- des Reichskanzlers, betr. Reisekosten und Tagegelder der Gerichtspersonen. Vom 15. Juli 1908. Amtsbl. 1908 S. 50.
- betr. das Vermessungswesen. Vom 24. Nov. 1908. Amtsbl. 1908 S. 126.
- — Bekanntmachung dazu S. 127.

- Verordnung** des Gouverneurs, betr. das Verbot der Ausfuhr von und des Handels mit Elefantenzähnen unter zwei Kilogramm. Vom 21. Nov. 1907. D. R.=Bl. 1908 S. 103.
- betr. das Wandergewerbe. Vom 4. März 1908. D. R.=Bl. 1908 S. 782. Amtsbl. 1908 S. 9.
- des Gouverneurs, betr. Zusatzbestimmung zur Verordnung vom 20. Okt. 1906 über die Beschränkung des Handels im Bezirk Eholoba. Vom 19. Nov. 1907. D. R.=Bl. 1908 S. 102.
- — betr. Zusatzbestimmung zur Verordnung vom 13. April 1907 über die Sperrung unruhiger oder noch nicht verkehrsfreier Gebiete im Schutzgebiete. Vom 19. Nov. 1907. D. R.=Bl. 1908 S. 102.

S ü d w e s t a f r i k a.

- Bekanntmachung** des Gouverneurs, betr. den Gouvernementsrat. Vom 16. März 1908. D. R.=Bl. 1908 S. 462.
- Beschluß** des Bundesrats, betr. die Satzungen der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika. Vom 21. Mai 1908. D. R.=Bl. 1908 S. 936.
- Gesetzes** wegen Änderung des Gesetzes, betr. die Gewährung eines Darlehns an das südwestafrikanische Schutzgebiet, vom 16. März 1907, Entwurf eines. Druckf. d. Reichst. Nr. 771.
- — — Vom 16. März 1908. Vom 18. Mai 1908. R.=G.=Bl. 1908 S. 206.
- Verfügung** des Reichs-Kolonialamts, betr. Bergbau im Gebiet der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika. Vom 22. September 1908. D. R.=Bl. 1908 S. 934.
- Verordnung** des Gouverneurs, betr. die Abänderung der Baupolizeiordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 12. Sept. 1898. Vom 14. Januar 1908. D. R.=Bl. 1908 S. 278.
- — betr. Abänderung des Zolltarifs. Vom 18. April 1908. D. R.=Bl. 1908 S. 831.
- — betr. die Ausfuhr von Angoraziegen. Vom 24. Okt. 1907. D. R.=Bl. 1908 S. 4.
- — betr. den Handel mit denaturiertem Spiritus. Vom 30. April 1908. D. R.=Bl. 1908
- — betr. den Handel und Verkehr mit rohen oder ungeschliffenen Diamanten. Vom 21. Okt. 1908. D. R.=Bl. 1908 S. 1199.
- — betr. das Verbot der Einfuhr von Großvieh usw. aus Rhodesia, Britisch-Betschuanaland-Protektorat und Angola. Vom 23. Juni 1908. D. R.=Bl. 1908 S. 935.

O s t a f r i k a.

- Allerhöchster Erlaß**, betr. Änderung des deutsch-ostafrikanischen Münzwesens. D. R.=Bl. 1908 S. 1085.

- Älterhöchster Erlass**, betr. die Anrechnung der Jahre 1905, 1906 und 1907 als Kriegsjahre aus Anlaß des Aufstandes in Deutsch-Ostafrika. Vom 14. Januar 1908. R.-G.-Bl. 1908 S. 13.
- **Ordre**, betr. Anrechnung von Kriegsdienstjahren. Vom 14. Januar 1908. D. R.-Bl. 1908 S. 161.
- betr. Beendigung des Aufstandes in Deutsch-Ostafrika. Vom 14. Januar 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 7.
- Auszug** aus den Satzungen der ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft zu Berlin, Abänderung. Vom 21. Sept. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 21.
- Wahnpolizei** der Eisenbahn Daresalam u. Morogoro. Amtl. Anz. 1908 Nr. 4, 27.
- Bekanntmachung** betr. die Abgabe britisch-indischer Kupien. Vom 5. Juni 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 13.
- betr. Abgabe von Prämien an Missionschulen. Amtl. Anz. 1908 Nr. 14.
- betr. Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Zollverordnung. Vom 5. Aug. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 16.
- betr. Änderung § 62 der Zollverordnung vom 13. 6. 03. Vom 14. Okt. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 20.
- betr. Änderung des § 44 der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung vom 13. 6. 06. Vom 12. Okt. 1908; Amtl. Anz. 1908 Nr. 20.
- betr. Abänderung der Zollverordnung vom 13. 6. 1903. Vom 1. Okt. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 19.
- betr. Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Zoll-Verordn. v. 13. Juni 1903. Vom 12. Nov. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 24.
- betr. Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung. Vom 4. Dez. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 27.
- betr. Änderung der Betonung der Einfahrt zum Lindisluß. Vom 23. Dez. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 29.
- betr. Änderung der Hafenordnung für den Hafen von Daresalam. Vom 3. Juli 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 14.
- betr. Änderung der Routenliste. Vom 21. April 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 9.
- betr. Änderung des Tarifs für Personenbeförderung auf dem Goub.-Dampfer „Kobuma“. Amtsbl. 1908 Nr. 9.
- betr. Ankauf von Baumwolle durch das Kol.-Wirtsch. Komitee. Vom 10. Nov. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 24.
- betr. die Ansteuerung von Kigombe. Vom 14. Aug. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 17.
- betr. Anwendung des Runderlasses vom 1. Juni 1897 auch auf die Angehörigen der Marineverwaltung. Vom 25. Juni 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 14.
- betr. Aufhebung des Eigentums des Bergbautreibenden Olmann an gemeinen Bergbaufeldern. Vom 20. Nov. 1908 Nr. 25.

- Bekanntmachung**, betr. Aufhebung des Jagdverbots auf Elefanten in einem Teil des Bezirks Vindi. Vom 4. Juli 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 14.
- betr. Aufhebung des Jagdverbots auf Elefanten in einem Teil des Bezirks Moschi. Vom 23. Mai 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 12.
- betr. Ausbildung farbiger Krankenwärter. Vom 6. Nov. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 23.
- betr. Ausführverbot von Maskateseln, Halbbluteseln und weiblichen Wanyamwesi-Eseln. Vom 30. Juli 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 16.
- betr. die Außerkurssetzung der Fünzigpfennigstücke. Vom 26. Aug. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 17.
- betr. die Bahnpolizei der Ujambarabahn. Vom 27. Febr. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 5.

Bekanntmachungen (2) betr. Bahnpolizei der Eisenbahn Darëssalam—Morogoro. Vom 26. Mai 1908; Amtl. Anz. 1908 Nr. 12.

Bekanntmachung betr. Bahnpolizei auf der Bahn Darëssalam—Morogoro. Vom 27. Okt. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 22.

- betr. die Befugnisse des Zollpostens Tschole-Mafia. Vom 14. Okt. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 20.
- des Reichskolonialamts, betr. Bestellung des Biologisch-Landwirtschaftlichen Instituts Umani, des Vienhardt-Sanatoriums Wugiri und der Krankenhäuser in Darëssalam und Tanga. D. R.-Bl. 1908 S. 934.
- betr. Bestimmung über das Einwechseln von Nickel- in Silbermünzen. Vom 23. Dez. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 29.
- betr. Bestimmungen über die Veröffentlichung von Bekanntmachungen aus dem Handelsregister. Vom 14. Nov. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 28.
- betr. den Bezirksrat Vindi. Vom 27. Juli 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 16.
- betr. Bezirksrat des Kommunalverbandes Rufiji. Vom 29. April 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 10.
- betr. Eintragung von gemeinen Bergbaufeldern in das Berggrundbuch. Amtl. Anz. 1908. Siehe die einz. Nrn.
- betr. Eisenbahn Darëssalam—Morogoro. Amtl. Anz. 1908 Nr. 7.
- betr. Erklärung der allgemeinen Schürffreiheit im Konzeptionsgebiete der Diskontogesellschaft. Vom 7. Sept. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 26.
- des Reichs-Kolonialamts, betr. die Erklärung der Schürffreiheit im Gebiete der Frangi-Bergbau- u. Landkonzession. Vom 31. Aug. u. 7. Sept. 1908. D. R.-Bl. 1908 S. 1041.
- betr. Erlöschen der Viehseuche in Tabeteta. Vom 21. April 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 9.
- betr. Ernennung von Bezirksratsmitgliedern im Kommunalverband Tanga. Amtl. Anz. 1908 Nr. 6, 18, 27, 29.
- betr. Ernennung eines stellvertretenden Mitgliedes zum Bezirksrat Tabora. Vom 14. Okt. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 20.

- Bekanntmachung** betr. Eröffnung des Aufijideltas für den Auslandsverkehr.
Vom 12. Nov. 1908 Nr. 24.
- betr. Errichtung u. Betrieb von Privat-Telegraphenanlagen. Vom 3. Febr. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 7.
 - betr. die Errichtung einer Kassenverwaltung bei der Schutztruppe. Vom 10. Sept. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 18.
 - betr. Errichtung einer Postagentur in Ruanda. Vom 16. Dez. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 28.
 - betr. Gebührenfestsetzung für die Reiseschwester. Vom 20. Mai 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 12.
 - betr. Germanischen Mond. Vom 11. Juli 1908. Amtsbl. 1908 Nr. 15.
 - betr. gesundheitspolizeiliche Kontrolle wegen Pest gegen Lourenzo Marques. Vom 18. Dez. 1907. Amtl. Anz. 1908 Nr. 1.
 - des Gouverneurs, betr. den Gouvernementsrat. Vom 4. April 1908. D. R.-Bl. 1908 S. 513. Amtl. Anz. 1908 Nr. 8.
 - betr. Hafenordnung für Daresalam. Vom 18. Nov. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 25.
 - betr. die internationale Jagdausstellung in Wien 1910. Vom 12. Okt. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 20.
 - betr. Isolierung eingeborener Passagiere aus Daresalam in Mombasa. Vom 31. Okt. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 22.
 - betr. die Kaiserl. Bergbehörde. Vom 18. Jan. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 3.
 - betr. Kommunalverband Tabora. Vom 7. April 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 8.
 - betr. die Lagerung von Ein- und Ausfuhrgegenständen bei den Zollstellen. Vom 1. Okt. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 19.
 - betr. die marktpolizeilichen Befugnisse der Lokalbehörden. Vom 15. Nov. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 26.
 - betr. das Marktwesen im Bezirk Kilwa. Vom 4. Juni und v. 18. Nov. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 13, 25.
 - betr. das Marktwesen in den Ortschaften Mwanza und Schirati. Vom 13. Mai 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 11.
 - betr. Mitglieder des Bezirksrats von Bagamojo. Vom 25. Sept. 1905. Amtl. Anz. 1908 Nr. 19.
 - betr. den Namen des Sitzes der Residentur Ruanda. Vom 19. Okt. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 21.
 - betr. Namensänderung der meteorologischen Hauptstation. Vom 23. Dez. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 29.
 - betr. das Scheckgesetz. Vom 2. Juni 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 13.
 - betr. Schließung des Dienhardt-sanatoriums. Vom 24. März 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 7.

- Bekanntmachung**, betr. Schürffeldgebühr, die Feldessteuer sowie die Förderungsabgaben in Deutsch-Ostafrika. Vom 3. Okt. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 19.
- betr. Statuten-Änderung der Sparkasse. Vom 21. April 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 10.
- betr. Umwandlung von Schürffeldern in Bergbaufelder. Amtl. Anz. 1908 Siehe die einz. Nrn.
- betr. Umwandlung der Zollstation Muanza in ein Hauptzollamt. Vom 5. Aug. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 16.
- betr. die Untersuchung von Wasserproben. Vom 17. Juli 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 16.
- betr. Usambara-Eisenbahn. Vom 17. Jan. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 2.
- betr. das Verbot der Einfuhr von Feuerwaffen, Munition und Schießpulver nach einer bestimmten Zone Westafrikas. Vom 10. Okt. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 24.
- betr. Verbot der Elefanten-Jagd innerhalb des Sultanats Urundi. Vom 8. Febr. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 4.
- betr. Verbot der Jagd auf Elefanten im Bezirk Vindi. Vom 5. März 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 6.
- betr. Vereinbarung der deutschen und englischen Regierung zwecks Bekämpfung der Schlafkrankheit. Vom 19. Dez. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 28.
- betr. Vermietung von Zimmern im Sanatorium Uenge. Vom 13. Nov. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 24.
- betr. Veröffentlichungen von Bekanntmachungen aus dem Handelsregister. Vom 29. Dez. 1907. Amtl. Anz. 1908 Nr. 2.
- zur Verordnung betr. Abwehr der Pest in Daresalam. Vom 23. Okt. 1908 Nr. 21.
- betr. Verpflegungsjähe für Kinder in den Gouvernementskrankenhäusern. Vom 26. Mai 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 12.
- betr. Vertretung der Bezirksrichter von Tanga und Muanza auf den Innenstationen für das Jahr 1908. Vom 24. Juni 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 14.
- betr. Verzichtleistung auf Berggerechtfame. Vom 12. März 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 6.
- des Reichskanzlers betr. Vorlegungsfristen für Auslandschecks. Vom 19. März 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 24.
- betr. Waldreservate. Vom 24. April 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 9.
- betr. Wiedereröffnung des Sanatoriums Bugiri. Vom 12. Aug. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 17.
- betr. Zulassung eines Rechtsanwalts. Vom 10. Sept. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 18.

- Ergänzung** zum Etat für das Ostafrikanische Schutzgebiet auf das Rechnungsjahr 1908. Druckf. d. Reichst. 12. Leg.-Verd. I. Sess. 1907/08 Nr. 769. Anl. I.
- Erlaß** des Reichskolonialamts betr. Gewährung von Reisebeihilfen für Familienmitglieder von Militärpersonen, Beamten und sonstigen Angestellten. Vom 26. Nov. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 26.
- Erlösch**en der Pest in Lourenço Marques. Vom 13. Febr. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 4.
- Ernennung** von Bezirksratsmitgliedern für den Bezirk Kilwa. Vom 13. Jan. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 2.
- von Bezirksratsmitgliedern für den Bezirk Sjongea. Vom 20. Jan. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 3.
- von Bezirksratsmitgliedern des Kommunalverbandes Tabora. Vom 26. Febr. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 5.
- Jagdverordnung**. Vom 5. Nov. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 23.
- Ausführungsbestimmungen dazu. Ebenda.
- Nachtrag** zum Runderlaß vom 26. Jan. 1904 betr. Frachtvergütung. Vom 4. Aug. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 16.
- Routenliste, Änderung** der. Vom 14. Okt. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 20.
- Runderlaß**, betr. Abänderung der Monatsätze für Frachtvergütung. Vom 29. April 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 10.
- betr. Bestimmung über Zahlung von Reisebeihilfen an Familienmitglieder von Beamten. Vom 24. Okt. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 21.
- betr. Erklärung des Bezirksamtsfizes Morogoro als Küstenstation im Sinne der Verpflegungsvorschriften. Vom 15. Jan. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 2.
- betr. Erlaubnis zum Besitz von Sprengstoffen. Vom 15. Aug. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 17.
- betr. die Fahrklassen auf den Eisenbahnen. Vom 8. April 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 8.
- betr. Frachtvergütung für die Station Mianja. Vom 17. Nov. 1907. Amtl. Anz. 1908 Nr. 25.
- betr. Nachweisung über den Viehbestand. Vom 6. Juli 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 15.
- betr. Übernahme der Gouvernementsgeschäfte durch den Kaiserl. Gouverneur. Vom 15. Juni 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 13.
- betr. Borderladerfeuerwaffen aller Art und deren Munition, die sich im Besitz von Eingeborenen und ihnen rechtlich gleichstehenden Farbigen befinden. Vom 8. April 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 8.
- Tarif**, betr. die Beförderung von Paketen nach den Innenstationen durch das Zentralmagazin. Vom 29. Mai 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 12.
- Verbot**, betr. Abgabe von Schußwaffen an Privatpersonen. Vom 25. Febr. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 5.

- Verfügung** wegen Abänderung der Verfügung vom 28. Nov. 1901, betr. die Regelung des gerichtlichen Kostenwesens in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee. Vom 28. Aug. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 20.
- wegen Änderung der Verfügung vom 25. Dez. 1900, betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee. Vom 8. Mai 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 17.
- betr. Einberufung des Gouvernementsrates. Vom 3. Nov. 1908 Nr. 23.
- betr. die Pest in Daresalam. Vom 19. Dez. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 28.
- betr. Reisen von Funktionären auf der Ugandabahn. Vom 24. Okt. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 21.
- des Reichskanzlers betr. die standesamtliche Zuständigkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee. Vom 27. März 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 15.
- betr. Verlängerung der Konzession des Frangi-Syndikats auf weitere fünf Jahre. Vom 18. Febr. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 5.
- Verordnung** des Gouv., betr. die Abänderung des Ausfuhrzolles auf Hölzer. Vom 19. Juni 1908. D. R.-Bl. 1908 S. 661. Amtl. Anz. 1908 Nr. 13.
- des Reichskanzlers, betr. Abänderung der Zollverordnung für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet vom 13. Juni 1903. Vom 6. März 1908. D. R.-Bl. 1908 S. 371. Amtl. Anz. 1908 Nr. 11.
- -- betr. Änderung des ostafrikanischen Münzwesens, vom 29. Okt. 1908. Vom 23. Dez. 1908. D. R.-Bl. 1908 S. 1086. Amtl. Anz. 1908 Nr. 29.
- betr. Abwehr der Pest in Daresalam. Vom 23. Okt. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 21.
- betr. Ausfuhrzoll auf Nester wilder Seidenraupen. Vom 28. April 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 10.
- betr. die Bestimmungen zur Bekämpfung der Pest. Vom 6. Nov. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 23.
- betr. die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenenrechtspflege in den afrikanischen und Südseeschutzgebieten. Vom 3. Juni 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 15.
- des Gouv., betr. Ergänzung der Hafenordnung von Daresalam. Vom 3. Juli 1908. D. R.-Bl. 1908 S. 830.
- betr. die Erhaltung von Privatwaldungen. Vom 17. Aug. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 18.
- des Gouv., betr. die Erhebung von Abgaben für den Gewerbebetrieb. Vom 7. Dez. 1907. D. R.-Bl. 1908 S. 373. Amtl. Anz. 1908 Nr. 3.
- -- Ausführungsbestimmungen dazu. Vom 3. Jan. 1908. Ebenda S. 377 u. Nr. 3.
- betr. die Erhebung von Abgaben für den Gewerbebetrieb im Bezirk Langenburg. Vom 5. Sept. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 18.
- des Gouv., betr. Erhebung eines Ausfuhrzolles auf Sisalppflanzgut. Vom 23. Nov. 1907. D. R.-Bl. 1908 S. 162.

- Verordnung**, betr. Ermäßigung der Hüttensteuer. Vom 8. Dez. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 27.
- betr. die Errichtung von Gebäuden und Lagerung feuergefährlicher Gegenstände an Eisenbahnen in Deutsch-Ostafrika. Vom 2. Nov. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 23.
- betr. die gesundheitspolizeiliche Überwachung des Verkehrs in den Bezirken am Tanganyika. Vom 5. Okt. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 20.
- betr. die Gewährung von Vergütungen an die bei einem gerichtlichen Verfahren mitwirkenden am Verhandlungsort nicht wohnhaften Gerichtspersonen. Vom 18. Jan. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 10.
- betr. in Kraftsetzung eines Teiles der Verordnung betr. Abwehr der Pest in Daressalam. Vom 26. Nov. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 26.
- betr. das Marktwesen im Bezirk Tanga. Vom 17. Jan. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 11.
- betr. Verkauf von Eingeborenenbier in dem Stadtkreise Tabora. Vom 12. Nov. 1908. Amtl. Anz. 1908 Nr. 27.
- betr. Wiedereinkraftsetzung der Bestimmung zur Abwehr der Pest. Vom 12. Dez. 1908 Nr. 27.

S ü d j e e.

- Ausführungsbestimmungen** zur Hundesteuerverordnung vom 1. Okt. 1907. Vom 1. Jan. 1908. Sam. Gouv.-Bl. III. 1908 S. 205.
- Bekanntmachung**, betr. die Badeanstalt in Malifa. Sam. Gouv.-Bl. III. 1908 S. 203.
- des Gouverneurs, betr. die Erhebung einer Durchfuhrgebühr. Vom 31. Aug. 1907. D. R.-Bl. 1908 S. 1209.
- betr. Geldverkehr mit der Gouvernements-Hauptkasse. Vom 28. Dez. 1907. Sam. Gouv.-Bl. III. 1908 S. 203.
- des Gouv., betr. den Gouvernementsrat. Vom 16. Dez. 1907. D. R.-Bl. 1908 S. 210.
- betr. den Kopra-Handel. Vom 1. Jan. 1908. Sam. Gouv.-Bl. III. 1908 S. 206.
- des Gouv., betr. das Verbot des Schuldenmachens für die Samoaner. Vom 10. Jan. 1908. Sam. Gouv.-Bl. III. 1908 S. 209.
- betr. die Vorlegungsfristen für Auslands-Schecks. Vom 2. Juli 1908. Sam. Gouv.-Bl. III. 1908 S. 219.
- Gouvernements-Verordnung**, betr. Aufhebung der Versicherung der chinesischen Kontraktarbeiter gegen Krankheit, vom 4. Mai 1905. Sam. Gouv.-Bl. III. 1908 S. 225.
- betr. die Erhebung einer Wagen- und Fahrradsteuer. Vom 17. Febr. 1908. Sam. Gouv.-Bl. III. 1908 S. 221.

- Gouvernements-Verordnung** betr. das Mietsfuhrwesen für den Personenverkehr. Vom 31. Dez. 1907. Sam. Gouv.-Bl. III. 1908 S. 201.
- betr. das Verbot der Einfuhr von Federvieh aus Neu-Seeland, Fiji und Tonga. Vom 21. Juli 1908. Sam. Gouv.-Bl. III. 1908 S. 219.
- Pflanzenchutz-Verordnung** des Gouverneurs. Vom 11. Jan. 1908. Sam. Gouv.-Bl. III. 1908 S. 207.
- Ansführungsbestimmungen. S. 215.
- Verfügung** des Reichs-Kolonialamts, betr. Aufhebung der dem Süngolf-Syndikat erteilten Konzession. Vom 7. Febr. 1908. D. R.-Bl. 1908 S. 209.
- — betr. Erteilung einer Sonderberechtigung zum Abbau von Phosphatlagern auf den Inseln Ungaur und Piliju. Vom 2. Juli 1908. D. R.-Bl. 1908 S. 774.
- — betr. Erteilung einer Sonderberechtigung zum Schürfen und Bergbau. Vom 7. Febr. 1908 S. 210.
- des Reichskanzlers, betr. das Landesamtswesen im Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea. Vom 19. März 1908. D. R.-Bl. 1908 S. 372.
- Verordnung** des Reichskanzlers, betr. Änderung der Strafverordnungen für die Eingeborenen von Neuguinea vom 21. Oktober 1888 und für die Eingeborenen der Marshall-Inseln vom 10. März 1890. Vom 28. Okt. 1908. D. R.-Bl. 1908 S. 1087.
- des Gouverneurs von D.-Neu-Guinea, betr. die Einwanderung mittelsoyer nicht eingeborener Personen in das Inselgebiet. Vom 14. Okt. 1907. D. R.-Bl. 1908 S. 55.
- des Gouverneurs von Samoa, betr. Erhebung einer Hundesteuer. Vom 1. Okt. 1907. D. R.-Bl. 1908 S. 56.
- — betr. die Erhebung einer Wagen- und Fahrradsteuer. Vom 17. Sept. 1908. D. R.-Bl. 1908 S. 1145.
- des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betr. den Gouvernementsrat. Vom 3. Sept. 1908. D. R.-Bl. 1908 S. 1044.
- des Gouverneurs von Samoa, betr. das Mietsfuhrwesen für den Personenverkehr. Vom 31. Dez. 1907. D. R.-Bl. 1908 S. 278.
- — betr. den Pflanzenchutz. Vom 11. Jan. 1908. D. R.-Bl. 1908 S. 323.
- des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betr. den Schiffsverkehr in Simpsonhafen. Vom 30. Juni 1908. D. R.-Bl. 1908 S. 935.
- des Gouverneurs von Samoa, betr. Verbot der Einfuhr von Federvieh aus Neu-Seeland, Fiji und Tonga. Vom 21. Juli 1908. D. R.-Bl. 1908 S. 936.
- des Kaiserlichen Bezirksamtmanns in Yap, betr. Verhütung der Weiterverbreitung der Schildlauskrankheit. Vom 1. Juli 1908. D. R.-Bl. 1908 S. 996.
- Vertrag** über die Unterhaltung einer Postdampfschiffsverbindung zwischen dem Schutzgebiete Deutsch-Neuguinea einerseits und Hongkong sowie dem australischen Festland andererseits. D. R.-Bl. 1908 S. 829.

Zollverordnung für das Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea. Vom 10. Juni 1908.

D. R.-Bl. 1908 S. 883.

— Ausführungsbestimmungen dazu. S. 892, 1144.

Kiautschou.

Bekanntmachung, betr. Ableistung der Wehrpflicht bei der Besetzung des Kiautschou-Gebietes und Meldung Militärpflichtiger. Vom 28. Jan. 1908. Amtsbl. 1908 S. 59.

— — Vom 1. Sept. 1908. Amtsbl. 1908 S. 260.

— betr. Aufhebung der gesundheitspolizeilichen Kontrolle der Herkünfte aus Tientsin und Tschin wang tau. Vom 28. Jan. 1908. Amtsbl. 1908 S. 355.

— betr. Beauftragung des Referendars Dr. Dieckhoff mit den Staatsanwaltschaftsgeschäften. Vom 5. März 1908. Amtsbl. 1908 S. 85.

— betr. Benennung des „Herzogin-Elisabet-Tals“. Vom 8. Dez. 1908. Amtsbl. 1908 S. 395.

— betr. Bestellung des Rechtsanwalts Würtz zum Notar für die Zeit der Abwesenheit des Notars Dr. Koch. Vom 23. März 1908. Amtsbl. 1908 S. 133.

— des Postamts, betr. Einrichtung einer Posthilfsstelle in Scha tsy kou. Vom 4. Febr. 1908. Amtsbl. 1908 S. 61.

— des Postamts, betr. Eröffnung von Fernsprechstellen im Mecklenburghaus und in Si ts'um. Vom 7. Aug. 1908. Amtsbl. 1908 S. 225.

— betr. Ersatzwahl des chinesischen Komitees. Vom 15. Jan. 1908. Amtsbl. 1908 S. 37.

— betr. Exequaturerteilung an den russischen Vizekonsul Kropatschek. Vom 4. April 1908. Amtsbl. 1908 S. 115.

— betr. Exequaturerteilung an Vollmer, Vize- und Deputy-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 26. Mai 1908. Amtsbl. 1908 S. 157.

— betr. Gebührenordnung zur Rajen- und Lagerhausordnung. Vom 13. Okt. 1908. Amtsbl. 1908 S. 317.

— betr. gesundheitspolizeiliche Kontrolle der Herkünfte aus Tientsin und Tschin wang tau. Vom 22. Okt. 1908. Amtsbl. 1908 S. 339.

— betr. Impftermine. Vom 17. Jan. 1908. Amtsbl. 1908 S. 43.

— betr. Rajen- und Lagerhausordnung. Vom 2. Sept. 1908. Amtsbl. 1908 S. 283.

— betr. Namen der Mitglieder des chinesischen Komitees. Vom 26. Febr. 1908. Amtsbl. 1908 S. 79.

- Bekanntmachung** für Seefahrer, betr. Tagesmarke auf dem Felsen Ku tung. Vom 12. März 1908. Amtsbl. 1908 S. 97.
- — betr. Leuchtfeuer auf der Insel Tai kung tau. Vom 5. April 1908. Amtsbl. 1908 S. 115.
- — Leuchtfeuer auf der Arkona-Insel. Vom 8. Mai 1908. Amtsbl. 1908 S. 153.
- — betr. Leuchtfeuer auf der Insel Tai kung tau. Vom 6. Aug. 1908. Amtsbl. 1908 S. 225.
- betr. Verpachtung des Jagdbezirks Pei tshuang auf der Halbinsel Hai hsi. Vom 16. Jan. 1908. Amtsbl. 1908 S. 38.
- betr. Verpachtung des Jagdbezirks Hsin tau-Hüe tchia tau auf der Hai hsi. Vom 6. Febr. 1908. Amtsbl. 1908 S. 60.
- betr. Verpachtung des Jagdbezirks nördlich von Si t'ün. Vom 23. März 1908. Amtsbl. 1908 S. 101.
- betr. Verpachtung des Jagdbezirks Prinz Heinrich Berge. Vom 2. Sept. 1908. Amtsbl. 1908 S. 261.
- betr. die Voraussetzungen der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei den Gerichten des Kiautschou-Gebiets und deren Zurücknahme. Vom 24. Jan. 1908. Amtsbl. 1908 S. 53.
- betr. Wasserverkauf aus der Wasserleitung in Tai hsi tshen. Vom 22. April 1908. Amtsbl. 1908 S. 127.
- betr. Wasserverkauf aus der Wasserleitung in Ta pau tau. Vom 28. Aug. 1908. Amtsbl. 1908 S. 259.
- — Vom 29. Okt. 1908 S. 361.
- betr. Zulassung des Rechtsanwalts Würz als Rechtsanwalt. Vom 25. Febr. 1908. Amtsbl. 1908 S. 81.
- betr. Zusatz zu den technischen Vorschriften für Entwässerungsanlagen bezüglich gemeinsamen Straßenkanals für Regen- und Schmutzwasser. Vom 30. Mai 1908. Amtsbl. 1907 S. 163.
- Beschluß**, betr. Ernennung von Ersatz-Beisitzern bei dem Obergericht und dem Gericht für 1908. Vom 28. April 1908. Amtsbl. 1908 S. 139.
- betr. Ernennung von Beisitzern und Hülfbeisitzern bei dem Obergericht und dem Gericht für 1909. Vom 16. Dez. 1908. Amtsbl. 1908 S. 411.
- Ermächtigung** des Marine-Kriegsgerichtsrats de Bary zur Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgeb. Kiautschou. Vom 22. April 1908. Amtsbl. 1908 S. 157; Verordn.-Bl. f. d. Ki.-Geb. 1908 S. 11.
- Geschäftsverteilung** des Obergerichts und Gerichts für 1909. Vom 22. Dez. 1908; Amtsbl. 1908 S. 412.
- Naturalisationsurkunde** für Pfarrer Dr. Kösters. Vom 2. Juni 1908. Amtsbl. 1908 S. 199.
- Übertragung** von Dienstgeschäften des Oberrichters auf andere Beamte. Vom 5. Febr. 1908. Amtsbl. 1908 S. 69.

- Verordnung**, betr. Abänderung der Jagdverordnung. Vom 14. Dez. 1908. Amtsbzl. 1908 S. 405.
- betr. Abgaben für gemeinnützige chinesische Einrichtungen. Vom 1. Sept. 1908. Amtsbzl. 1908 S. 255.
- betr. Erhöhung der chinesischen Grundsteuer. Vom 27. Mai 1908. Amtsbzl. 1908 S. 161.
- betr. Lade-, Lösch- und Lagerhausbetrieb. Vom 2. Sept. 1908. Amtsbzl. 1908 S. 281.
- Zollamtl. Bekanntmachung** Nr. 96, betr. Einfuhr von Waffen und Munition nach China. Vom 1. Juli 1908. Amtsbzl. 1908 S. 209.

Der Verfassungsentwurf der südafrikanischen Union.

Der Verfassungsentwurf der südafrikanischen Union, von dem bisher nur die größten Umrisse telegraphisch übermittelt waren, liegt jetzt als englische Unterhausdrucksache (Cd. 4525) im Wortlaut vor. Die wesentlichen Bestimmungen, die der Entwurf vorsieht, sind folgende:

Die südafrikanischen Kolonien: Kap der guten Hoffnung, Natal, Transvaal und die Drangefluß-Kolonie bilden in Zukunft eine legislative Einheit unter dem Namen „Südafrika“. Die Union tritt durch königliche Proklamation in Kraft, die spätestens ein Jahr nach Annahme der Verfassung durch das Parlament zu erfolgen hat. Die bisherigen englischen vier Kolonien müssen ihre Zustimmung zu erkennen gegeben haben. Es genügt aber schon die zustimmende Erklärung zweier Kolonien, um die Union perfekt zu machen, wenn auch nur unter diesen. Die Kolonien werden unter dem neuen Gemeinwesen Provinzen, sie behalten ihre bisherigen Namen bei, mit Ausnahme der Drangefluß-Kolonie, welche den Namen Orange-Freistaat (wieder-) annimmt. Die Kolonien, welche auf Grund der Proklamation zur Union zusammengeschlossen werden, erhalten die Bezeichnung „Ur-Provinzen“.

An der Spitze der Union steht als Vertreter des Königs der General-Gouverneur.

Die *Executive* wird im Namen des Königs vom General-Gouverneur ausgeübt. Ihm liegen alle Funktionen ob, *mutatis mutandis*, welche bisher Aufgabenbereich der einzelnen Gouverneure waren. Er ist Oberbefehlshaber aller Streitkräfte zu Wasser und zu Lande innerhalb der Union. Es steht ihm ein von ihm ernannter *Executive-Council* zur Seite. Er ernennt auch die Staatsminister, höchstens 10 an der Zahl, die *ex officio* dem *Executive-Council* angehören. Die Staatsminister müssen einen Sitz in einer der beiden Kammern haben. Die zuerst ernannten Minister haben 3 Monat nach der ersten Wahl zum „House of Assembly“, falls sie nicht Mitglied eines der beiden Häuser geworden sind (s. unten), ihre Ämter niederzulegen.

Sitz der Verwaltung ist Pretoria.

Die Legislative Gewalt ruht in den Händen des Königs und zweier Kammern, dem „Senat“ und dem „House of Assembly“. Diese drei bilden das Parlament der Union.

Der General-Gouverneur beruft die Kammern, und zwar mindestens einmal im Jahre, er kann den Senat und das House of Assembly gleichzeitig oder das letztere allein auflösen, mit der Einschränkung, daß der Senat innerhalb der ersten 10 Jahre nicht aufgelöst werden kann, und daß auch dann die vom General-Gouverneur persönlich ernannten Mitglieder des Senats Mitglieder dieser Körperschaft verbleiben.

Sitz des Parlaments ist Kapstadt.

Für den Senat sollen während der ersten 10 Jahre folgende Bestimmungen gelten. Acht seiner Mitglieder werden vom General-Gouverneur ernannt, und zwar sollen von diesen vier vornehmlich auf Grund ihrer Kenntnis der Bedürfnisse der farbigen Rassen in Südafrika ausgewählt werden. Die übrigen Mitglieder des Senats, und zwar 32, je 8 aus jeder Provinz, sollen noch vor dem Effektivwerden der Union von den gesetzgebenden Körperschaften der betreffenden Kolonien gewählt werden.

Die Konstituierung des Senats nach Ablauf der ersten zehn Jahre hat die Unions-Regierung festzusetzen.

Zu den Senat kann jeder britische Staatsangehörige europäischer Abstammung berufen werden, der das dreißigste Lebensjahr überschritten hat, mindestens 5 Jahre im Gebiet der Union wohnt und das Stimmrecht zum „House of Assembly“ in einer der Provinzen besitzt. Gehört der Betreffende zu den zu wählenden Senatoren, so muß er Immobilienbesitz innerhalb der Grenzen der Union im Werte von mindestens 10 000 Mk. (abzüglich aller Hypotheken usw.) nachweisen.

Der Senat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst, er wählt seinen Präsidenten. Beschlußfähig ist er bei Anwesenheit von wenigstens 12 Senatoren. Einfache Majorität entscheidet bei der Abstimmung, bei Stimmgleichheit gibt der Präsident, der sonst keine Stimme hat, den Ausschlag.

Das „House of Assembly“ kommt aus direkten Wahlen zustande. Von den Urprovinzen haben zu entsenden: Kap der guten Hoffnung: 51 Mitglieder; Transbaal: 36 Mitglieder; Natal und Orange-Freistaat je 17 Mitglieder. Die Zahl der Abgeordneten, die jede Provinz zu entsenden hat, ist durch Division der gesamten männlichen erwachsenen Bevölkerung europäischer Abstammung durch die Gesamtzahl der Sitze im Parlament (121) festgestellt. Der Bevölkerungsziffer ist der Zensus von 1904 zugrunde gelegt. 1911 (und dann alle 5 Jahre) hat ein neuer Zensus stattzufinden, auf Grund dessen eine Neuverteilung und event. Erhöhungen der Abgeordnetenitze bis zur Höchstgrenze von 150 Mitgliedern stattzufinden hat. Eine Herabsetzung der auf eine Provinz entfallenden Abgeordnetenitze darf nicht vor 10 Jahren oder nur dann erfolgen, wenn die Höchstgrenze von 150 Mitgliedern erreicht ist.

Die Einteilung der Wahlkreise hat in der Zeit zwischen der Genehmigung der Konstitution durch das Parlament und dem vom General-Gouverneur zu bestimmenden Eröffnungstermin des Hauses durch eine Kommission zu erfolgen, die aus je einem, von den Gouverneuren der betreffenden bisherigen Kolonien zu ernennenden, Mitglied des höchsten Gerichtshofes jeder Kolonie besteht. Sie tagt unter dem Vorsitz des High-Commissioner. Ihre Aufgabe ist es, jede Provinz in Wahlkreise einzuteilen, mit der Maßgabe, daß der Regel nach jeder Wahlkreis drei Abgeordnete zu entsenden hat. Auf Wahlkreise mit schwacher Bevölkerung können auch nur zwei oder ein Abgeordneter entfallen.

Die Kommission hat Rücksicht zu nehmen auf die Gleichheit oder Verschiedenheit der Interessen, der Verkehrsverhältnisse, auf bestehende Wahlgrenzen, Dichtigkeit der Bevölkerung usw., jedoch soll die Zahl der Wähler in jedem Wahlbezirk nicht größer oder geringer sein als 15 Prozent der Durchschnittsziffer. Nach jedem Zensus hat der General-Gouverneur eine Kommission, bestehend aus drei Richtern des obersten Gerichtshofes von Südafrika, zu ernennen, welche die etwa notwendig gewordene Neueinteilung der Wahlkreise vorzunehmen hat.

Wahlberechtigt zum „House of Assembly“ ist jeder, der in den bisherigen Kolonien bei Begründung der Union ein Wahlrecht zum Parlament hatte. Das Parlament kann durch Gesetz neue Wahlrechtsbestimmungen vorschreiben, jedoch mit der Beschränkung, daß durch ein solches Gesetz keiner Person in der Provinz des Kap's der guten Hoffnung, der nach den bestehenden Gesetzen der Kapkolonie bei Begründung der Union ein Wahlrecht zusteht, wegen ihrer Rasse oder ihrer Farbe das Wahlrecht entzogen werden darf, es sei denn, daß ein diesbezügliches Gesetz in gemeinsamer Sitzung beider Häuser des Parlamentes mit mindestens zwei Drittel Mehrheit aller Mitglieder beider Häuser in dritter Lesung angenommen wird.

Wählbar zum „House of Assembly“ ist jeder in einer Provinz Wahlberechtigte, wenn er 5 Jahre vor seiner Wahl innerhalb der Union seinen Wohnsitz hat und britischer Untertan europäischer Abstammung ist.

Das Haus wird auf 5 Jahre gewählt, es wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der kein Abstimmungsrecht besitzt aber bei Stimmengleichheit (einfache Majorität entscheidet) den Ausschlag gibt.

Das Haus ist bei Anwesenheit von mindestens 30 Mitgliedern beschlußfähig, es gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

Die Mitglieder beider Häuser des Parlamentes haben dem Könige in vorgeschriebener Form die Treue zu beschwören oder zu geloben. Nicht gewählt können zu beiden Häusern werden Kapitalverbrecher, Insolvente, Staatsbeamte und aktive Militärs. Auch kann kein Mitglied eines Hauses Mitglied des andern werden; jedoch haben die Minister das Recht, in beiden Häusern einen Sitz einzunehmen und in beiden zu sprechen. Abstimmen dürfen sie nur in dem Hause, dessen Mitglied sie sind.

Die Mitglieder beider Häuser erhalten als Entschädigung eine Pauschalsumme von 6000 Mk. jährlich; für jeden Sitzungstag, den sie versäumen, sind ihnen 40 Mk. abzuziehen. Die Rechte, Privilegien usw. der Mitglieder sind von den betreffenden Häusern festzustellen. Einstweilen gelten die des „House of Assembly“ der Kapkolonie.

Den Parlamenten steht die gesetzgebende Gewalt zu.

Gesetzesanträge, betreffend Steuerhebung und Einnahmen, können nur vom „House of Assembly“ ausgehen. Der Senat kann Gesetzentwürfe betreffend Steuererhebung und Einnahmen zu Zwecken der Verwaltung nur annehmen oder ablehnen, nicht abändern. Er kann auch keinen Gesetzentwurf dahin abändern, daß durch ihn die der Bevölkerung aufzulegenden Lasten und Steuern erhöht werden. Die ordentlichen Ausgaben und Einnahmen sind durch besonderes Gesetz vom Parlament jährlich zu genehmigen. Das „House of Assembly“ darf kein Gesetz, keine Resolution usw. betreffend die Verwendung öffentlicher Gelder oder Steuern für irgend einen Zweck einbringen oder annehmen, bevor nicht diese Verwendung durch eine Botschaft des General-Gouverneurs während der Session empfohlen worden ist. Lehnt der Senat eine vom Unterhaus genehmigte Bill ab, oder berät sie nicht, oder nimmt sie nur mit Abänderungen an, denen das „House of Assembly“ nicht zustimmen will, so hat das letztere den betreffenden Gesetzentwurf noch einmal in der nächsten Session zu beraten und zu genehmigen, und wenn dann der Senat es wiederum ablehnt, ändert usw., so hat der General-Gouverneur eine gemeinsame Sitzung beider Häuser in dieser Session zu veranlassen. Über den Gesetzentwurf entscheidet dann die Mehrheit der anwesenden Mitglieder beider Häuser. Handelt es sich um ein Finanzprojekt, das vom Senat abgelehnt oder nicht beraten worden ist, so hat die gemeinsame Sitzung beider Häuser noch während derselben Session stattzufinden.

Alle Gesetze sind dem General-Gouverneur zur Genehmigung durch den König vorzulegen. Der General-Gouverneur kann entweder im Namen des Königs zustimmen oder seine Zustimmung verweigern oder die Genehmigung des Gesetzes der Entscheidung des Königs reservieren. Er kann auch einen Gesetzentwurf mit Änderungsorschlägen an das betreffende Haus zurücksenden. Der König kann innerhalb eines Jahres einem Gesetz, dem der General-Gouverneur seine Zustimmung gegeben hat, seine Zustimmung versagen. Ein dem König vorbehaltenen Gesetzentwurf tritt erst ein Jahr nach Überreichung desselben an den General-Gouverneur in Kraft, falls nicht der General-Gouverneur den beiden Häusern den Willen des Königs vorher kund gegeben hat.

Die Provinzen sind die bisherigen Kolonien. Sitze der Provinzialregierungen sind für das Kap: Kapstadt; für Natal: Pietermaritzburg; für Transvaal: Pretoria; für den Orange-Freistaat: Bloemfontein. An der Spitze jeder Provinz steht ein vom General-Gouverneur ernannter oberster ausführender Beamter, „der Administrator“. Er soll möglichst aus der betreffenden Provinz stammen und wird für 5 Jahre ernannt. Die Selbstver-

waltung der Provinzen liegt in den Händen von Provinzialräten; sie werden gewählt von denselben Personen, die auch ein Stimmrecht zum „House of Assembly“ haben. Die Zahl der Provinzialräte soll die gleiche sein, wie die Zahl der Abgeordneten der betr. Provinz zum Unterhause. Jeder Provinzialrat wird auf 3 Jahre gewählt und kann vorher nicht aufgelöst werden. Er wählt bei seiner ersten Sitzung 3—5 Mitglieder, welche mit dem Administrator das „Exekutiv-Komitee“ für die Provinz bilden. Auf dies Exekutiv-Komitee gehen, soweit nicht andere Bestimmungen der Verfassung dem widersprechen, innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Kreises alle Rechte über, welche die Gouverneure der Kolonien vor Errichtung der Union hatten.

Den Provinzialräten steht innerhalb der Provinz das Recht der direkten Steuererhebung zu Provinzialzwecken zu; ferner die Aufnahme von Anleihen zu Lasten der Provinz unter Zustimmung des General-Gouverneurs und in Übereinstimmung mit zu erlassenden Verordnungen des Parlaments; außerdem das niedere Unterrichtswesen, das Krankenhauswesen, lokale Straßenbauten, sonstige öffentliche Arbeiten lokalen Charakters, Fischerei- und Jagdwesen überhaupt alle lokale Provinzangelegenheiten, sowie alle Gegenstände, die das Parlament dem Provinzialrat zur Regelung überläßt.

Die Provinzialräte können auch dem Parlament die Annahme eines Gesetzes, für das sie selbst nicht zuständig sind, empfehlen, sie sind die Instanz, an die sich das Parlament gegebenenfalls zur Berichterstattung zu wenden hat.

Die Beschlüsse der Provinzialräte sind dem General-Gouverneur zur Bestätigung vorzulegen.

Das Rechnungswesen jeder Provinz untersteht der Kontrolle des für jede Provinz vom General-Gouverneur zu ernennenden Rechnungsbeamten.

Das oberste Gerichtswesen von Südafrika soll dahin geregelt werden, daß für ganz Südafrika ein „Supreme Court of South Africa“ gebildet wird.

Die verschiedenen bestehenden Obergerichtshöfe der bisherigen Kolonien sollen Provinzialabteilungen dieses obersten Gerichtshofes für Südafrika innerhalb der betreffenden Provinzen sein. Der Gerichtshof der östlichen Distrikte der Kapkolonie, das Obergericht von Griqualand, das Obergericht des Witwatersrand und die verschiedenen Kreisgerichte werden Lokalabteilungen des obersten Gerichtshofes für Südafrika innerhalb ihrer bisherigen Jurisdiktionsbezirke. Der oberste Appellationsgerichtshof, bestehend aus dem Oberrichter von Südafrika, zwei ordentlichen Appellationsrichtern und zwei beisitzenden Appellationsrichtern hat seinen Sitz in Bloemfontein. Die Provinzial- und Lokalabteilungen des obersten Gerichtshofes sind, außer ihren bisherigen Befugnissen, zuständige Instanz für alle Klagen, an denen die Regierung der Union beteiligt ist, oder bei Klagen, bei denen die Gültigkeit einer Provinzialverordnung in Frage steht. Ebenso haben sie das Recht der Wahlprüfung der Abgeordneten ihres Bezirks. Alle Richter des obersten Gerichtshofes werden vom General-Gouverneur ernannt und können nur mit Genehmigung beider

Häuser des Parlamentes auf Grund von Unfähigkeit oder schlechten Verhaltens entlassen werden. Alle Strafsachen, bei denen bisher vom obersten Gerichtshof jeder Kolonie Berufung an den König zulässig war, sollen in Zukunft an den Appellationshof des höchsten Gerichtes gehen. Appellationen vom obersten Gerichtshof von Südafrika an den König sollen nicht mehr möglich sein, ohne daß jedoch in das Begnadigungsrecht des Königs eingegriffen werden soll. In dessen kann das Parlament unter Zustimmung des Königs auch die Begnadigungsfälle beschränken.

Alle Einnahmen der Union werden vom General-Gouverneur verwaltet. Sie werden in zwei Klassen abgeführt, einmal in den „Eisenbahn- und Hafenfonds,“ in den alle Einnahmen aus den Eisenbahnen und Häfen fließen und über die vom Parlament nur zu Eisenbahn- und Hafenzwecken verfügt werden kann, zweitens in den „konsolidierten Einnahmefonds“, dem alle übrigen Einnahmen zuzuweisen sind und aus dem die sonstigen Bedürfnisse der Union bestritten werden. Auf dem letzteren lasten in ersterer Linie die Verwaltungsausgaben, dann der Zinsendienst für die öffentlichen Schulden der Kolonien sowie der Dienst des Tilgungsfonds. Aus beiden Fonds können Gelder nur auf Grund des Gesetzes entnommen werden.

Die Verwaltung und Kontrolle der Eisenbahnen und Häfen der Union wird durch einen Board ausgeübt, bestehend aus drei Kommissaren und einem Staatsminister, die vom Generalgouverneur auf die Dauer von 5 Jahren ernannt werden. Sie haben die Eisenbahnen, Häfen usw. nach Geschäftsprinzipien zu verwalten, jedoch unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen und industriellen Entwicklung der Union und der Förderung, mittels billiger Transporte, der Ansiedlung einer landwirtschaftlichen und industriellen Bevölkerung in den Inlandgegenden. Im allgemeinen sollen die Bruttoerträge nur ausreichen, um die Betriebsausgaben und die Kapitalverzinsung der in die Eisenbahn- und Hafengebauten gesteckten Gelder zu sichern. Aus etwaigen Überschüssen der Eisenbahnen und Häfen soll der Board einen Fonds bilden, der die Beibehaltung gleichmäßiger Frachtraten trotz der Fluktuationen des Handels ermöglichen soll.

Dem Board sind alle Eisenbahn- und Hafenbauprojekte vor Einreichung an das Parlament zu unterbreiten. Ist er der Überzeugung, daß der projektierte Eisenbahn- respektive Hafengebäude seine Kosten nicht decken wird, so hat er dies mit ziffernmäßiger Begründung dem Parlament zu unterbreiten. Wird die Eisenbahn, resp. der Hafen, doch gebaut, so sind dem Board die betreffenden fehlenden Summen aus dem konsolidierten Reservefonds zu überweisen.

Das gesamte Finanzwesen der Kolonie wird von einem Generalauditor überwacht. Zweck Auseinandersetzung der finanziellen Beziehungen zwischen der Union und den Provinzen wird vom General-Gouverneur eine Kommission, bestehend aus je einem Vertreter der Provinzen und einem Reichsbeamten ernannt. Pietermaritzburg und Bloemfontein erhalten als Entschädigung für die Ver-

luste, die sie dadurch erleiden, daß sie in Zukunft Sitz nicht mehr von Regierungen sind, auf 25 Jahre 2 Prozent ihrer Municipalschulden aus dem konsolidierten Einnahmefonds. Kapstadt und Prätoria erhalten, falls bei ihnen gleichfalls Schädigungen nachgewiesen werden sollten, 1 Prozent ihrer Municipalschulden jährlich. Die Hälfte dieser Zuweisungen muß zur Tilgung der Municipalschulden der betreffenden Städte verwendet werden. Die Zahlung kann, nach 10 Jahren auch schon eingestellt oder reduziert werden.

Bei allen Wahlen, die in der Konstitution vorgesehen sind, gilt das Proportionalwahlrecht. Jeder Wähler hat eine übertragbare Stimme. Der General-Gouverneur oder, vor der ersten Wahl des Senats, der Gouverneur jeder Kolonie, hat auf dem Verordnungswege die Art der Abstimmung, der Übertragung, und der Zählung der Stimmen festzusetzen. Das Parlament kann diese Verordnungen später abändern. Alle bisher bestehenden Gesetze bleiben zunächst auch weiterhin in Kraft. Amtssprachen der Union sind englisch und holländisch. Alle Personen europäischer Abstammung, die in einer der bisherigen Kolonien naturalisiert sind, sollen auch in der Union als naturalisiert gelten. Die Verwaltung der Rechtspflege steht unter der Kontrolle eines Staatsministers. Zur Neuregelung des gesamten Verwaltungswesens soll baldmöglichst eine Kommission vom General-Gouverneur ernannt werden. Die bisherigen Beamten der Kolonien werden von der Union übernommen oder mit der gesetzlichen Pension entlassen. Kein Beamter darf entlassen werden, weil er nur eine der offiziellen Sprachen beherrscht.

Das Parlament kann die Grenzen der alten Provinzen ändern, neue Provinzen bilden und alte vereinigen. Der König kann auf Vorschlag des Parlaments der Union außer den Ur-Provinzen noch andere Territorien, einschließlich von Rhodesien, in die Union aufnehmen unter Bedingungen, wie sie vom Parlament empfohlen und vom König genehmigt sind. Auch kann der König der Union die Verwaltung von Protektoraten, die ganz oder zum Teil von Eingeborenen bewohnt werden, übertragen.

In diesem Falle ist die gesetzgebende Instanz für das Territorium der General-Gouverneur, der jedoch alle erlassenen Gesetze sieben Tage nach ihrem Erlaß dem Parlamente zur Genehmigung vorzulegen hat. Die Verwaltung solcher Territorien liegt dem ersten Minister ob, dem eine Kommission zur Seite steht, bestehend aus drei Kommissaren, die vom General-Gouverneur auf 10 Jahre ernannt werden und nicht dem Parlamente angehören dürfen.

In allen Verwaltungsangelegenheiten, diese Territorien betreffend, hat der Premierminister die Kommission zu befragen. Sie hat Zugang zu allen offiziellen Papieren. Meinungsverschiedenheiten zwischen Premierminister und Kommission sind dem General-Gouverneur zur Entscheidung vorzulegen. Die örtliche Verwaltung in jedem Territorium wird einem Resident-Commissioner übertragen. Dieser hat u. a. auch das jährliche Budget des betr. Territoriums aufzustellen und nach Genehmigung desselben durch den Premierminister nach

dem Voranschlag über die Gelder zu verfügen. Im allgemeinen gilt der Satz, daß alle Einnahmen der Territorien, wie Steuern, Tribute usw., auch diesen wieder zugute kommen, nur kann der General-Gouverneur einen Teil der Einnahmen als Beitrag zu den Kosten der Verteidigung oder zu Ausgaben der Union, die im Gesamtinteresse Südafrikas gemacht sind, bestimmen. Falls die eigenen Einnahmen eines Territoriums die Ausgaben nicht decken, hat die Union das Defizit zu decken. Überschüsse dienen in erster Linie zur Rückzahlung von Vorschüssen, die die Unionskasse geleistet hat, dann können sie auch vom General-Gouverneur ganz oder zum Teil anderen Territorien leihweise zur Verfügung gestellt werden. Unabhängig hiervon hat die Union zu den Kosten der Verwaltung der Territorien einen Beitrag zu liefern, welcher dem Zoll-ertragnis aus den in die Territorien eingeführten Waren entspricht. Differenzialzölle dürfen auf die Produkte der Territorien nicht erhoben werden. Die Einfuhr von alkoholischen Getränken in die Territorien ist verboten.

Der König hat das Recht, alle vom General-Gouverneur erlassenen Gesetze innerhalb eines Jahres vom Tage der Proklamation derselben an für ungültig zu erklären. Im übrigen bleiben die bisher bestehenden Gesetze, wie die Pachtgesetze, die Dienstordnungen usw. bestehen.

Abänderungen der Verfassung oder Aufhebung von Bestimmungen derselben können vom Parlament beschlossen werden. Bestimmungen betreffend die Verwaltung der Territorien, wie sie in der Verfassung niedergelegt sind, kann nur der König durch Order in Council ändern oder aufheben. Bestimmungen, für deren Gültigkeit ein bestimmter Termin festgesetzt ist, dürfen vorher weder abgeändert noch aufgehoben werden; die Bestimmungen betreffend das Wahlrecht farbiger Personen in der Kapkolonie, betreffend der Zahl der Abgeordneten, die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Kolonien und betr. die Amtssprache nur mit der Maßnahme, daß zu ihrer Änderung oder Aufhebung eine gemeinsame Sitzung beider Häuser notwendig ist, bei der dreiviertel Mehrheit aller Mitglieder entscheidet.

Die Öffnung des Ovambolandes.

Es ist ein erfreuliches Zeichen, daß die Frage der Erschließung eines der wichtigsten Distrikte Deutsch-Südwestafrikas, des Ovambolandes, in neuerer Zeit in sachgemäßer Weise mehr erörtert wird, denn wenn ich auch annehmen will, daß ich in meinen 53 Vorträgen über das Ovamboland in den letzten Jahren von der großen Wichtigkeit jenes Norddistrikts meine Zuhörer überzeugt habe, wie ich auch durch journalistische Arbeiten immer wieder darauf hinwies, dieses Arbeiterreservoir und Produktionsgebiet von Bodenerzeugnissen und Vieh nicht aus den Augen zu lassen, so konnte diese Tätigkeit doch nur in engeren Kreisen Früchte tragen. Jetzt scheint die Erörterung über die dringende Notwendigkeit, der Ovambofrage näher zu treten, in Fluß zu kommen, was um so wichtiger ist, als das Ovamboland sich augenblicklich am Ende der Regenzeit befindet, und von Ende Mai an, nachdem die die Moskito- und Malariaepidemie begünstigenden Pflüzen aus der Regenzeit mehr und mehr eingetrocknet sein werden, wiederum die Zeit gekommen ist, in der bis in den Oktober hinein am besten etwas im Ovambolande zu unternehmen ist.

In der „Deutschen Kolonialzeitung“ erörtert Dr. Georg Hartmann am 30. Januar, Hauptmann Bayer am 13. März die Ovambofrage mit Rücksicht auf die Zuverlässigkeit der Verträge der fünf Ovambohäuptlinge mit Hauptmann Franke und mit Rücksicht auf die militärischen Gesichtspunkte. Diese Besprechungen von partiellen Gesichtspunkten sind um so angebrachter, als in der Ovambofrage so viele Punkte in Betracht zu ziehen sind, daß im Rahmen einer Wochenschrift es unmöglich ist, mit Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Raumes auf einmal alle Gesichtspunkte zu beleuchten. In einem Artikel, den ich am 24. März im „Tag“ über die Ovambofrage, als Antwort auf einen früher im „Tag“ publizierten entgegengesetzten Standpunkt, veröffentlichte, beschränkte ich mich daher auch auf die im Reichstag am 2. und 3. März gehaltenen Reden, ob ein Zivilkommissar ohne Machtentfaltung, oder ein Resident mit einer, wenn auch bescheidenen, Truppenmacht im Ovambolande vorzuziehen ist.

Man kann über die im Reichstag zur Ovambofrage gehaltenen Reden, denen ich beizuwohnen Gelegenheit hatte, verschiedener Meinung sein, aber man muß doch anerkennen, daß die Reden rein sachlich waren, und Differenzpunkte sich nicht aus einer Verdrehung von Tatsachen, aus vorgefaßten Meinungen in parteipolitischen Interesse ergaben, sondern aus der menschlich leicht erklärlichen verschiedenen Auffassung entsprangen, was gefährlich, was nicht gefährlich ist. Das Prophezeien ist schon in Deutschland eine heikle Sache, weit mehr aber noch bezüglich afrikanischer, mit Überraschungen gespickter Verhältnisse. Es ist schon klüger, zu warnen als anzutreiben. Aber dabei kommen wir nicht weiter und verpassen günstige Gelegenheiten. Wenn Hauptmann Franke vor einem Jahre nicht in das Ovamboland gegangen wäre; wenn die Regierung gezaudert hätte wegen befürchteter Konsequenzen dieses Zuges, so wäre das eine sehr schwere Unterlassungssünde gewesen. Hauptmann Franke hatte nur die damals noch besonders herrschende Malaria zu fürchten, nicht die Ovambos. Namentlich die teils zu Deutschland, teils zu Portugal gehörenden Stämme, welche 1907 gegen die Portugiesen gekämpft hatten, also die Kuambis und Kuanjamas, mußten froh sein, daß ihre Häuptlinge Schutzverträge mit Hauptmann Franke abschließen konnten, wodurch sie sich gegenüber Portugal in Sicherheit zu bringen wähten. Unbedingter Verlaß ist jedoch auf die abgeschlossenen fünf Verträge nicht, wie das auch Hartmann und Bayer betonen. Wir haben einen Präzedenzfall in der Abmachung des Kuanjama-Häuptlings Mande, mit dem Franke betreffs des deutschen Anteils an diesem Stamme auch einen Vertrag unterzeichnete. Underthalb Jahre vor Franke war der portugiesische Generalstabshauptmann Almeida, ebenfalls mit wenigen Begleitern, zu demselben Mande gekommen, hatte von diesem das bestimmte Versprechen erhalten, in dem bevorstehenden Kampfe der Portugiesen mit dem Ovambostamm der Kuamatas, langjährigen Widersachern der Kuanjamas, neutral zu bleiben und hatte stolz erklärt, daß das was er gesagt habe, ein für alle mal gelte. Und schon ein Jahr später fochten etliche tausend Kuanjama-Krieger an der Seite der Kuamatas gegen die Portugiesen.

Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß, je eher wir uns jetzt im Ovambolande festsetzen, wobei unsere Erfahrungen in Namutoni bezüglich sanitärer wie fortifikatorischer Fragen wertvoll sind, desto besser für uns. Unter den schon sonst angeführten Gründen, wie Niedergeschlagenheit und Angst bei den Ovambos, spricht ein noch nicht erwähnter Grund mit, die Munitionsknappheit der Ovambos. Wie aus den den zuständigen deutschen Stellen zugegangenen Berichten über die militärischen Erfahrungen der Portugiesen im Ovambolande in den Jahren 1906 und 1907 hervorgeht, haben die Ovambos, portugiesische wie auch ein Teil der deutschen, im Oktober 1907 sich vollständig verschossen gehabt, und ein namhafter Teil ihrer tüchtigsten Großleute war vor den Portugiesen gefallen. Neben dem moralischen Eindruck der Siege der Portugiesen ist es dieser Munitions-

erschöpfung mit zuzuschreiben, wenn die im portugiesischen Ovambolande in drei Forts (Gumbe, Rocadas, Bragança) und drei Militärstationen (Mucongo, Dámequero, Kaluheke) in der Nähe der deutschen Grenze stationierten portugiesischen Truppen (rund 300 weiße und 500 Angola- und Mozambique-Eingeborene) in der nun schon eineinhalb Jahre andauernden Okkupationszeit nicht nur vollständig unbehelligt geblieben sind, sondern daß die Ovambo sofort, nachdem ihnen ihre vollständige Niederlage durch die Weißen im Oktober 1907 zum Bewußtsein gekommen war, von Anfang an in friedlichen Tauschhandel mit den Portugiesen getreten waren. Es muß sich daher für uns darum handeln, daß diese Munitionzerschöpfung nicht durch Händler dieser oder jener Nation beseitigt wird. Dazu läßt sich nichts auf dem Papier, sondern nur durch die Anwesenheit einer, wenn auch nur kleinen Macht, vielleicht deutsch-ostafrikanische Schwarze unter weißer Führung wirksam etwas erreichen. Die Ondongas hatten sich nicht an den Angriffen auf die Portugiesen beteiligt, aber nach dem Tode Rechale's und in Anbetracht des stets deutschfreundlichen Kambonde, seines älteren Bruders, haben wir nichts von diesen zu befürchten, zumal ihnen die eindringliche Lektion vor Namutoni 1904 sicherlich noch sehr in den Knochen liegt.

Vater Lecointe, ein Franzose, der 24 Jahre lang die Missionen der Väter vom Heiligen Geist im südlichsten Angola leitete und der viel zu der Kenntnis des Ovambolandes beitrug, erklärte auch ganz offen den Portugiesen, daß nur die Furcht und die Überzeugung von der Unmöglichkeit irgend welchen Widerstandes die Häuptlinge, die Großen, das Volk dazu bringen kann, eine regelrechte europäische Herrschaft anzunehmen, und daß jetzt der geeignete Augenblick der Ausdehnung der Herrschaft der Weißen über alle Ovambostämme gekommen sei. Verpassen auch wir Deutschen diesen günstigen Augenblick nicht. Die Entfernungen sind zudem nicht groß, es beträgt die Entfernung Namutoni's von Otavi 130 Kilometer, von Oukonda (Kambonde) 115 Kilometer, und in dem fast ganz ebenen Ovambolande (1000 Meter Seehöhe) ist ein eventueller Eisenbahnbau nicht mit Schwierigkeiten verknüpft. Die Verstaatlichung der Otavi-Bahn erleichtert die von verschiedenen Seiten empfohlene Fortsetzung derselben.

Der oben genannte Hauptmann Almeida hat in seinem Berichte, der auch den interessierten deutschen Stellen in sehr anerkennenswerter Bereitwilligkeit der Portugiesen zugänglich gemacht ist, auch zur Erwägung gestellt, portugiesischen Ovambo-Häuptlingen eine allmählich geringer werdende jährliche Zahlung von 8000 bis 9000 Mark für jeden Häuptling zu leisten, wodurch sich sehr viel auf friedlichem Wege erreichen lasse. Auch dieser Punkt wäre für uns der Überlegung wert.

Wir haben jetzt den Hauptmann Streitwolf nach Sesheke am Oberlauf des Zambesi, einer Handelsniederlassung und Sitz einer französischen Missionsstation, entsandt, um im Vinjanti-Becken und Sukwefeld nach dem rechten zu sehen, obwohl der Handelsverkehr des Gebietes ganz nach dem nördlich von

den Viktoriafällen gelegenen Livingstone gravitiert, und obwohl die Verbindung der Handelsstation Libebe am Okavango mit Grootfontein im Damaraaland sowohl auf der zur Haupttrodenzeit teilweise unpässierbaren 500 Kilometer langen direkten Linie, wie auf der stets passierbaren 700 Kilometer langen indirekten Linie durch das Gebiet des räuberischen Kuangari-Stammes, der die Verbindung zwischen Caprivizipfel und Ovamboland unterbricht, eine ungünstige ist. Da sollten wir wirklich nicht zaudern, ernsthaft an die Öffnung des für uns viel wichtigeren und viel bequemer erreichbaren Ovambolandes zu gehen.

Carl Singelman.

Koloniale Hypothekenbanken.

In Heft 3 der Zeitschrift für Kolonialpolitik, K. u. K. 1909 erörtert Professor Krüdmann (Münster i. W.) die Frage der Kreditbeschaffung für die Grundbesitzer in den Kolonien, indem er dabei seine eigene Unabhängigkeit des Urteils etwaigen älteren Veröffentlichungen gegenüber betont. Diese Bemerkung ist es, welche mich zu der am 16. März von Professor André (Marburg) in Windhuk*) gleichfalls neu wieder angeschnittenen Frage das Wort nochmals zu ergreifen veranlaßt, denn Professor Krüdmann schlägt erstens vor, daß aus den geschlossenen Gemeinschaften der Grundbesitzer einer oder aller Kolonien mehrere oder eine Landschaft gebildet werden sollten, welche ihrerseits durch Ausgabe von Pfandbriefen das Kreditbedürfnis der Grundbesitzer in den Schutzgebieten befriedigen könnten. Er tritt damit ungefähr in die Richtung ein, welche ich in meiner Schrift „Nationale deutsche Bankpolitik“ empfohlen habe. Noch mehr tut er das bei seinem dritten Vorschlage, da er verlangt, daß die nötigen Kapitalien durch eine Reichsanleihe beschafft werden müssen.

Allein Professor Krüdmann macht auch noch einen andern, seinen zweiten Vorschlag der Begründung von kolonialen Hypothekenbanken unter staatlicher Aufsicht. Soviel mir bekannt ist, stehen alle deutschen Hypothekenbanken unter staatlicher Aufsicht, aber trotzdem haben sie unter sich gewissermaßen einen Ring gebildet, kraft dessen sie in Hypothekensachen sozusagen ein privates Monopol ausüben. Die deutschen Hypothekenbanken sind deswegen besonders von L. Schwege in seiner Schrift „Privilegiertes Spekulantentum“ (Verlag Hurriwig, Berlin) sehr heftig angegriffen, so daß es sehr wünschenswert, wenn nicht unbedingt nötig ist, daß vor der Errichtung kolonialer Hypothekenbanken dieser Vorschlag und seine Wirkung von sachverständiger Seite mit größter Vorsicht geprüft und geklärt werde.

Das umso mehr, da einer Zeitungsnotiz nach die deutschen Banken (welche?) und die „Deutsche Kolonialgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika eine private Hypothekenbank für Deutsch-Südwestafrika begründen sollen. Ist das der Fall, so würde sehr leicht zu erwarten sein, daß die Deutsche Colonialgesellschaft f. D.-S.-W.-A. in ihrer Eigenschaft als größte Landkonzessionsgesellschaft in Deutsch-Südwestafrika

*) Windhuker Nachrichten 1909 Nr. 23, Leitartikel.

den ihr ohnehin dort leider eingeräumten großen Einfluß auch im Rahmen der neuen Hypothekenbank zum Nachteil der selbständigen und von ihr bisher unabhängigen Grundstücksbesitzer noch eingreifender ausüben könnte. Hiergegen wird sich natürlich jeder Gegner der Landkonzessionen verwahren, insbesondere aber auch der Südwestafrikanische Farmerbund.

Also auch aus diesem Grunde muß immer wieder empfohlen werden, man möchte nicht in den Fehler der französischen kolonialen Landbanken verfallen und für Einzelkolonien derartige Banken wollen, sondern man soll eine einzige Landbank für alle deutschen Schutzgebiete einrichten. Dann wird erreicht, daß ein über ein einzelnes Schutzgebiet hereinbrechendes schweres Unglück (Aufstand, vulkanischer Ausbruch, Trockenjahre, Heuschreckenjahre, Epidemien usw.) von den Schultern der Grundbesitzer in allen Schutzgebieten gemeinsam und mühelos ertragen werden kann. Weiter gibt man dem europäischen Geldgeber eine sonst fehlende größere Sicherheit, die doch für das ganze Unternehmen von größter Wichtigkeit sein dürfte. Durch Errichtung von Schutzgebietbanken würde noch die weitere üble Wirkung hervorgerufen werden, daß das Kreditbedürfnis der Grundbesitzer in den ganz kleinen Schutzgebieten, wie auch Professor Rückmann betont, in absehbarer Zeit nicht befriedigt werden kann. Vom nationalen wie vom Rechts- und Billigkeitsstandpunkt aus muß das Reich die Pfänder in der Südsee genau so helfend und fördernd unterstützen wie die in Deutsch-Südwestafrika. Eher bedürfen vom ethischen Standpunkt aus die wirtschaftlich schwächeren und exponierten Grundbesitzer der Reichsunterstützung als die in ihrer Summe wirtschaftlich stärkeren in Deutsch-Südwestafrika. Daran schließt sich dann gleich die Frage, ob nur das Geldbedürfnis der Ansiedler, oder auch das Geldbedürfnis der Plantagen- und der Landkonzessions-Gesellschaften durch die Hypothekenbank für Südwestafrika befriedigt werden soll. Wird letztere Frage bejaht, dann dürfte für die Ansiedler vielleicht nur wenig überbleiben.

Zum Schlusse gebe ich auch an dieser Stelle nochmals meinem Vorschlage Ausdruck, daß man Darlehen auf kolonialen Grundbesitz nur für Bodenverbesserungszwecke (im denkbar weitesten Sinne), also nur zur Förderung kolonialer Arbeit geben möchte und daß man drüben nicht einer Bodenverbesserung, wie wir sie in Deutschland leider haben, die Wege ebnen sollte.

Thilo Eichholz.

Bücherbesprechungen.

Die koloniale Rechtspflege und ihre Emanzipation vom Konsularrecht von Ludwig Sieglin. Heft 1 der Kolonialrechtlichen Abhandlungen, herausgegeben von Dr. Hubert Maendrup, a. o. Professor an der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster. Münster 1906. 111 Seiten. 2,80 Mark.

Der Verfasser will in seiner Schrift das „Streben der kolonialen Rechtspflegeordnung nach Emanzipation vom Konsularrecht an der Hand der einzelnen Rechtsmaterien“ dartun (S. 6). Unter diesem Gesichtspunkt ordnet er den Stoff in zwei Teile: in einem ersten Teile wird die Weißenrechtspflege, in einem zweiten die Farbigenrechtspflege behandelt. Im ersten Teile bespricht der Verfasser zunächst das bürgerliche Recht (S. 9 bis 15). Dem liegenschaftlichen Rechte ist ein besonderer Abschnitt gewidmet (S. 15 bis 57); hier kommt vor allem die Aufteilung des Grund und Bodens zwischen Weißen, Farbigen und Niskus, das Verfahren zur Feststellung des herrenlosen Landes, ferner Enteignung und Bergrecht zur Darstellung. Sodann wird das materielle Strafrecht (S. 53 bis 57) und das Prozeßrecht (S. 58 bis 92) behandelt. Der zweite Teil: Die Farbigenrechtspflege enthält Ausführungen über Sklaverei, Arbeitswesen sowie die Jurisdiktion über die Eingeborenen.

Bietet auch die Arbeit in vielen Punkten nicht viel neues, so ist sie doch eine gute Darstellung des geltenden Rechtes. Einige Ausstellungen mögen jedoch gestattet sein. Eine Reihe von Abschnitten der Arbeit, so vor allem das liegenschaftliche Recht, das einen sehr breiten Raum einnimmt, und der zweite Teil fallen insofern aus dem Rahmen des Themas hinaus, als hier von einer „Emanzipation vom Konsularrecht“ nicht gut gesprochen werden kann. Andererseits hätte die „Emanzipation“ des Kolonialrechtes, soweit eine solche vorliegt, vielleicht noch schärfer herausgearbeitet werden können. Sehr interessant wäre übrigens gewesen, wenn der Verfasser, was hier nahe lag, das englische Recht zum Vergleich herangezogen hätte, was in der Literatur des deutschen Kolonialrechtes auch sonst noch viel zu wenig geschehen ist. Auch in Großbritannien hat sich nämlich eine solche Emanzipation des Kolonialrechtes vom Konsularrecht für die Afrikanischen „protectorates“ vollzogen. Das kommt z. B. ganz äußerlich darin zum Ausdruck, daß der Oberrichter in diesen „protectorates“ zum Teil noch den Titel *consul-general* führt.

Dr. Franz W. Jerusalem, Bonn.